

—ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR FAMILIENFORSCHUNG—  
S C H R I F T E N R E I H E  
———AUSTRIAN INSTITUTE FOR FAMILY STUDIES———

# **Familienverhältnisse und Familienkonflikte von Zuwanderern**

Eine Pilotstudie über das Fortbestehen  
traditioneller Strukturen in Migrantenfamilien aus  
dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei

**Johannes Pflegerl**

mit einem Vorwort von Michael Mitterauer



Für Zuwanderer aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei hat Familie eine andere Bedeutung als für Österreicher. Das Wissen darüber ist vielfach noch sehr gering. In dieser Pilotstudie, die in Zusammenarbeit mit Familienrichtern durchgeführt wurde, geht es um die Aufarbeitung konkreter Fallgeschichten von in Österreich gerichtlich wurde anhängigen Konflikten innerhalb von Migrantenfamilien aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei. Durch historisch-sozialwissenschaftliche Analyse dieser Fälle wurde versucht, unterschiedliche Mentalitäten in familienrelevanten Fragen aufzuzeigen und Denken- und Handlungsweisen der an den konkreten Fällen Beteiligten versteh- und nachvollziehbar zu machen.

Der Bericht soll Familienrichtern und Interessierten Hintergrundwissen und eine Orientierungshilfe für den Umgang mit Zuwanderern vermitteln.

---

The concept of family has a substantially different notion for immigrants from former Yugoslavia and Turkey than for Austrians. Knowledge is still rather scarce. On the basis of cooperation with family judges this pilot study analyses the problem by using concrete cases of conflicts among immigrants from former Yugoslavia and Turkey pending at court. By means of a historical and social scientific analysis of these cases it has been tried to work out the differences in mentality concerning family affairs and to reproduce the underlying pattern of thinking and behaving for people with this specific background.

This report is intended as thorough background information for family judges and interested persons giving supportive information for contacts with immigrants from these countries

Johannes Pflegerl  
**Familienverhältnisse und Familienkonflikte von Zuwanderern**  
Eine Pilotstudie über das Fortbestehen traditioneller Strukturen in  
Migrantenfamilien aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei  
mit einem Vorwort von Univ.Prof.Dr. Michael Mitterauer

Schriftenreihe des ÖIF Nr. 2, Wien, Mai 1996  
ISBN 3-901668-02-0

**Eigentümer, Herausgeber und Verleger:**  
Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF);  
Geschäftsführer: Dr. Helmuth Schattovits;  
Mit der Herausgabe beauftragt: Romana Widhalm,  
Martin Voracek, Helmuth Schattovits;  
Lektorat: Martin Voracek;  
Alle: Gonzagagasse 19/8, A-1010 Wien  
Gestaltung, Layout und Grafik: Edith Vosta, 1050 Wien;  
DTP: ABZ Meidling, 1120 Wien;  
Druck: Melzer, 1070 Wien

Das ÖIF will mit der Schriftenreihe als Instrument der wissenschaftlichen Politikberatung durch Öffentlichkeitsarbeit zum Dialog über Fragen zu Familie beitragen. Diese Publikation wendet sich an alle an diesem Dialog interessierten Persönlichkeiten insbesondere in Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Familienarbeit und in den Medien. Neben der Publikation von Ergebnissen eigener Projekte werden auch externe angenommen, wobei ein Anspruch auf Veröffentlichung nicht entsteht.

**Zu beziehen bei:**  
Österreichisches Institut für Familienforschung;  
Gonzagagasse 19/8, A-1010 Wien; Tel.:5351454

Gedruckt mit Förderung des **Bundeministeriums für Umwelt, Jugend und Familie**  
sowie der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich,  
Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien

## **Vorwort der Herausgeber**

Österreich beheimatet zahlreiche Zuwandererfamilien aus dem Balkanbereich und der Türkei, Menschen, die durch die Kultur ihres Herkunftslandes geprägt sind und nunmehr in einer anderen Kultur, der österreichisch-mittel-europäischen leben, ohne daß diese deshalb auch schon die ihre geworden wäre. Es ist unmittelbar einsichtig und für jeden Leser emotional nachvollziehbar, was es heißt, in einer Umwelt zu leben, die doch erheblich anders ist als jene der eigenen Sozialisation.

In Zeitungen finden sich immer wieder Beiträge über familiäre Konflikte in Zuwandererfamilien, die in einer für österreichische Durchschnittsverhältnisse nicht unmittelbar nachvollziehbaren Weise ausgetragen bzw. gelöst werden. Bereits in diesen Zeitungsberichten verdeutlicht sich, daß die Familienkultur und die traditionellen Familienverhältnisse von Zuwanderern aus Balkanländern und der Türkei ein anderes Wertgefüge darstellen als die österreichischen. Diesen Unterschieden in Familienkultur und -verhältnissen wissenschaftlich und ohne spezifische Wertungen nachzugehen, ist aktuell von besonderer Bedeutung. Toleranz und weniger emotionales Interpretieren mancher Sachverhalte, wie sie sich eben in Zeitungen darstellen, brauchen das Wissen und den Einblick, um sich so besser auf die innere Logik – mag sie den persönlichen Einstellungen und Gesetzesgrundlagen noch so fremd sein – anderer Kulturen einlassen zu können. Gerade FamilienrichterInnen erleben diese Herausforderung berufsbedingt des öfteren sehr konkret.

Die vorliegende Arbeit ist ein grundlegender Beitrag, die strukturellen Hintergründe möglicher Konflikte bzw. Problemfelder im Rahmen von Familienkultur in traditionellen Verhältnissen darzulegen. Durch die Beschreibung der Rollenzuschreibungen an die einzelnen Familienmitglieder, durch die Darstellung der Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern, durch die Verdeutlichung von deren Wertgefüge sowie Verständnis von Familie und Solidarität der Generationen und Geschlechter wird deutlich: Zuwandererfamilien wurden von einer anderen Familiengeschichte geprägt. Manches an Reaktionen oder Einstellungen, was unverständlich erscheinen mag, erweist sich als schlüssig vor dem Hintergrund der spezifischen Sozialisationsgesichte und dem Verständnis von Familienkultur und -verhältnissen unter traditionell orientierten Zuwandererfamilien. Gerade für FamilienrichterInnen entsteht hier bei Familienrechtsstreitigkeiten in Zuwandererfamilien unweigerlich eine Spannung zwischen der österreichischen Rechtslage und ihrem soziokulturellen Hintergrund einerseits, und den Klient-

Innen mit einem oft anderem Verständnis von Familienkultur, Familienverhältnissen und Lösungsmodellen andererseits.

Dank gebührt allen FamilienrichterInnen, durch deren Kooperationsbereitschaft dieses Projekt erst zustande kommen konnte. Dank auch dem Autor Johannes Pfliegerl und dem Projektleiter Univ. Prof. Dr. Michael Mitterauer, die mit ihrer Arbeit einen Beitrag leisteten, um ein besseres Verstehen der Familienkultur von Zuwanderern aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei zu ermöglichen und mit diesem Pilotprojekt weiteres Forschen initiiert haben. Dank auch an Frau Edith Vosta und dem ABZ Meidling für das Layout und die grafische Gestaltung.

*Romana Widhalm*

*Wien, im Mai 1996*

## Vorwort

Das Thema „Migrantenfamilien“ wurde schon bei den Beratungen während der Gründungsphase des „Österreichischen Instituts für Familienforschung“ 1994 in den Katalog der Schwerpunktthemen für künftige Forschungsaktivitäten aufgenommen. Für ein Institut, das sich die Erforschung gesellschaftlich relevanter Familienthemen zur Aufgabe gemacht hat, lag eine solche Akzentsetzung nahe. Zuwandererfamilien sind in einer besonders schwierigen Situation. Sie haben nicht nur alle jene Anpassungsleistungen zu vollbringen, die Familien in einer Zeit beschleunigten gesellschaftlichen Wandels insgesamt zu leisten haben. Sie müssen dies noch dazu auf dem Hintergrund einer meist vom Aufnahmeland stark differierenden traditionellen Familienkultur. Migrantenfamilien haben solche Aufgaben unter besonders belastenden sozialen Bedingungen zu leisten. Überwiegend gehören sie ja im Aufnahmeland zu den sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen. Und sie haben schließlich solche Aufgaben vielfach in einem xenophoben Umfeld zu leisten, das für sie eine schwere mentale Belastung darstellt. Soweit Erforschung von Familienverhältnissen zu einer Verbesserung von Familienverhältnissen beitragen kann, stellen sich die Probleme von Migrantenfamilien zweifellos als ein vorrangiges Thema.

Die vorgelegte Pilotstudie „Traditionelle Familienverhältnisse und Familienkonflikte von Zuwanderern aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei“ behandelt bloß einen schmalen Ausschnitt aus dem breiten Spektrum wichtiger Forschungsthemen über Zuwandererfamilien. Es geht um ein besseres Verständnis in einer ganz spezifischen Problemsituation, nämlich in Familienkonflikten, die vor Familienrichtern zur Verhandlung kommen. Trotz dieses sehr engen Ansatzes verweist die Studie aber wohl doch auf Allgemeines. Zunächst im Ansatzpunkt: Es wird von Krisensituationen ausgegangen, die sich im Alltag von Migrantenfamilien stellen. Dieser Ansatz ist sicher übertragbar. Dann in der Zugangsweise: Es wird von Gesprächen über solche Krisensituationen ausgegangen, die mit Vertretern österreichischer Institutionen geführt wurden, die zur Krisenbewältigung beitragen können. Sicherlich ist das Gespräch mit den Betroffenen über ihre Sicht genauso wichtig. Das wird in einer Fortsetzung des Pilotprojekts versucht werden. Das Gespräch mit Vertretern österreichischer Institutionen beinhaltet jedoch die besondere Chance, daß im Zug des Forschungsprozesses größeres Problembewußtsein geschaffen wird, das möglicherweise Handeln in der Zukunft beeinflußt. Diese Vorgangsweise könnte sicher auf die Zusammen-

arbeit mit anderen Berufsgruppen übertragen werden, mit Sozialarbeitern, mit Lehrern, mit Betreuern in Jugendzentren etc. In einen solchen Dialog hineingestellt könnte Forschungsarbeit für Wissenschaft und Praxis in gleicher Weise ergiebig sein. Und schließlich beinhaltet vielleicht auch der theoretische Rahmen dieser Pilotstudie Verallgemeinerbares. Es wird davon ausgegangen, daß sich aktuelle Probleme von Migrantenfamilien in ihrem Aufnahmeland auf dem Hintergrund des Wissens um ihre traditionelle Familienkultur in ihrem Herkunftsland besser verstehen lassen. Auch dieser Ansatz kann vielleicht in anderen Studien hilfreich sein, vor allem aber zum besseren Verständnis von Zuwanderern generell beitragen.

Die Erforschung der aktuellen Situation von Migrantenfamilien im Kontext ihrer traditionellen Familienkultur bedeutet eine Herausforderung für verschiedene Disziplinen, für die Soziologie, für die Sozialgeschichte, für die Sozialanthropologie, für verschiedene „area studies“ wie etwa die Orientalistik. Sie bedeutet eine Herausforderung für diese Disziplinen nicht nur als einzelne sondern vor allem auch in ihrer Zusammenarbeit. Wenn diese Pilotstudie von einem Soziologen unter Betreuung eines Historikers durchgeführt wurde, so ist dies für solche neuen Notwendigkeiten der interdisziplinären Kooperation symptomatisch. Zugleich geht es bei einer solchen Erfassung der aktuellen Situation von Migrantenfamilien im Kontext ihrer traditionellen Familienkultur auch um eine internationale Zusammenarbeit. Die Situation etwa türkischer Zuwandererfamilien in Schweden, in der BRD und in Österreich ist sicher in mancher Hinsicht unterschiedlich und hat doch viele Gemeinsamkeiten. Ein komparativer Zugang im Vergleich der Situation in verschiedenen Aufnahmeländern kann sicher zu besserem Verständnis beitragen. Interdisziplinäre und internationale Zusammenarbeit sind für die Erforschung von Familienverhältnissen von Zuwanderern wichtige Perspektiven. Das „Österreichische Institut für Familienforschung“ wird in Fortführung dieses Pilotprojekts diese Aufgaben wahrzunehmen versuchen.

*Michael Mitterauer*

# Inhalt

Einleitung	9
1. Charakteristika von Familie im ehemaligen Jugoslawien und in der Türkei aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	12
1.1 Familienkultur auf dem Balkan – der Balkanfamilienhaushalt	14
1.2 Traditionelle Familienverhältnisse in der Türkei	20
2. Die Ordnung innerhalb der Familie	27
2.1 Das gemeinsame Auftreten der Familie – Familie und Gruppenbewußtsein	27
2.2 Die Bedeutung von Großeltern – die Rolle der Ältesten innerhalb der Familie	32
2.3 Die Ehre der Familie	36
2.4 Die Ehre von Mann und Frau	38
2.5 Die Rolle des Mannes innerhalb der Familie	42
2.6 Die Rolle der Frau innerhalb der Familie	46
2.7 Das Verhältnis zwischen Ehefrau und Ehemann	54
2.8 Die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern	56
2.9 Die Beziehung Bruder-Schwester	63
2.10 Das Verhältnis zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter	65
2.11 Die Bedeutung von Recht und Schuld innerhalb der Familie	67
3. Familie und Öffentlichkeit	69
3.1 Familie und Hochzeit auf dem Balkan und in der Türkei	69
3.2 Der Umgang mit Recht und Gericht	74
4. Verbesserungsvorschläge der Richter	77
4.1 Erfahrungen und Schwierigkeiten im Umgang mit Migrantenfamilien	77
4.2 Wünsche und Verbesserungsvorschläge der Richter	79
Ausblick	82
Literaturverzeichnis	83
Zum Autor	86



## Einleitung

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Ergebnisse einer Pilotstudie, die im Zeitraum zwischen Juli 1995 und Februar 1996 vom Österreichischen Institut für Familienforschung mit Unterstützung des Bundesministeriums für Jugend und Familie durchgeführt wurde. Entstanden ist die Idee zu diesem Projekt auf der letzten im Mai abgehaltenen Familienrichtertagung in Salzburg, die unter dem Thema „Fremdenrecht – fremdes Recht“ stand. Familienrichter sollten im Rahmen dieser Fortbildungsveranstaltung nicht nur über familienrechtliche Fragen im Umgang mit Zuwandererfamilien unterrichtet, sondern auch über den soziokulturellen Hintergrund von Migrantenfamilien informiert werden. In diesem Zusammenhang hielt Univ.-Prof. Michael Mitterauer einen Vortrag über traditionelle Familienverhältnisse von Zuwanderern und versuchte, anhand einer konkreten Fallgeschichte über den Streit um das Obsorgerecht für ein serbisches Mädchen, mögliche Erklärungsansätze für das Verhalten der am Konfliktfall beteiligten Personen aus sozial- und familienhistorischer Perspektive zu vermitteln. In einem anschließenden Arbeitskreis wurden auf Basis der im Vortrag skizzierten Vorgangsweise reale Fallgeschichten aus der Alltagspraxis der Familienrichter diskutiert. Die Richter zeigten dabei Interesse an einer über die Tagung hinausgehenden Zusammenarbeit. In der vorliegenden Pilotstudie ging es in der Folge um die Aufarbeitung konkreter Fallgeschichten über Konflikte in Migrantenfamilien aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei. In Experteninterviews mit Familienrichtern wurden zunächst insgesamt 15 Fallgeschichten von gerichtsanhängigen Konfliktfällen erhoben. In der Folge wurde versucht, mit Hilfe historisch-sozialwissenschaftlicher Literatur Verbindungslinien zur traditionellen Familienkultur der Zuwandererfamilien herzustellen und mögliche Erklärungsansätze für das Verhalten der Beteiligten aus dieser Perspektive zu entwickeln und auf die konkreten Fälle anzuwenden. Ziel dieser Untersuchung war es, kulturelle Unterschiede im Familienverständnis aufzuzeigen und Handlungs- und Denkweisen der Beteiligten versteh- und nachvollziehbar zu machen.

Die Interviews wurden mit Familienrichtern aus dem Raum Wien sowie mit einer Familienrichterin und einer Rechtsanwältin aus Oberösterreich und einer Jugendrichterin aus Wien geführt. Von den 15 Fällen betrafen 12 Konflikte in Familien aus dem ehemaligen Jugoslawien und 3 Konflikte in Familien aus der Türkei. Dabei ging es meistens um die Frage der Obsorge für die

Kinder nach Scheidungen bzw. um Scheidungsfälle selbst. Familienrichter müssen in diesen Fällen oftmals Entscheidungen treffen, ohne über den kulturellen Hintergrund der Migrantenfamilien Bescheid zu wissen. Ein wesentliches Ziel dieses Pilotprojekts war es deshalb auch, durch praxisorientierte Theoriearbeit Orientierungshilfen für den Umgang mit Migrantenfamilien bei Gericht zu erarbeiten.

Die Erhebung hat gezeigt, daß zunächst nur Hypothesen über die tatsächliche Lebenssituation von Zuwandererfamilien aufgestellt werden können. Durch die Konfliktsituation vor Gericht wurde nur ein schmaler Ausschnitt der Lebenswirklichkeit von Zuwandererfamilien erfaßt, und auch dieser blieb in vielen Fällen sehr fragmentarisch. Dennoch konnte zumindest teilweise ein für den weiteren Forschungsprozeß wichtiger Einblick in reale Verhältnisse gewonnen werden, der helfen soll, sowohl die künftigen Forschungsfragen zu präzisieren als auch den weiteren Forschungsprozeß zu strukturieren. Das ursprünglich geplante Vorhaben, jeden Fall gesondert zu behandeln, schien auf der Basis des vorhandenen Materials jedoch nicht realisierbar. Dazu fehlte es oftmals an notwendiger Hintergrundinformation über die Familienverhältnisse, die im Zuge der gerichtlichen Untersuchungen nicht erfaßt werden konnten, weil sie entweder für die gerichtliche Entscheidungsfindung nicht bedeutsam erschienen oder weil sie von den Richtern trotz intensiver Bemühungen nicht nachvollzogen werden konnten. In der Erhebungsphase für dieses Pilotprojekt wurde daher sehr bald deutlich, daß es zur genauen Erforschung der Lebenssituation von Migrantenfamilien notwendig sein würde, direkten Kontakt aufzunehmen, da in vielen Fällen im Vorfeld der Gerichtsverhandlungen innerhalb der Familien Handlungen gesetzt und Entscheidungen getroffen wurden, die sich von Außenstehenden kaum nachvollziehen ließen.

Dies hängt sicherlich damit zusammen, daß Familie in diesen Kulturen traditionell als Intimbereich betrachtet wird, der vor äußerer Einflußnahme geschützt werden soll. Außenstehende Personen, vor allem jedoch Behörden, können daher nur sehr schwer Einblick in die Lebenssituation von Zuwandererfamilien gewinnen.

Für einen Bericht, der in die Thematik einführen soll, erscheint es günstiger, die wichtigsten Aspekte des Familienverständnisses und der Familienkultur anhand von Beispielen aus den erhobenen Fällen zu explizieren. Deshalb werden nun, nach Themen geordnet, jene Aspekte der Familienkultur und des Familienverständnisses von Zuwandererfamilien aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei herausgearbeitet, die sich aus der

Analyse der Fallgeschichten ergaben. Die historisch-sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise soll dabei das zum Verständnis der Kultur notwendige Hintergrundwissen vermitteln. Einschränkend muß jedoch hinzugefügt werden, daß zum jetzigen Zeitpunkt der Forschung noch relativ wenig über die konkreten Auswirkungen der Migration und deren Folgen auf die Familiensituation von Zuwandererfamilien ausgesagt werden kann. Insofern ist es möglich, daß manche der hier angestellten Erklärungsansätze zu einem späteren Zeitpunkt der Forschung revidiert werden müssen.

Dennoch kann die sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise einen Beitrag zu einem besseren Verständnis von gegenwärtigen Familienverhältnissen bei Migranten leisten. Allerdings darf nicht erwartet werden, daß durch diese Zugangsweise alle Phänomene erklärt werden können. Es muß auch davor gewarnt werden, die in diesem Bericht vorgeschlagenen Erklärungsansätze rezeptbuchartig auf alle Migrantenfamilien einer Kultur zu übertragen. Die Vermittlung von sozialwissenschaftlichem Hintergrundwissen kann hilfreich für das Verständnis von Familienstrukturen sowie eine Orientierungshilfe für den Umgang mit Migrantenfamilien sein, eindeutige Handlungsanleitungen dürfen davon aber nicht erwartet werden.

Der Bericht ist thematisch in vier Kapitel gegliedert, wobei das erste Kapitel einen sozialgeschichtlichen Überblick über die wesentlichsten Charakteristika von Familie auf dem Balkan und in der Türkei liefern soll. Im zweiten Kapitel wird anhand von Beispielen aus den Interviews mit den Familienrichtern die innere Ordnung und Struktur von Familie erläutert. Im dritten Kapitel wird auf das Verhältnis von Familie zu ihrer Außenwelt eingegangen, und im abschließenden vierten Kapitel sollen Verbesserungsvorschläge der Richter zusammengefaßt werden, die sich einerseits aus der Analyse der Fallgeschichten ergaben, andererseits von den Familienrichtern selbst vorgebracht wurden.

## I. Charakteristika von Familie im ehemaligen Jugoslawien und in der Türkei

Vergleicht man Familienstrukturen und familiäre Lebensformen westeuropäischer Gesellschaften mit jenen aus dem südosteuropäischen Raum, so lassen sich aus historischer Perspektive einige strukturelle Unterschiede erkennen. Bei der Betrachtung von Merkmalen wie etwa dem Heiratsverhalten läßt sich feststellen, daß Frauen und Männer in Nord- und Westeuropa vor dem 2. Weltkrieg bei der ersten Heirat ein durchschnittlich höheres Alter aufwiesen als Ehepaare in Südosteuropa. So waren um 1900 Männer bei der Erstheirat in Schweden durchschnittlich über 29, Frauen über 27 Jahre, in England, Finnland und Portugal Männer durchschnittlich über 27 Jahre und Frauen durchschnittlich zwischen 24 und 26 Jahre alt. In Serbien hingegen wiesen die Männer ein durchschnittliches Heiratsalter von 23 Jahren und die Frauen ein Heiratsalter von 20 Jahren auf. In Bulgarien und Rumänien waren Männer bei der Hochzeit um die 24, Frauen um die 20 Jahre alt. Karl Kaser (1995) verweist darauf, daß diese Zahlen für Südosteuropa ein Heiratsalter widerspiegeln, das unter dem Einfluß staatlicher Gesetzgebung stand. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts lag zwischen Pubertät und Heirat nur eine kurze Zeitspanne. So wurde in Montenegro im 19. Jahrhundert ein Junge mit 14 und ein Mädchen mit 12 Jahren bereits als heiratsfähig angesehen. Unter zunehmender staatlicher Einflußnahme verschob sich in den Balkan-gebieten das Heiratsalter ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts langsam nach oben.

Ein weiterer Unterschied läßt sich an der Form des Zusammenlebens erkennen. Während in West- und Nordeuropa die Kernfamilien in Einzelhaushalten wohnten, lebten Familien in Südosteuropa vorwiegend in komplexen Gemeinschaftshaushalten. Die charakteristische Haushaltsstruktur in Südosteuropa sah so aus, daß das junge Paar zunächst gemeinsam mit einem für den Haushalt verantwortlichen älteren Paar – vorwiegend den Eltern des Mannes – und oft auch noch mit anderen Verwandten zusammenlebte. Große Mehrfamilienhaushalte lösten sich in der Folge oftmals in kleinere Haushaltsgemeinschaften auf, bestanden jedoch in der Regel meist weiterhin aus mehreren Familien.

In Westeuropa hingegen war es üblich, daß das verheiratete Paar selbst die Verantwortung für die Haushaltsformierung übernahm, wobei dem Mann

die Rolle des Haushaltsvorstandes zukam. Zur Familie zählte auch das nicht mit dem Ehepaar blutsverwandte Gesinde, das sich vorwiegend aus jungen Mägden und Knechten zusammensetzte. Die Gesindezeit stellte für einen Großteil nur eine Übergangsphase dar. Während dieser Zeit blieben Mägde und Knechte ledig, wodurch es zu einer zeitlichen Verzögerung der Heirat kam. Das im Vergleich zu Osteuropa hohe Heiratsalter wiederum war ein wesentlicher Grund dafür, daß die Bildung von Mehrgenerationenhaushalten verhindert wurde. Im südosteuropäischen Raum spielten Knechte und Mägde für die landwirtschaftliche Produktion kaum eine Rolle, da die vorhandene Arbeit auf alle Familienmitglieder aufgeteilt wurde. Dadurch kam es für einen Großteil der Bevölkerung auch zu keiner zeitlichen Verzögerung der Heirat.

Aufgrund dieser Beobachtungen vermutet man, daß Europa hinsichtlich des Heiratsverhaltens und der Haushaltsformierung in vorindustrieller Zeit zweigeteilt war. Das westeuropäische Heirats- und Haushaltsformierungsmuster – in der historisch-sozialwissenschaftlichen Literatur auch als „european marriage pattern“ bezeichnet – stellt dabei im interkulturellen Vergleich weltweit eine Ausnahme dar, während das osteuropäische Heiratsmuster mit außereuropäischen Familienformen durchaus vergleichbar ist. Die Trennung zwischen dem west- und osteuropäischen Muster verlief dabei entlang einer gedachten Linie zwischen St. Petersburg und Triest. Allerdings darf daraus nicht geschlossen werden, daß sowohl westlich als auch östlich dieser Linie einheitliche Heirats- und Haushaltsformierungsmuster vorherrschten. Aus Untersuchungen in Frankreich und Italien geht hervor, daß dort in regionalen Bereichen komplexe Familienkonstellationen zu finden waren. Diese entstanden fast ausschließlich im nicht-urbanen Bereich, wenn spezifische Pachtbedingungen oder ökonomische Überlegungen dies notwendig machten.

Auch osteuropäische Familienkonstellationen waren vielfältiger, als es diese grobe Gliederung zunächst vermuten läßt. So konnte man dort sowohl komplexe als auch nicht-komplexe Familienformen nebeneinander ebenso finden wie Paare mit hohem wie auch niedrigem Heiratsalter. Insofern ist es trotz ähnlicher Grundstrukturen schwierig, von einem einheitlichen osteuropäischen Familiensystem zu sprechen.

Betrachtet man nun das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien in bezug auf Familie und Verwandtschaft, so gilt die bereits für Osteuropa generell gemachte Feststellung ebenfalls. Unterschiede in der Komplexität der Fami-

lienformen fand man sowohl zwischen städtischen und ländlichen Gebieten wie auch zwischen einzelnen Regionen auf dem Balkan.

## **I.1 Familienkultur auf dem Balkan – der Balkanfamilienhaushalt**

Dennoch fand auf diesem Gebiet ein innerhalb Europas einzigartiges Familien- und Haushaltsmodell sehr weite Verbreitung, das mit einer ganz spezifischen Familienkultur verbunden war. Der Sozialhistoriker Karl Kaser (1995), der sich umfassend mit dem Thema Familie und Verwandtschaft auf dem Balkan auseinandergesetzt hat, gab dieser Familienform den Namen „Balkanfamilie“ bzw. „Balkanfamilienhaushalt“. In der Literatur wird diese Familienform jedoch auch häufig „Zadruga“ genannt<sup>1</sup>.

Wodurch zeichnet sich nun dieses Familienmodell aus bzw. was macht seine Einzigartigkeit im europäischen Vergleich aus?

Entsprechend der vorher grob skizzierten Charakteristik für den südosteuropäischen Raum war dieses Familienmodell zunächst durch seine komplexe Struktur gekennzeichnet, was bedeutet, daß verwandte Familien in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebten. Im Unterschied zu anderen Familienformen in diesem Raum kamen einige nur für diese Familienform charakteristische Merkmale hinzu, wobei das bedeutendste Element eine spezifische Verwandtschaftsform bildete: Im Unterschied zu dem in den meisten Gebieten Europas verbreiteten bilinearen Verwandtschaftssystem, in dem die männliche und die weibliche Abstammungslinie gleichberechtigt anerkannt wurden, war das Verwandtschaftssystem der Balkanfamilie durch eine patrilineare Struktur gekennzeichnet. Dies bedeutet, daß Verwandtschaft nur über die männliche Abstammungslinie definiert wird. Dadurch kam der männlichen Linie im Gegensatz zu jener der Frau eine besondere Rolle zu. Die Verwandtschaft der Frau wurde zwar anerkannt, in der Praxis war sie aber kaum von Bedeutung. Im Unterschied zu dem in unserem Raum vorherrschenden Verwandtschaftssystem wird Verwandtschaft in einer patrilinearen Struktur nicht durch die individuelle Position des Individuums bestimmt, sondern steht bereits von vornherein fest: Die Verwandtschaftsgruppe besteht aus

---

1 Karl Kaser verweist jedoch darauf, daß der Begriff Zadruga oftmals auch auf komplexe Familienformen ohne patrilineare Verwandtschaftsstruktur angewendet wird und daher eher Verwirrung stiftet

allen lebenden Frauen und Männern, die über die männliche Linie von einem männlichen Urahn abstammen. Der Bezug zu diesem Urahn, der in vorindustrieller Zeit in manchen Familien sogar weit über zehn Generationen zurückreichen konnte, bildete den Bezugspunkt, von dem die Verwandtschaft abgeleitet und somit die Größe der Familiengruppe bestimmt wurde. Kaser (1995) weist darauf hin, daß die Ahnenreihe von Verwandtschaftsgruppen auch davon abhing, inwieweit öffentliche Sicherheit für die Familie gegeben war. Jene Gruppen, die sich gefährdet fühlten, hatten das Bestreben, an dem am weitesten entfernten namentlich bekannten Urahn festzuhalten, um die Verwandtschaftsgruppe möglichst groß zu halten und so den eigenen Schutz zu gewährleisten. Jene Verwandtschaftsgruppen, die sich sicherer fühlten, definierten ihre Abstammung über einige wenige Generationen, während den weiter zurückliegenden Urahn keine Bedeutung mehr zukam.

In manchen Gebieten des Balkans, vor allem in den abgeschlossenen Gebirgsregionen und Stammesgebieten von Albanien, Montenegro und Nordgriechenland, wo dieses Familienmodell besonders stark ausgeprägt war und sehr komplexe Familienhaushalte existierten, aber auch in manchen Teilen Serbiens, Mazedoniens, Westbulgariens und Bosnien-Herzegowinas wurden als Ausdruck dieses patriarchalen Familienbewußtseins die männlichen Urahn besonders verehrt. Dieser Ahnenkult war vorchristlichen Ursprungs und wurde in der Folge im Zuge der Christianisierung weitgehend zurückgedrängt. Ein Rest dieser Tradition blieb in der rituellen Feier des Schutzpatrons von Mehrfamilienhaushalten bestehen. Der genaue Ursprung dieses christlichen Ahnenkults läßt sich nicht mehr eindeutig feststellen. Jede Familie verehrte einen bestimmten Heiligen als Schutzpatron, der offensichtlich an die Stelle eines früheren Urahn getreten war. Der Bezug zu diesem Urahn wurde durch das Entzünden der sogenannten Slava-Kerze (Schutzpatronskerze) und dem Verlesen des Verzeichnisses der verstorbenen männlichen Vorfahren besonders zum Ausdruck gebracht. Die rituelle Verehrung des Hausheiligen und das ständige Erinnern an die verstorbenen männlichen Vorfahren verstärkte die männerrechtliche Ordnung im innerfamiliären Bereich. Von der serbisch-orthodoxen Kirche wurde dieser Ritus anfänglich bekämpft, seit dem 12. Jahrhundert jedoch langsam anerkannt. Interessanterweise gab es keine besonderen liturgischen Feierlichkeiten in der Kirche, das Slava-Fest fand ausschließlich innerhalb der Familienhaushalte statt. Die Feierlichkeiten wurden je nach Konfession unterschiedlich gestaltet: Während das Fest der orthodoxen Serben von christlicher Symbolik geprägt

war, spielten im Hauspatronsfest der katholischen Albaner vorchristliche Elemente eine bedeutsame Rolle. Insgesamt reichte das Verbreitungsgebiet der Hauspatronsfeste von Nordgriechenland im Süden bis in die von Serben besiedelten Gebiete Kroatiens im Norden, von der adriatischen Küste bis nach Slawonien und den rumänischen Siedlungsgebieten im Osten Serbiens. Heute ist dieses Fest nur noch im Zentrum des Verbreitungsgebietes des Balkanfamilienhaushalts lebendig. In den nördlichen Verbreitungsgebieten, darunter in Kroatien, fand dieser Kult hingegen keine Verbreitung.

Das patrilineare Verwandtschaftssystem entstand in einer Gesellschaft, die hauptsächlich Weidewirtschaft betrieb. Für diese Hirtengesellschaften erwiesen sich komplexe Familien und Haushaltsformen als stabilere Einheiten, um miteinander effizient zu wirtschaften und den gemeinsamen Haushalt erhalten zu können. Im Unterschied zu der in Nord- und Westeuropa üblichen Neugründung eines Haushalts nach einer Hochzeit verblieben im Verbreitungsgebiet des Balkanfamilienhaushalts die Söhne nach der Eheschließung im elterlichen Haushalt. Die Frauen mußten dabei ihren Männern in deren Familien folgen. Eine neolokale Ansiedlung des Ehepaares war deshalb nicht möglich, weil das Eigentum des Mannes nur im Fall einer Teilung des komplexen Familienhaushaltes herausgelöst werden konnte. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter befanden sich im gemeinsamen Besitz der männlichen Mitglieder der Familie.

Männern wurde innerhalb der Familie eine eindeutige Vorrangstellung gegenüber den Frauen eingeräumt. Die patriarchale Ordnung der Familie ermöglichte es deshalb auch nur den Männern, die Familie nach außen zu repräsentieren. Sie allein durften die Familie vor Behörden vertreten, Verträge abschließen, Vereinbarungen eingehen und somit die rechtliche Verantwortung für die Familie übernehmen. Nur in besonderen Ausnahmesituationen wurde dieses Recht auch Witwen zugesprochen. Ehefrauen und Töchter waren in diesem System eindeutig benachteiligt, da sie vom Familieneigentum und -erbe ausgeschlossen blieben. Doch auch innerfamiliär waren Frauen den Männern gegenüber zur Ehrerbietung verpflichtet. So war es etwa durchaus selbstverständlich, daß der jüngere Bruder seiner älteren Schwester Anweisungen geben durfte. Frauen mußten als Zeichen der respektvollen Anerkennung etwa den Männern die Schuhe ausziehen. Daneben gab es auch den Brauch, daß Frauen als Zeichen der Ehrerbietung den Männern die Hand küssen mußten. Diese und andere Zeichen und Gewohnheiten sollten im Alltag die Vorrangstellung des Mannes innerhalb der Familie verdeutlichen.



Ein weiteres wesentliches Merkmal des Balkanfamilienhaushalts bestand in der Vorrang- und somit Herrschaftsstellung der älteren gegenüber der jüngeren Generation, also der Väter gegenüber den Söhnen. Die Führung des komplexen Familienhaushalts oblag dem Haushaltsvorstand, der häufig „Ältester“ genannt wurde. Autorität war stark an das Alter gebunden, demgemäß wurde die Rolle des Haushaltsvorstandes unter den männlichen Familienmitgliedern nach dem Alter weitergegeben. Somit war nicht der älteste Sohn, sondern der älteste Bruder nach Ableben des Vorgängers der nachfolgeberechtigte Haushaltsvorstand. Die Hierarchie von Geschlecht und Alter war umso stärker, je größer der Haushalt war. So konnte es vorkommen, daß in großen Haushalten die Männer getrennt von den Frauen aßen, wobei innerhalb der Verwandtschaftsgruppe den ältesten Familienmitgliedern Ehrenplätze zugewiesen wurden.

Durch die Kombination von patrilinearer Verwandtschaftsstruktur und Vorrangstellung der älteren gegenüber der jüngeren Generation unterscheidet sich die Struktur der Balkanfamilie von allen anderen patriarchalen Familienformen in Europa.

Die Verbreitung dieses Familienmodells, das in der Mitte des 19. Jahrhunderts seine maximale Ausdehnung erreicht hatte, verlief im Norden durch Kroatien und Slawonien (bis zum Gebiet der ehemaligen Militärgrenze). Die südliche Begrenzung bildete das nördliche Griechenland mit den Provinzen Makedonien, Thessalien und Epirus. Die westliche Grenze verlief entlang der Küstenregionen des Ionischen und Adriatischen Meeres, wobei das Gebiet des dalmatinischen Küstenstreifens nicht, das kroatische Küstenland jedoch schon dazu zählte. Die östliche Begrenzung erstreckte sich von der Theiß über die südliche Morava in einer Linie weiter bis zur Struma im heutigen Bulgarien. Somit befanden sich weite Gebiete des ehemaligen Jugoslawien bis auf Slowenien, das nördliche Kroatien, Dalmatien, Teile der Vojvodina und des östlichen Serbiens im Verbreitungsgebiet dieses Familienmodells. Innerhalb dieser Grenzen bildete der Balkanfamilienhaushalt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die dominierende Familienform. In der Folge verkleinerte sich das Verbreitungsgebiet immer weiter und umfaßt heute nur noch Gebiete im nördlichen und östlichen Albanien, den Kosovo und das westliche Makedonien.

Ein Großteil der Zuwandererfamilien, die aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Wien kamen, stammen aus dem Verbreitungsgebiet des Balkanfamilienhaushalts. Dies verdeutlicht die Sinnhaftigkeit, sich mit dieser traditionellen Familienkultur auseinanderzusetzen.

Wie läßt sich nun der Niedergang dieser früher so weit verbreiteten Familienform erklären?

Wesentlichster Auslöser für diese Entwicklung war der am Ende des 19. Jahrhunderts auch in weiten Teilen des Balkans einsetzende Modernisierungsprozeß. Zu dieser Zeit zählte Jugoslawien gemeinsam mit den anderen Staaten Südosteuropas zu den ärmsten Regionen. Wirtschaftlich dominierte der agrarische Sektor, während die Industrialisierung erst am Beginn stand. Die meisten Arbeitskräfte waren somit im Agrarsektor beschäftigt, in dem zu dieser Zeit noch veraltete Arbeitsmethoden angewandt wurden. Die große Zersplitterung des Bodens – mehr als zwei Drittel aller landwirtschaftlichen Betriebe hatten einen Grundbesitz von unter fünf Hektar – machte eine Verbesserung der Anbautechniken und Investitionen im Agrarbereich beinahe unmöglich. Die Sozialstruktur wiederum war gekennzeichnet von einer hohen Zahl an Analphabeten. Diese hatte zur Folge, daß sich für den einzelnen kaum alternative Möglichkeiten für eine Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft ergaben. Dadurch waren die Möglichkeiten für ein individuelles Fortkommen außerhalb der Familie sehr beschränkt. Gesellschaftlich wurde der Individualisierungsprozeß dadurch lange Zeit sehr gebremst.

Durch den Aufbau von Industriebetrieben wurden nun neben der Landwirtschaft Arbeitsplätze außerhalb des Familienhaushalts geschaffen. Die Familie verlor dadurch sukzessive ihre autonome wirtschaftliche Stellung und wurde stärker in den marktwirtschaftlichen Prozeß einbezogen. Durch die Verpflichtung, Steuern in Form von Geld zu entrichten, genügte es nun nicht mehr, nur für die eigenen Bedürfnisse zu produzieren. Die ländliche Bevölkerung war gezwungen, ihre Produkte zu verkaufen und dadurch Anteil am Prozeß der Geldwirtschaft zu nehmen. Die wirtschaftliche Anbindung an die bereits industrialisierte Welt führte sehr bald zu einer Krise in der Landwirtschaft: Die in den industrialisierten Staaten bereits längere Zeit etablierten Technologien und ein verbessertes Transportwesen ermöglichten einen billigen Export von Getreide ins Ausland. Durch diese Entwicklung und die Modernisierung der Landwirtschaft sowie den Ausbau von Straßen- und Eisenbahnrouuten im eigenen Land, die sowohl eine billigere Produktion als auch einen günstigeren Transport ermöglichten, kam es zu einem Preisverfall für die eigenen landwirtschaftlichen Produkte auf dem Balkan. Sehr bald waren viele nicht mehr imstande, durch den Verkauf ihrer Erzeugnisse genügend Geld zu verdienen, um den ständig steigenden Steuerverpflichtungen nachkommen zu können und so das Überleben des hauswirtschaftlichen Betriebs sicherzustellen. Um der drohenden Verarmung zu entgehen, waren

viele gezwungen, ihren Besitz zu verkaufen und in die Städte zu ziehen, um dort Arbeit in den neu entstehenden Industriebetrieben zu finden. Andere wiederum verließen das Land und wanderten nach Übersee aus.

Die industrielle Lohnarbeit hatte jedoch einen ganz anderen Charakter als die familiäre Hauswirtschaft. Nun stand nicht mehr die gemeinsame Produktion von Gütern im Vordergrund, sondern der einzelne konnte durch individuelle Arbeit ein eigenes, nicht an die gemeinsame Leistung der Familie gebundenes Einkommen erlangen. Viele haben zwar weiterhin in gemeinsamen Haushalten gelebt und ihr Einkommen geteilt, dies war jedoch nicht mehr länger eine unbedingte Voraussetzung, um wirtschaftlich überleben zu können. Die Möglichkeit, eine persönliche Existenz mit individueller Freiheit aufzubauen, stellte für viele eine attraktivere und letztlich unwiderstehliche Alternative dar, als im gemeinsamen Haushalt zu verbleiben und sich den Regeln eines patriarchalischen Familiensystems unterzuordnen.

Die kroatische Soziologin Erlich (1964), die sich in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts sehr intensiv mit dem Phänomen des Wandels der Balkanfamilie auseinandersetzte, stellte fest, daß vor allem Frauen gegen die sie benachteiligende patriarchale Ordnung rebellierten und ihre Männer dazu drängten, einen eigenen Hausstand zu gründen. Doch auch viele Männer selbst waren bestrebt, der elterlichen Autorität zu entkommen und eine eigene und unabhängige Existenz aufzubauen.

Besonders nach dem Zweiten Weltkrieg war ein deutlicher Trend zur Bildung von Zwei- oder Dreikinderfamilien bemerkbar, wobei interessanterweise das Heiratsverhalten gleich und somit auch das Heiratsalter generell niedrig blieb. Die Familiengröße wurde dabei oftmals durch Abtreibung begrenzt. Die strukturellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen im Zuge der Modernisierung führten zwar zur Auflösung vieler komplexer Mehrgenerationenhaushalte und insgesamt zu einer Erschütterung der traditionellen Familienform auf dem Balkan, sie brachten sie jedoch nicht völlig zum Verschwinden. Verkleinerte komplexe Haushaltsstrukturen blieben nach wie vor attraktiv.

Für das nach dem 2. Weltkrieg an die Macht gekommene kommunistische Regime stellten die weiterhin vorhandenen patriarchalisch organisierten Haushalte ein Feindbild dar und wurden als für den gesellschaftlichen Fortschritt hinderlich betrachtet. Um die Auflösung dieser Haushaltsform zu beschleunigen, scheute man nicht vor Gewalt zurück, wenn politische Überzeugungsarbeit zu keinem Erfolg führte. Allerdings konnten alle ideologisch motivierten Versuche, die traditionelle Kultur zu überwinden, das Weiter-

leben dieses jahrhundertealten Familienmusters nicht verhindern, denn ein Großteil der Bevölkerung stammte aus dem agrarischen Bereich, in der diese Familienform traditionell sehr lebendig war.

Ab den fünfziger Jahren setzte eine massive Abwanderung aus den ländlichen Regionen ein: Zwischen 1949 und 1960 verließen dabei über zwei Millionen Menschen ihre Dörfer und zogen in die Städte, die rasant anwuchsen. So lebten in Belgrad 1989 ungefähr 1.6 Millionen Menschen, das entsprach zu diesem Zeitpunkt mehr als einem Viertel der serbischen Bevölkerung. Allerdings wurde nur ein Drittel der Stadtbevölkerung auch dort geboren, und nur ganz wenige können auf zwei in der Stadt geborene Elternteile verweisen. Zu der innerstaatlichen Migration kam ab den sechziger Jahren die Wanderung von Gastarbeitern nach Österreich und Deutschland. Diese Wanderungsbewegung begann zunächst in den beiden ehemaligen Teilrepubliken Slowenien und Kroatien, die bis zur Mitte der sechziger Jahre zwei Drittel aller Gastarbeiter Jugoslawiens stellten. Erst ab Mitte der sechziger Jahre nahm die Zahl der aus Serbien stammenden Gastarbeiter zu. Ein Großteil der Arbeitsmigranten stammte dabei direkt aus dem ländlichen Bereich und konnte in Zeiten der Hochkonjunktur ausreichend Beschäftigung in den Industrieregionen der Gastländer finden. Mit Einbruch der Konjunktur wurden die Pläne vieler Gastarbeiter zunichte gemacht, mit erspartem Vermögen bald wieder in die Heimat zurückkehren zu können. Viele holten ihre Familien nach und entschieden sich, in Österreich zu bleiben, weil sie im Heimatland kaum bessere Chancen für eine Beschäftigung vorfanden. Der Begriff Gastarbeiter ist daher für viele unpassend, da sie als Einwanderer de facto ein Teil der österreichischen Gesellschaft sind.

## **1.2 Traditionelle Familienverhältnisse in der Türkei**

Ähnlich wie in traditionellen Familien auf dem Balkan erfolgte die Verwandtschaftszuordnung bei traditionellen türkischen Großfamilien nach patrilinearem Muster. Frauen heirateten in die Verwandtschaftsgruppe des Mannes ein und traten quasi als Fremde von außen in die Familie des Mannes. Dort wurde ihnen zunächst die unterste Position in der Familienhierarchie zugeteilt. Erst nach der Geburt eines Sohnes konnte eine engere verwandtschaftliche Bindung der Frau zur Familie ihres Mannes hergestellt werden.

In der Zeit der osmanischen Herrschaft war vor allem in ländlichen Regionen die mehrere Generationen umfassende, streng patriarchalisch strukturierte Großfamilie die meistverbreitete Familienform. Sie bestand meist aus dem Haushaltsvorstand, einer Frau oder mehreren Frauen, den verheirateten Söhnen mit ihren Frauen und Kindern sowie den noch ledigen Töchtern. Manchmal lebten auch noch Geschwister des Haushaltsvorstandes, die wegen körperlicher Gebrechen nicht heiraten konnten oder aufgrund ihrer Jugend noch ledig waren, sowie in die Familie zurückgekehrte geschiedene Töchter im Familienhaushalt. Der Vater als Oberhaupt der Familie und Haushaltsvorstand war gleichzeitig der Führer der Produktionseinheit und für die Vertretung der Familie nach außen zuständig. Während der osmanischen Herrschaftszeit waren die Familien auch nicht selbst Besitzer von Grund und Boden, sondern bekamen diesen von den Beamten des Sultans nach einem bestimmten Regelsystem zugeteilt, wofür sie steuerliche Abgaben zu leisten hatten. Etwa 90 Prozent der Gesamtbevölkerung im osmanischen Herrschaftsgebiet war dabei in vorindustrieller Zeit in der Landwirtschaft tätig.

Durch die islamische Gesetzgebung, das Scheriat, das auf dem Koran sowie der islamischen Überlieferung basierte, wurde die patriarchale Familienstruktur noch verstärkt. Das Scheriat bildete die Rechtsgrundlage der osmanischen Herrschaft, auf dessen Basis sämtliche staatlichen und privaten Bereiche geregelt wurden. Für jeden Moslem hatte es deshalb auch verbindliche Rechtsgültigkeit. Zwar wird im Koran die Gleichheit der Geschlechter in ihren Pflichten und Taten vor Gott und den Menschen betont, eine Gleichstellung der Geschlechter war dadurch nicht gegeben. Ausdrücklich wird im Koran die Vorrangstellung des Mannes gegenüber der Frau hervorgehoben. In der islamischen Rechtsprechung kam es daher zu deutlichen Benachteiligungen der Frau, weshalb die Frau insgesamt eine sehr schwache rechtliche Position innehatte. Vor ihrer Hochzeit stand sie unter der Vormundschaft ihres Vaters oder eines männlichen Verwandten, danach übernahm ihr Ehemann diese Rolle. In der Frage der Erbfolge waren Frauen deutlich benachteiligt. Sie erhielten zwar die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen, aber ohne die Zustimmung ihres Ehemannes war es ihnen nicht erlaubt, Verträge abzuschließen. Ebenso hatte sie auch keine Verfügungsgewalt über ihre Kinder. In der Frage der Scheidung waren Frauen ebenfalls benachteiligt. Wollte ein Mann sich etwa von seiner Frau scheiden lassen, so brauchte er sie nur zu verstoßen. Eine Frau hingegen benötigte das Einverständnis ihres Mannes, um sich von ihm trennen zu können.

Eine Veränderung der traditionellen Familienverfassung wurde durch den Gründer der türkischen Republik, Kemal Atatürk, im Zuge seiner Reformpolitik angestrebt. Im Bereich der Rechtssprechung wurde das Scheriat sukzessive außer Kraft gesetzt und 1926 durch ein an das Bürgerliche Gesetzbuch der Schweiz angelehntes Zivilrecht ersetzt. Im Rahmen dieser Rechtsreform wurde die Zivilehe und die gerichtliche Scheidung eingeführt, die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben und die Polygamie gesetzlich verboten. Ebenso erhielten Frauen in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts zuerst das aktive und passive Wahlrecht für die Kommunalwahlen und bald darauf das Wahlrecht für die Große Nationalversammlung.

Die kemalistischen Reformen im institutionellen Bereich stellten insgesamt den Versuch dar, die traditionellen Normvorstellungen der islamisch geprägten Gesellschaft durch ein europäisch geprägtes Wertesystem zu ersetzen. Ziel der ambitionierten Reformbewegung war es, die gesellschaftlichen Unterschiede zwischen den Städten, in denen der Modernisierungsprozeß bereits eingesetzt hatte, und den ländlichen Regionen zu beseitigen. Die islamische Religion, zu der sich ein Großteil der Bevölkerung bekannte, stützte jedoch die traditionell patriarchalische Familienordnung. Dadurch wurde der gesellschaftliche Modernisierungsprozeß nach westlichem Vorbild erschwert. Sehr bald zeigte sich auch, daß hauptsächlich die Bewohner der Großstädte, insbesondere aus der Oberschicht, von den Reformen profitierten, während die Bevölkerung in den ländlichen Regionen von der gesellschaftlichen Erneuerungsbewegung kaum erfaßt wurde. Die Gegensätze zwischen Stadt und Land wurden dadurch verschärft. Während in den Städten der Prozeß der Modernisierung und Industrialisierung auch von seiten des Staates vorangetrieben wurde, blieben die oftmals unzugänglichen Dorfregionen von den städtischen Zentren isoliert. In den Dörfern wurden weiterhin traditionelle Methoden der Arbeitsorganisation für die Produktion landwirtschaftlicher Güter eingesetzt, während in den Industriezentren die Technologisierung vorangetrieben wurde.

Ab den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts kam es zu einer verstärkten dauerhaften Abwanderung von den Dorfregionen in die Städte. Zuvor hatte es nur eine saisonbedingte kurzzeitige Abwanderung männlicher Arbeitskräfte gegeben, während das Dorf nach wie vor ihr Lebensmittelpunkt blieb. In der Folge ermöglichte es die wirtschaftliche Expansion und der Ausbau der Industrie den Männern, mit ihrer Familie das Dorf zu verlassen und sich dauerhaft in den Städten oder deren Umland anzusiedeln. Die Städte und

Industriezonen wuchsen dadurch rasch an, und das Gefälle zwischen Stadt und Land wurde noch zusätzlich verschärft. Durch diesen Prozeß der Binnenmigration kam es in der Folge auch zur Veränderung der großfamiliären Lebensweise. Waren die Hausväter früher bestrebt, alle Söhne im Dorf zu halten, erschien es aufgrund der neuen Verdienstmöglichkeiten sinnvoller, alle bis auf einen Sohn in die Stadt ziehen zu lassen. Der Haushalt in der Stadt wurde dabei zunächst als Außenstelle des Hofes betrachtet. Diese integrierte Struktur eines Stadt-Land-Haushaltes lieferte erhebliche wirtschaftliche und soziale Vorteile. Die auf eine ungleiche Verteilung zurückzuführende Bodenknappheit hatte früher zu einer Unterbeschäftigung vieler männlicher Arbeitskräfte geführt, da der Arbeitskräftebedarf in der Landwirtschaft sehr stark schwankte. Die Migranten konnten nun während der Erntezeit Urlaub nehmen und im Dorf mithelfen. Der Haushalt in der Stadt ermöglichte der Familie im Dorf wiederum den Zugang zu Bargeld. Für die Söhne in der Stadt und deren Familie bedeutete der Dorfhaushalt eine verlässliche Absicherung im Fall von Arbeitslosigkeit. In diesem Fall konnten sie zumindest die Grundversorgung mit Lebensmitteln sicherstellen und so die Lebenskosten in der Stadt gering halten. Je länger die früheren Dorfbewohner in der Stadt lebten, desto mehr veränderte sich auch der Bezug zu ihrem heimatlichen Dorf. Dies hing nicht zuletzt mit der Lohnarbeit in der Stadt zusammen, die den Migranten erstmals eine eigenständige und vom dörflichen Familienhaushalt unabhängige Existenz ermöglichte. Ein ähnlicher Wandel, wie er im Zusammenhang mit der Auflösung komplexer Familienhaushalte auf dem Balkan bereits beschrieben wurde, setzte ein. Durch den fortschreitenden Individualisierungsprozeß kam es vor allem in den Städten zur Auflösung großfamiliärer Lebensformen und zur Ausbildung von Kleinfamilienstrukturen.

Zur Binnenmigration der fünfziger Jahre kam in den sechziger Jahren eine verstärkte Wanderung türkischer Arbeitskräfte nach Mitteleuropa. Die günstige Wirtschaftslage veranlaßte viele Firmen, türkische Männer direkt vor Ort anzuwerben. Diese zogen zuerst meist ohne Familienangehörige mit dem Ziel ins Ausland, sich dort eine entsprechende Existenzgrundlage für ihre spätere Zukunft in der Heimat aufzubauen. Anfang der siebziger Jahre verschlechterte sich aufgrund des Ölshocks die wirtschaftliche Situation in den Industrieländern, gleichzeitig waren die Lebenshaltungskosten im Heimatland erheblich angestiegen, und die Rückkehr mußte verschoben werden. Viele holten daraufhin ihre Familienmitglieder nach und gaben die Rückkehrpläne schließlich ganz auf.

Untersuchungen aus den späten sechziger Jahren zeigen, daß die patriarchalische Großfamilie nicht mehr der vorherrschende Familientypus war. Zu diesem Zeitpunkt lebten bereits ca. 60% aller türkischen Familien in Kernfamilienhaushalten, die in der Regel aus den Ehepartnern und den unverheirateten Kindern bestanden. Im Vergleich dazu betrug der Anteil der patriarchalen Großfamilien nur noch 19% aller Familientypen. Der Rest verteilte sich auf die unterschiedlichsten Haushaltsformen, darunter auch vorübergehende Großfamilienhaushalte. Zwar war der Anteil der Kernfamilienhaushalte in den Städten weit größer als in den Dorfgemeinschaften, doch auch in den ländlichen Gebieten waren patriarchale Großfamilienhaushalte bereits deutlich in die Minderheit geraten. Nur mehr ein Viertel aller Familienhaushalte in Dörfern mit weniger als 2.000 Einwohnern waren patriarchale Großfamilienhaushalte, und mehr als die Hälfte der Familien lebte auch dort bereits in Kernfamilienhaushalten.

Großfamilienhaushalte konnten generell nur dann weiterbestehen, wenn genügend Grundbesitz vorhanden und ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten für die jüngere Generation gegeben waren. Deshalb war der Anteil der patriarchalen Großfamilienhaushalte vor allem bei Bauern mit viel Landbesitz am größten, während Landarbeiter ohne Bodenbesitz den größten Anteil der Kernfamilien stellten. In den städtischen Gebieten wiederum war der Anteil der Großfamilien bei Geschäftsleuten am höchsten. Somit konnte auch hier ein Zusammenhang zwischen Besitz und Familienform festgestellt werden. Generell zeigte sich, daß vor allem bei Familien mit größerem Besitz – unabhängig davon, ob sie in industrialisierten Gebieten oder in Dörfern lebten – ein deutlicher Trend zu einem Leben in Großfamilienhaushalten gegeben war.

Insgesamt ergibt sich so ein sehr heterogenes Bild für Formen von Familie in der heutigen Türkei. Traditionelle Norm- und Wertorientierungen spielen je nach Herkunft und Schichtzugehörigkeit eine unterschiedliche Rolle. Insofern kann nicht von einer für alle gültigen und homogenen Familienkultur ausgegangen werden. Während in ländlichen Unterschichtfamilien traditionelle Familienformen weiterbestehen und religiöse Werte nach wie vor von Bedeutung sind, spielen traditionelle Normen etwa für städtische Oberschichtfamilien und Familien mit hohem Bildungsniveau kaum mehr eine Rolle. Die klassische Trennung der Geschlechterrollen ist in diesen Familien kaum mehr gegeben und die individuelle Freiheit der Frauen wird durchaus anerkannt. Insgesamt gesehen handelt es sich hierbei um eine Minderheit. Die Tatsache, daß es zu einer verstärkten Auflösung der patriarchalen Fami-



lienhaushalte kam, bedeutet noch nicht, daß traditionelle Verhaltensmuster dadurch aufgelöst wurden. Viele Untersuchungen zeigen, daß aufgrund des großen Einflusses der islamischen Religion auf das Familienleben traditionelle Wertmuster nach wie vor eine Rolle spielen. Allerdings kam es nicht zuletzt aufgrund des Modernisierungsprozesses auch in Unterschichtfamilien zu Veränderungen von Werthaltungen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß traditionelle Strukturen in unveränderter Weise weiterbestehen und die Lebenswirklichkeit türkischer Familien ebenso prägen wie in der Vergangenheit – zu tiefgreifend war trotz vieler Hindernisse der gesellschaftliche Wandel in der Türkei insgesamt. Es ergaben sich Brüche in der Tradition, oftmals ausgelöst durch die Migration in die Stadt oder ins Ausland, die zu Konflikten zwischen den Generationen führten. Während die ältere Generation eher an traditionellen Wertmustern festhielt, versuchten sich junge Menschen an die neue Gesellschaftssituation anzupassen und individuelle Lebensziele zu verwirklichen.

Wichtig ist es auch, kurz darauf hinzuweisen, daß es grundsätzliche Unterschiede in der Wertorientierung zwischen der sunnitischen und alevitischen Glaubensrichtung in der Türkei gibt. Bei den Angehörigen der alevitischen Glaubensrichtung, die etwa 20-25% der gesamten türkischen Bevölkerung ausmachen, werden die rituellen Vorschriften weniger streng und orthodox gehandhabt als bei den Sunniten. Während etwa für den gläubigen Sunniten die Pflicht besteht, fünf tägliche Gebetszeiten einzuhalten und die Moschee zu besuchen, sind diese Vorschriften für Aleviten nicht gegeben. Ebenso können Unterschiede in der Haltung gegenüber Frauen festgestellt werden. So haben Untersuchungen gezeigt, daß der Umgang mit Frauen bei Angehörigen der sunnitischen Glaubensrichtung weit strenger ist als bei alevitischen Türken.

Zusammengefaßt läßt sich feststellen, daß sowohl traditionelle türkische Familien als auch Familienformen in vielen Teilen Jugoslawiens durch eine patriarchale und komplexe Struktur geprägt waren. Der Balkanfamilienhaushalt stellte dabei eine Sonderform dar. Durch die Modernisierung war es auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien bereits in der Zwischenkriegszeit zu einer Veränderung der Familiensituation gekommen, die sich nach dem 2. Weltkrieg weiter beschleunigt hat. Allerdings zeigen auch jüngere Untersuchungen, die noch knapp vor Kriegsausbruch im ehemaligen Jugoslawien durchgeführt wurden, daß trotz der Bestrebungen des kommunistischen Regimes, patriarchale Familienstrukturen zurückzudrängen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu forcieren, traditionelle Familienformen

dennoch überleben konnten. Zwar konnte sowohl die rechtliche als auch gesellschaftliche Stellung der Frau verbessert werden, die innerfamiliäre patriarchale Struktur und Mentalität hat sich jedoch in vielen Fällen kaum verändert.

Ebenso war man nach Gründung der türkischen Republik wie auch im ehemaligen Jugoslawien bestrebt, traditionelle Familienformen zurückzudrängen und die Gleichheit der Geschlechter gesellschaftlich durchzusetzen. Viele ländliche Regionen wurden von diesem Prozeß erst sehr spät, manche wiederum kaum erfaßt. Dazu kam, daß der Einfluß der islamischen Religion auf die Bevölkerung die Auflösung traditioneller Wertorientierungen sehr gebremst, oftmals auch verhindert hat.

Vergleicht man beide Gruppen miteinander, so zeigt sich, daß die Gruppenzusammengehörigkeit bei türkischen Familien heute noch stärker ausgeprägt ist als bei Familien aus dem ehemaligen Jugoslawien. Die kommunistische Ära in Jugoslawien hat einen stärkeren gesellschaftlichen Wandel bewirkt als die kemalistischen Reformen in der Türkei. Dies hängt damit zusammen, daß die islamische Religion in der Türkei auch nach den Reformen weiterhin großen Einfluß auf das Familienleben hatte und somit die Erhaltung traditioneller Familienstrukturen begünstigt wurde. Der religiöse Einfluß auf das Familienleben auf dem Balkan war schon früher vergleichsweise gering gewesen und hatte deshalb auch kaum zur Bewahrung traditioneller Familienverhältnisse beigetragen.

Dennoch kann man aufgrund dieser Beobachtungen vermuten, daß traditionelle Familienverhältnisse auch bei Zuwandererfamilien überlebt haben. Ob und in welcher Form sie weiterbestehen, ob und wie sie sich verändert haben, welche Auswirkungen die Migration auf sie gehabt hat, das sind nur einige jener Fragen, die im Laufe des mit diesem Pilotprojekt begonnenen Forschungsschwerpunkts am Österreichischen Institut für Familienforschung beantwortet werden sollen.

## 2. Die Ordnung innerhalb der Familie

### 2.1 Das gemeinsame Auftreten der Familie – Familie und Gruppenbewußtsein

Eine der von Familienrichtern zunächst am häufigsten gemachte Beobachtung im Umgang mit Migrantenfamilien war, daß die in Scheidungs- oder Pflegschaftsverfahren vorgeladenen Konfliktparteien oftmals von Verwandten begleitet wurden, die eigentlich nicht unmittelbar in den Fall involviert schienen. So meinte etwa eine Familienrichterin:

*Es fällt auf, wenn Leute zu Gerichtsterminen kommen und sowohl von Großeltern als auch Cousins und Neffen begleitet werden. Dies kommt bei Österreichern eigentlich nicht vor. [Fallgeschichte 4]*

Neben Großeltern und Neffen bzw. Cousins waren in manchen der erhobenen Fälle auch Geschwister bei Gerichtsterminen anwesend. In anderen Fällen wiederum spielten Verwandte zumindest im Vorfeld bzw. im Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzungen eine wesentliche Rolle. Bei näherer Betrachtung dieser Fälle zeigt sich auch, daß vor allem väterliche Verwandte eine sehr aktive Rolle in Familienkonflikten spielten. Ein Beispiel soll das verdeutlichen, wobei zum besseren Verständnis der nun folgenden Passage vorausgeschickt werden muß, daß es sich in diesem Konfliktfall um einen Obsorgerechtsstreit zwischen einer serbischen Mutter und einem serbischen Vater handelt, die acht Jahre in Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben, bevor es zur Trennung kam. Dem Vater wurde vom Gericht die Obsorge zuerkannt, der Mutter ein Besuchsrecht vor dem Jugendamt in Anwesenheit einer Sozialarbeiterin eingeräumt.

*Kaum war Besuchsrecht ausgemacht und der erste Termin in Anwesenheit einer Sozialarbeiterin hätte stattfinden sollen, hat der Vater zwar die Kinder zum Jugendamt hingebacht, jedoch immer wieder den Ablauf des Besuchsrechtes gestört. In Wirklichkeit hat er den Beschluß boykottiert. Als die Mutter mit ihren Kindern das Jugendamt verlassen wollte, um mit ihnen ein Eis essen zu gehen, hat ihr ehemaliger Lebensgefährte sie bereits an der näch-*

*sten Ecke erwartet, um ihr zu verbieten, daß sie diesen Ort verläßt. Er hat sie mit ihren Kinder nicht einmal eine Stunde alleine gelassen. Zur Überwachung der Mutter während der Besuchsrechtszeit hat er sich als Unterstützung zwei Cousins mitgenommen. [...] Das Besuchsrecht habe nach ihren Angaben nur ein einziges Mal funktioniert. Bei diesem einen Mal sei ihr jedoch einer der Neffen ihres ehemaligen Lebensgefährten gefolgt. [Fallgeschichte 4]*

Diese Beobachtungen lassen auf ein nach wie vor lebendiges traditionelles patriarchales Familienbewußtsein schließen. Familienkonflikte sind demnach Angelegenheit der gesamten Familiengruppe und betreffen nicht nur das einzelne Individuum.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive kann das ausgeprägte Gruppenbewußtsein aus der spezifischen Verfassung von Familie im ländlichen Raum des Balkans und der Türkei erklärt werden. Der aus mehreren Einzelfamilien zusammengesetzte Familienhaushalt bildete in vorindustrieller Zeit neben der Besitz- und Rechtseinheit auch eine Einheit der Arbeitsorganisation. So war der gesamte Familienverband verantwortlich für die wirtschaftliche Erhaltung des Haushalts. Wirtschaftliche Produktion war als Leistung einer Gruppe und nicht als Leistung von Individuen von Bedeutung. Die Familie war daneben auch zuständig für Erziehung und Ausbildung der Nachkommen. Manchmal – etwa in abgelegenen Gebirgsregionen des Balkans – beschränkten sich die sozialen Kontakte allein auf die Mitglieder der Familie. Somit stellte der Familienverband oftmals den einzigen Bezugspunkt für das Individuum dar. Genauso war ein System der Rechtssprechung innerhalb der Familie durch Formen der Hausgerichtsbarkeit gegeben. In den abgeschlossenen Stammesgebieten von Albanien und Montenegro überwachte der Haushaltsvorstand bis weit ins 19. Jahrhundert hinein die Einhaltung überlieferter gewohnheitsrechtlicher Regelungen. In diesen Gebieten, in denen das öffentliche Gerichtswesen nur sehr schwach ausgeprägt war, besaß er das Recht, im Fall von Verstößen gegen das Gewohnheitsrecht Maßnahmen zu setzen, die von der Züchtigung bis zur Tötung von Familienmitgliedern reichen konnten.

Ebenso war das Elementarschulwesen im Vergleich zu Mittel- und Westeuropa nur sehr schwach entwickelt und kaum verbreitet, wodurch die Rate der Analphabeten sehr hoch war. Die Familie integrierte und behielt somit sehr lange eine Fülle von Aufgaben, die in der mittel- oder westeuropäischen Gesellschaft im Laufe der Geschichte immer stärker von anderen Institutionen (wie etwa Schulen) übernommen worden waren.

In Gesellschaften, in denen ein gewisser Grad an Arbeitsteilung bereits in vorindustrieller Zeit erreicht wurde, waren Individuen neben der Familie auch in anderen Institutionen integriert. Das Individuum konnte dadurch neben der Familie auch noch andere gesellschaftlich anerkannte Bezugspunkte finden, die ihm eine außerfamiliäre Identifikation ermöglichten. Die Tatsache, als Individuum in unterschiedlichen Gruppen Anschluß zu finden und integriert zu sein, hat sicher wesentlich zur Ausbildung einer erlebbaren Ich-Identität beigetragen. Hingegen läßt sich vermuten, daß in großfamiliären Verbänden die Ich-Identität im Gegensatz zur Gruppenidentität schwächer ausgeprägt war, da die individuelle Existenz oder Leistungen des Individuums nur im Rahmen der gesamten Familiengruppe von Bedeutung waren und für den einzelnen außerhalb der Familie kaum Möglichkeiten bestanden, gesellschaftlichen Anschluß zu finden.

Aus der Tatsache, daß das Individuum hauptsächlich über die Gruppe definiert wird und daß nach diesem Verständnis nur der Gesamthaushalt und nicht der einzelne ein Rechtssubjekt darstellt, wird nun verständlich, daß die gesamte Familie betroffen ist, wenn ein einzelnes Familienmitglied in einen Rechtsstreit verwickelt ist. Ein Angriff auf eine einzelne Person wird nach diesem Familienverständnis als Angriff auf die ganze Gruppe aufgefaßt. Genauso wird auch die Verfehlung eines einzelnen als Verfehlung aller anderen Familienmitglieder gesehen. Daraus wird verständlich, daß ein Ehekonflikt oder der Streit um die Obsorge für die Kinder nicht nur eine Angelegenheit der betroffenen Eheleute bzw. Eltern ist, sondern die gesamte Familie betreffen muß. Zwar lebt heute nur mehr selten die gesamte Verwandtschaftsgruppe mit mehreren Familien in einem Haushaltsverband zusammen, dennoch scheint eine starke Familienidentität vielfach weiterzuexistieren. Bei türkischen Familien ist das Gruppenbewußtsein heute vielfach noch stärker ausgeprägt als bei Familien aus dem Balkan. Dies hängt mit der einflußreichen Bedeutung der Religion zusammen, die auf dem Balkan – bis auf die moslemische Bevölkerung im Kosovo – für den Lebensablauf der Familien nicht so bedeutsam war.

Es lassen sich auch Hinweise finden, daß nicht nur das Familienbewußtsein alleine, sondern auch die Form des Zusammenlebens in komplexen Haushalten weiterbesteht. In einigen Fallgeschichten zeigte sich, daß manche Familien noch in Dreigenerationenhaushalten, meist bei den Eltern des Vaters, wohnten und enge Kontakte zu anderen Verwandten existierten. Dies kann als Hinweis dafür gewertet werden, daß aufgrund der Familientradition ein starkes Bedürfnis besteht, in einem gemeinsamen Haushalt zusammenzu-

leben. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß die schwierige Wohnsituation den Migrantenfamilien oftmals auch keine andere Wahl läßt, als gemeinsam in eine Wohnung zu ziehen.

Das Zusammenleben auf engem Raum kann hingegen auch zu Spannungen führen, wie an folgendem Beispiel deutlich wird.

*Radodlav P. wohnte mit Svetlana M., den beiden Kindern sowie mit seinen Eltern in einer kleinen Substandardwohnung auf Zimmer-Küche-Kabinett in äußerst beengten Wohnverhältnissen. Der Umstand, daß drei Generationen auf engem Raum lebten, immerwährende Geldnöte durch oftmaligen Arbeitswechsel des Vaters, häufig wechselnde Freundinnen des Mannes und seine mangelnde Bereitschaft, sich von seinen Eltern zu trennen und einen eigenen Hausstand zu gründen, führten dazu, daß Svetlana M. nach Jahren des Wartens die Hoffnung aufgab, daß sich jemals etwas ändern würde – sie ging ebenfalls Bekanntschaften ein. [Fallgeschichte 9]*

Im Zusammenhang mit diesen Beobachtungen muß auf einen generellen Unterschied im Familienverständnis verwiesen werden: In Mittel- und Westeuropa ist es schon lange üblich und wird auch gesellschaftlich erwartet, daß Kinder spätestens mit der Hochzeit den elterlichen Haushalt verlassen und einen eigenen Hausstand gründen. In der Tradition der Balkanfamilie wurde eine Ablösung von den Eltern nur für die Frauen zu einer unumgänglichen Notwendigkeit, wohingegen die Männer bei ihren Eltern verblieben. Daraus kann für das obige Beispiel die Vermutung abgeleitet werden, daß der Mann möglicherweise zur Gründung eines eigenen Haushaltes deshalb nicht bereit war, weil die Ablösung vom elterlichen Haushalt aufgrund der Familientradition ihm nicht notwendig erschien. Für Frauen war das Zusammenleben in einem Mehrgenerationenhaushalt in der Familie des Mannes jedoch immer mit der Notwendigkeit verbunden, sich in die patriarchale Familienstruktur einzufügen. Solange es keine Alternative gab, haben Frauen diese Tatsache akzeptiert. Unter geänderten Rahmenbedingungen, wie Migration in ein anderes Land, kann es dazu kommen, daß Frauen die patriarchale Lebensform im Familienverband des Mannes nicht mehr weiter ertragen, da sich hier – vielleicht auch zum ersten Mal – alternative Lebenschancen bieten, die ihnen mehr Rechte und Möglichkeiten einräumen. Im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien wurde festgestellt, daß ein innerfamiliärer Wandel, ausgelöst durch den Modernisierungsprozeß, bereits in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts begonnen hat und, wie bereits erwähnt, nach dem 2. Weltkrieg

vom Staat durch eine gesellschaftliche Besserstellung der Frau sehr forciert wurde. Dieser Prozeß dürfte sehr unterschiedliche Auswirkungen gehabt und manche ländliche Regionen erst sehr spät, manche wiederum kaum erfaßt haben. Vermutlich kam es in vielen Familien erst im Zuge der Migration zu Veränderungen.

Der Einfluß von Verwandtschaft und Familie und die nach wie vor starke Gruppenbindung scheint manche Familiensituationen von Migranten sehr zu belasten. Probleme entstehen in der Folge meist dann, wenn traditionelle Vorstellungen auf ein bereits verändertes Familienverständnis treffen.

*Auch an Scheidungen ist auffällig, daß immer die Familie hineinspielt. Es kommt öfter der Vorwurf, daß ein Verwandter des einen Partners die Beziehung zum Zerbrechen bringt, weil dieser länger dort wohnt, wobei es zu Streitigkeiten kommt oder ein Partner die Familie mehr unterstützt, als der andere das möchte. Familienbindungen sind ein Anlaß für das Auseinanderbrechen von Beziehungen. Im Unterschied dazu kapselt sich ein junges österreichisches Paar ab. [Fallgeschichte 4]*

Enge Familienbindungen und ein bestehendes Gruppenbewußtsein scheinen nach wie vor zu existieren und führen offensichtlich in manchen Migrantenfamilien, die sich einer individuelleren Lebensweise angepaßt haben, zu Konflikten. Dies kann als ein Indiz für einen zunehmenden Wandel traditioneller Familienverhältnisse gewertet werden, der sicher mit dem Druck zur Anpassung an die Lebensweise des Gastlandes zusammenhängt.

Familieneinfluß und Anteilnahme von Verwandten kann auf der anderen Seite auch dazu beitragen, daß Konflikte nicht eskalieren. Dort, wo eine traditionelle Familienordnung noch weiterbesteht und von den Familienmitgliedern auch anerkannt wird, kann der Einfluß der Großfamilie in Streit-situationen helfen, das Auseinanderbrechen der Familie zu verhindern. Eine besondere Rolle kommt dabei den Großeltern zu, die als Älteste eine besondere Autoritätsstellung innerhalb der Familie genießen.

## 2.2 Die Bedeutung von Großeltern – die Rolle der Ältesten innerhalb der Familie

In einigen Fallgeschichten haben Großeltern einen erheblichen Einfluß auf die Beteiligten in der Konfliktsituation genommen und vor Gericht eine wichtige Rolle gespielt. Auffallend dabei ist, daß vor allem die väterlichen Großeltern, insbesondere die väterliche Großmutter, die Initiative ergriffen haben. Zwei Beispiele aus Konfliktfällen, in denen Eltern nach der Scheidung bzw. Trennung um die Obsorge der Kinder kämpften, sollen einen Eindruck darüber vermitteln.

*Eine starke Rolle spielte die väterliche Großmutter, die auch die Obsorge beantragt hat, während die mütterliche Großmutter zwar einmal erschienen war, seither jedoch nie wieder vor Gericht auftrat. Die väterliche Großmutter hingegen begleitete ihren Sohn zu allen Terminen vor Gericht. [Fallgeschichte 15]*

*Die väterliche Großmutter vermittelte den Eindruck, daß sie diejenige sei, die die Angelegenheit forcieren und alle Dinge im Außenverkehr regelt. [...] Ihr Sohn war nur hin und wieder vor Gericht. Also nach meinem Empfinden war ständig die Großmutter und nur sehr selten der Sohn da. [Fallgeschichte 9]*

Wie kann nun diese auffällig aktive Rolle der väterlichen Großmutter in den Obsorgerechtsfällen erklärt werden? Auf den ersten Blick mag es eigenartig erscheinen, daß in einer patriarchalen Ordnung eine Frau eine derart aktive Rolle übernimmt, wo doch nach traditionellem Verständnis dem Vater die Aufgabe der Außenvertretung zukommt. Wieso bleiben die Großväter in den erhobenen Fällen eher im Hintergrund und überlassen den Frauen die Vertretung von Familieninteressen?

Bevor ein Erklärungsversuch unternommen wird, sei darauf hingewiesen, daß in manchen Fällen, wenn auch deutlich seltener, der Großvater genauso beteiligt war. Nicht ausgeschlossen werden kann, daß er auch in den beiden vorher zitierten Beispielen vielleicht eine wesentliche Rolle im Hintergrund gespielt hat, die von den Richtern nicht erfaßt wurde.

Eine mögliche Erklärung für das aktive Auftreten der väterlichen Großmütter läßt sich aus der besonderen Beziehung zwischen Großmüttern und Enkel ableiten. Großmütter verbrachten in traditionellen Familien sehr viel Zeit mit ihren Enkelkindern, während vor allem die jüngeren Mütter mit



schwerer Hausarbeit beschäftigt waren. Großmütter entwickelten dadurch ein besonders enges Verhältnis zu ihren Enkelkindern. Nicht selten kam es vor, daß sich Enkelkinder mit ihren Wünschen und Bedürfnissen zunächst an die Großmutter wandten, da diese im Familienverband oftmals leichter erreichbar war als die Mutter. Diese vertrauensvolle Beziehung gab der Großmutter moralischen Rückhalt in einer Familienstruktur, in der Frauen stets eine untergeordnete Rolle spielten. Gleichzeitig erfüllten sie dadurch eine wesentliche Erziehungsaufgabe. Im Unterschied zur west- und mitteleuropäischen Familienkultur bot die Großfamilie den Kindern dadurch mehrere soziale Bezugspunkte, und die Erziehungsarbeit war nicht alleine auf die leibliche Mutter beschränkt. In unserem Raum entwickelten hingegen die mütterlichen Großmütter oftmals eine engere Beziehung zu ihren Enkelkindern. Die patrilineare Familienstruktur auf dem Balkan ermöglichte es nur den väterlichen Großmüttern, ein Naheverhältnis zu ihren Enkelkindern aufzubauen, da Kontakte zur mütterlichen Verwandtschaftsseite kaum vorhanden waren. Mütterliche Großeltern waren aufgrund der Verwandtschaftsstruktur für Enkelkinder de facto nicht existent.

Interessant ist, daß in den beiden oben angeführten Fällen die Großmütter jeweils die Rolle einer Ersatzmutter übernommen haben, nachdem die leibliche Mutter die Familie verlassen hat. Dadurch kann eine gewisse Kontinuität gewahrt bleiben, und die Kinder können Geborgenheit finden, die ihnen über den Verlust der Mutter hinweghilft. Ein Auszug aus einem Jugendamtsbericht, der dem Gericht vorlag, beschreibt die Situation nach Auszug der Mutter in einer der Familien sehr treffend.

*Die kleine Mirjana war sehr getroffen, nachdem die Mutter weg war und weinte sehr viel um sie. Die gewohnte Umgebung und die anderen vertrauten Menschen, Vater, Bruder und Großeltern, trösteten sie über den Verlust. Am täglichen Ablauf änderte sich nicht sehr viel, da die Großmutter die Enkelkinder bereits früher, wenn die Eltern in der Arbeit waren, hauptsächlich versorgt hatte. [Fallgeschichte 9]*

Vor Gericht versuchten die Großmütter in den beiden oben zitierten Fällen nun die Interessen ihres Sohnes zu unterstützen, der bestrebt war, den Weiterbestand der Familie und die Kontinuität des Familienlebens für die Kinder zu gewährleisten. Diese Einstellung beruht auf dem traditionellen Familienverständnis, gemäß dem die Familie nur innerhalb der herkömmlichen Ordnung weiterbestehen und dadurch eine Herausgabe der Kinder

nicht in Frage kommen kann. Als Familienälteste sind die Großmütter nun besonders bestrebt, eine die Familienordnung bewahrende Rolle auch nach außen hin einzunehmen, da ihnen entsprechend dem Ordnungsprinzip des Alters eine besondere Autorität innerhalb der Familie zukommt, diese Aufgabe auszuführen. Als „Ersatzmütter“ fühlen sie sich besonders verantwortlich für das Wohl der Kinder und versuchen sich möglicherweise deshalb vor Gericht besonders für Familie und Kinder zu engagieren.

Die Autoritätsstellung der älteren Generation läßt sich an einem anderen Fall noch deutlicher zeigen. In jenem oben bereits erwähnten Konfliktfall, in dem der Vater das Besuchsrecht der Mutter boykottierte und durch seine Neffen und Cousins überprüfen ließ, wurde in der Folge eine Neuregelung des Besuchsrechts angestrebt, die auch von ihm akzeptiert wurde.

*Dann kam die Idee, daß ihre Eltern die Vermittlerposition übernehmen sollten. [...] Ihre Eltern erklärten sich auch damit einverstanden, daß man die Kinder zu ihnen bringt und sie die Kinder bei ihnen, also nicht allein, sondern unter Aufsicht ihrer Eltern sehen kann. Diese Lösung hat er schließlich akzeptiert. [Fallgeschichte 4]*

In diesem konkreten Fall befürchtete der Vater, daß seine ehemalige Lebensgefährtin die Kinder entführen könnte und weigerte sich deshalb, jeder Besuchsrechtsregelung zuzustimmen, die der Mutter entweder ein Alleinsein oder ein Beisammensein mit den Kindern unter Aufsicht einer Sozialarbeiterin des Jugendamts ermöglicht hätte. Interessant ist nun, daß er gerade den Eltern seiner ehemaligen Lebensgefährtin mehr Vertrauen entgegenbrachte als dem Jugendamt. Die Eltern können ihm offensichtlich garantieren, daß es zu keiner Entführung der Kinder kommen wird.

Dieses Vertrauen hängt mit der besonderen Autoritätsstellung zusammen, die den Familienältesten zuerkannt wird. Sie können aufgrund ihrer Position die Bewahrung der Ordnung innerhalb der Familie garantieren und stellen dadurch auch für den Kindesvater eine aner kennenswerte Autorität dar. Insofern bieten ihm die Familienältesten eine Garantie, die ihm aus seiner Sicht weder das Jugendamt noch das Gericht geben können. Da den Familienältesten trotz der Konfliktsituation von allen Seiten Respekt entgegengebracht wird, können sie ihre Autoritätsstellung dazu benutzen, in Familienangelegenheiten zu vermitteln. Sie verkörpern als Personen quasi jene Konfliktlösungsinstanz, die in unserer Kultur außerfamiliäre Einrichtungen, wie etwa Gerichte, einnehmen. Die Bestrebung der Großeltern ist es, den

Zusammenhalt der Familie zu bewahren, da der Familieneinheit mehr Bedeutung zukommt als den Interessen des einzelnen.

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive läßt sich diese Tatsache aus der autonomen Stellung der Familie erklären, die, wie bereits erwähnt, auf einen schwach ausgeprägten und als feindlich betrachteten Obrigkeitsstaat zurückzuführen ist. Konflikte wurden daher von der Familie selbst gelöst, wobei aufgrund der Familienordnung den männlichen Familienältesten hausrechtliche Autorität zugesprochen wurde. Autorität blieb somit stets mit konkreten Personen verbunden und wurde nicht wie in unserer Kultur an außerfamiliäre Institutionen übertragen.

Diese aus der Tradition erklärbare bewahrende Rolle wird von Großeltern aus dem ehemaligen Jugoslawien nach wie vor praktiziert, wie aus Beobachtungen von Familienrichtern hervorgeht. Folgendes Beispiel soll dies besonders verdeutlichen: In diesem Fall ging es um die Regelung des Besuchsrechtes des Kindes. Nach der Trennung lebte das Kind beim Vater in der Wohnung seiner Eltern. Er wehrte sich jedoch dagegen, daß der Mutter des Kindes ein Besuchsrecht eingeräumt wurde. Die Richterin hatte zur Klärung dieser Frage die beiden Eltern sowie die Großeltern vorgeladen.

*Den Fall hat die Großmutter entschieden. Sie hat einen tollen Gesprächskontakt zur Mutter hergestellt und dabei die Männer dazu gebracht, sich ruhig zu verhalten. In der Folge hat sie mit der Mutter eine Regelung ausverhandelt. In diesem konkreten Fall haben sich die Kindeseltern offensichtlich überhaupt nicht mehr verstanden. Die Großmutter hat sich einfach darüber hinweggesetzt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß dies eine österreichische Großmutter ebenso schafft. [Fallgeschichte 1]*

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein von einer Richterin angestellter konkreter Vergleich zwischen der Rolle österreichischer und jugoslawischer Großmütter.

*Oft ist die Rolle von Großeltern, wenn sie im Verfahren auftreten, verhängnisvoll. Wenn österreichische Großeltern in einem Verfahren eine so große Rolle spielen, dann ist in dieser Familie etwas schrecklich schiefgelaufen. Meistens ist dies ein Hinweis dafür, daß sich ihre Kinder nicht von zu Hause gelöst haben. Wenn nun die Großeltern beider Parteien beteiligt sind, so sind dies erfahrungsgemäß die grauenvollsten Verfahren. Jugoslawische Großeltern hingegen spielen im vorliegenden Konfliktfall, aber auch in anderen Fällen, eine viel*

*bewahrendere und zusammenhaltendere Rolle. Es kann dabei auch vorkommen, daß sie die Schwiegertochter in Schutz nehmen, wenn diese die Familie besser bewahrt. Man hat den Eindruck, daß sie darauf aufpassen, daß die Gesamtfamilie eine Familie bleibt. Bei Österreichern hat man hingegen oft den Eindruck, daß es in vergleichbaren Situationen Mord und Brand gibt. [Fallgeschichte 9]*

Die besondere Autoritätsstellung der älteren Generation kann helfen, in Konfliktsituationen zu vermitteln, sie kann auch dazu führen, daß Kontrolle über die anderen Familienmitglieder ausgeübt wird. In dem folgenden Beispiel, in dem es um einen türkischen Scheidungsfall geht, hat der Vater des Ehegatten das Familiengeschehen während des Gerichtsverfahrens stark zu beeinflussen versucht.

*Der Vater von Erol Ö. ist zur letzten mündlichen Streitverhandlung extra aus der Türkei angereist und hat einen massiven Einfluß auf das Verfahren genommen. [...] Während der Verhandlung wirkte er wie die graue Eminenz im Hintergrund und schaute seinen Sohn immer verbissen an, damit dieser auch nichts Falsches macht. Er vermittelte den Eindruck, als ob er zur Wahrung der Familienehre angereist sei. [Fallgeschichte 7]*

## **2.3 Die Ehre der Familie**

In diesem Beispiel wird ein wesentlicher Aspekt angesprochen, der sowohl für traditionelle Familien aus der Türkei als auch aus dem Balkan von ganz entscheidender Bedeutung ist: die Wahrung der Familienehre. Dem Familienältesten, der die Familie in besonderer Weise repräsentiert, ist dies aufgrund seiner Position der Familie ein besonderes Anliegen. Was unter dem für traditionelle Familien so entscheidenden Begriff der Ehre zu verstehen ist, soll im folgenden etwas ausführlicher erklärt werden

Das Prinzip der Ehre dient dazu, die soziale Ordnung in der traditionell ländlichen Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Ehre – das bedeutet Integrität, Unantastbarkeit und Unbescholtenheit eines Familienhaushalts. Der Begriff ist somit eng mit der zu Beginn erläuterten Auffassung verbunden, daß nicht das Individuum, sondern die Familie ein Rechtssubjekt darstellt.

Entscheidend für den Ehrbegriff ist die Vorstellung, daß es eine klare Grenze zwischen dem „Innen“ der Familie und dem „Außen“ der Gesellschaft gibt. Die Ehre kann nun insofern verletzt werden, wenn ein Außenstehender unberechtigt in den Intimbereich der Familie eindringt. So können bereits Fragen, die den Intimbereich der Familie betreffen, problematisch werden, wie eine Richterin bemerkte.

*Man stellt etwa gewisse Fragen, wo der Dolmetsch dann erklärt, daß man dies nicht fragen kann, weil die Person das nicht aushält oder an der Ehre kratzt.  
[Fallgeschichte 9]*

Die Ehre wird auch verletzt, wenn jemand ein Familienmitglied beleidigt oder wenn sich ein Familienmitglied unehrenhaft verhält. Für Männer bedeutet dies etwa, beschuldigt zu werden, ein Feigling zu sein. Frauen wiederum sind gefährdet, als unehrenhaft angesehen zu werden, wenn sie als „Hure“ verdächtigt werden.

Entscheidend ist nun, daß nicht nur die jeweilige Person für sich selbst, sondern jeder für die Ehre der gesamten Familie mitverantwortlich ist. Insofern sind nicht nur alle Familienmitglieder betroffen, wenn ein Familienmitglied in einen Konflikt verwickelt ist, sondern jeder ist auch explizit verpflichtet, dem anderen in so einem Fall beizustehen. Der Beistand der Familie wird auch bedingungslos eingefordert, wenn ein Familienmitglied selbst einen Konflikt provoziert hat und nach unserem Verständnis eigentlich im Unrecht ist. Schiffauer (1987), der sich im Zuge ethnologischer Forschungen in der Türkei sehr eingehend mit der traditionellen Familienkultur und dem Ehrbegriff auseinandergesetzt hat, meint, daß sich die Bedingungslosigkeit der Forderung nach Beistand aus der Alltagserfahrung einer bäuerlichen Gesellschaft erklären läßt. Demnach wäre es widersinnig, aufgrund abstrakter Schuldfragen Stellung gegen die eigenen Angehörigen zu beziehen, auf die man wirtschaftlich und sozial angewiesen ist. Der entscheidende Hintergrund für jegliches Handeln ist letztlich das Wohl der eigenen Gruppe. Jeder Mann hat allerdings großes Interesse daran, daß sich die anderen Mitglieder seines Haushalts an allgemeine Normen und Werte halten, damit sie nicht dauernd aus Pflicht zu Solidarität in Konflikte verwickelt werden. Es ist also notwendig, eine schwierige Balance aufrechtzuerhalten: Auf der einen Seite versucht man, die Mitglieder der eigenen Familie dazu zu bewegen, die geforderten Normen und Regeln einzuhalten, auf der anderen Seite ist es nicht möglich, gegen sie Stellung zu beziehen, wenn sie gegen die Nor-

men verstoßen. Die hierarchische Struktur innerhalb der Familie hilft dabei, dieses Gleichgewicht entsprechend zu bewahren. Dabei ist insbesondere der Familienvater aufgrund seiner besonderen Autoritätsstellung dafür verantwortlich, daß sich die Familienmitglieder an die geforderten Regeln halten. In seiner Abwesenheit wird diese Rolle vom ältesten Sohn eingenommen.

## 2.4 Die Ehre von Mann und Frau

Das Konzept der Ehre ist nicht nur für die Gesamtheit der Familie von Bedeutung, sondern verlangt sowohl von Männern als auch Frauen ein jeweils spezifisches Verhalten. Ehre und Ehrgefühl hängt für Männer ganz eng mit dem Auftreten und den Handlungen gegenüber anderen Männern und der Öffentlichkeit zusammen.

Eine Familienrichterin schildert in diesem Zusammenhang ihren Eindruck von einem serbischen Mann, den sie im Laufe eines Obsorgeverfahrens von ihm gewonnen hat.

*Mittlerweile hat er zugegeben, daß er seine Frau zweimal geschlagen hat. Trotzdem halte ich ihn nicht für einen Schläger, sondern für jemanden, der vor allem dann, wenn seine Ehre angegriffen wird, sehr aggressiv und unangenehm werden kann. [Fallgeschichte 1]*

Die hier beschriebene Aggressivität ist nicht auf mutwillige Gewalt zurückzuführen, sondern steht in engem Zusammenhang mit den an die Ehre des Mannes gebundenen Verhaltensvorschriften. Ein ehrenhafter Mann ist stets gefordert, auf jede Herausforderung oder Beleidigung sofort zu reagieren. Er darf sich in Situationen, in denen seine Ehre verletzt wurde, auf keinen Fall versöhnlich zeigen. Stärke und kompromißlose Härte sind demnach jene Eigenschaften, die einen ehrenhaften Mann auszeichnen.

Die Ehre eines Mannes steht jedoch in engem Zusammenhang mit der Ehre der ihm anvertrauten Ehefrau, Töchter sowie anderer weiblicher Verwandter.

In einigen Fällen kann daher die Vermutung aufgestellt werden, daß die Notwendigkeit, die Ehre der Tochter zu bewahren, das Verhalten der Väter wesentlich beeinflußt hat, wenn es um die Obsorge für ihre Töchter ging. In

diesen Fällen fiel auf, daß die Väter sich meist weigerten, auf das Pflegschaftsrecht für die Töchter zu verzichten und sie der Mutter zu überlassen.

In einem Fall, in dem es nach der Trennung der Eltern um die Obsorge der Tochter und des Sohnes ging, war niemals umstritten, daß der Sohn beim Vater bleiben sollte. Über Obsorge und Besuchsrecht für die Tochter konnten sich die Eltern hingegen nicht einig werden.

*Interessant war, daß es nur um Mirijana ging. Radovan war von den Beteiligten nicht umstritten. Die Mutter gab an, daß sie Mirijana auch nach Verlassen der Familie immer wieder besucht hat. Seit einiger Zeit verweigert ihr jedoch ihr früherer Lebensgefährte und Vater der Kinder das Besuchsrecht. In diesem Zusammenhang ist es auch zu einer Auseinandersetzung gekommen. Gemeinsam mit ihrem Bruder ist sie in der Wohnung des Kindesvaters erschienen und hat die Herausgabe von Mirijana für das Wochenende gefordert. Dabei kam es zwischen dem Kindesvater und ihrem Bruder zu einer Streiterei, bei der auch die Polizei einschritt. Vor Gericht wollte sie dann erreichen, daß Mirijana an sie übergeben wird. [Fallgeschichte 9]*

Aus unserer Sicht scheint es zunächst unerklärlich, warum sich der Vater so massiv gegen eine Herausgabe der Tochter wehrt. Möglicherweise läßt sich sein Verhalten jedoch aus der Angst erklären, bei der Herausgabe seiner Tochter ihre Ehre vor fremden Männern nicht mehr bewahren zu können und somit auch seine Ehre und die der Familie aufs Spiel zu setzen.

Nach traditionellem Verständnis ist die Ehre der Frau eng mit ihrer sexuellen Integrität verbunden. Männer sind deshalb besonders gefordert, dafür zu sorgen, daß die „sexuelle Reinheit“ der ihnen anvertrauten Frauen bewahrt bleibt. Sie sind daher stets bestrebt, daß fremde Männer den anvertrauten Frauen nicht zu nahe kommen. Gelingt es ihnen nicht, dies zu verhindern, so wird dies als Zeichen der Schwäche ausgelegt und führt sowohl zum Verlust seiner als auch ihrer Ehre.

Frauen sind jedoch genauso verpflichtet, sich so zu verhalten, daß sie ihre sexuelle Integrität nicht aufs Spiel setzen. Sie bekunden deshalb ihre Ehre durch Schamhaftigkeit gegenüber Männern. Eine Frau hält deshalb ab dem Zeitpunkt ihrer Geschlechtsreife die physischen Merkmale ihres Geschlechts, also Körper und Haare, vor Männern bedeckt und verhält sich Männern gegenüber äußerst zurückhaltend. Nur durch ein schamhaftes Auftreten nach außen kann sie erreichen, daß ihr von der Gemeinschaft Ehre zugesprochen wird. Verhält sie sich nicht entsprechend, so ist sie gefährdet, als schamlos

abqualifiziert zu werden und dadurch ihre Ehre sowie die des Mannes und der Familie aufs Spiel zu setzen. Männer mußten daher stets darüber wachen, daß sich die Frauen an die Regeln der Schamhaftigkeit hielten.

Insofern hat die unterschiedliche Bedeutung des Ehrbegriffs für Mann und Frau zur Folge, daß die eigene Ehre jeweils in die Hand des anderen Geschlechts gelegt wird. Für Männer bedeutet dies im besonderen, daß ihre Kontrolle über Frauen nicht weit genug gehen kann. Wird die Ehre eines Mannes verletzt, so darf keine staatliche Hilfe wie Polizei und Gerichte in Anspruch genommen werden, sondern er muß diese selber wiederherstellen. Die unbedingte Forderung, die eigene Ehre und die Ehre der Frau auf jeden Fall zu bewahren und gegebenenfalls zu verteidigen, hängt nach traditionellem Verständnis damit zusammen, daß sie einen absoluten Wert darstellt. Verliert ein Mann seine Ehre, so ist sie für immer verloren. In der traditionellen Dorfgemeinschaft hatten Männer bei Verlust ihrer Ehre entweder die Wahl, als unehrenhafter Außenseiter weiterzuleben, oder mit ihrer Familie das Dorf verlassen zu müssen.

Die genauen Hintergründe in Ehrangelegenheiten der Frau können von außen kaum erfaßt werden, da sie einen der größten Intimbereiche für die Familie bedeuten. Aus dem vorhandenen Material können daher nur Vermutungen über die tatsächlichen Hintergründe des Falles angestellt werden. So ist in dem vorher zitierten Fall denkbar, daß auch ganz andere Gründe ausschlaggebend für das Verhalten der Beteiligten waren. Da es mit der betroffenen Migrantenfamilie keinen direkten Kontakt gab, kann auch nicht festgestellt werden, welche Bedeutung sie traditionellen Werten heute im einzelnen noch beimessen.

Die Tatsache, daß das Denken in Ehrkategorien heute noch aktuell ist, zeigt sich anhand von Kriegsstrategien im Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien. Berichte haben gezeigt, daß von den Kriegsparteien Frauen systematisch vergewaltigt wurden, um dadurch die Ehre der Männer und der Familie zu treffen. Frauen wurden von den Tätern als Objekte der Gewalt und gleichzeitig als Mittel dazu benützt, den gegnerischen Männern ihre Unfähigkeit vor Augen zu führen, die Sexualität ihrer Frauen zu kontrollieren und sie vor männlichen Übergriffen zu beschützen. In einem Umfeld, in dem die patriarchalische Weltanschauung nach wie vor von Relevanz ist, konnte auf kaum wirksamere Weise Macht über den Gegner zum Ausdruck gebracht werden.

Generell läßt sich feststellen, daß die Frage der Ehre vor allem im Kontext einer traditionellen Dorfgemeinschaft eine große Rolle spielt. Durch den



Wandel traditioneller Strukturen und den fortschreitenden Individualisierungsprozeß verliert diese Frage für viele immer mehr an Gewicht. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, daß sie für alle Migrantenfamilien aus dem ehemaligen Jugoslawien die gleiche Bedeutung hat. Für Familien, die vor der Wanderung bereits längere Zeit in Städten gelebt haben, wird sie kaum mehr relevant sein. In ländlichen Rückzugsgebieten, die erst sehr spät oder bisher noch kaum in den Modernisierungsprozeß einbezogen worden sind, kommt ihr auch heute noch entsprechende Bedeutung zu. Insofern kann sie auch für Migrantenfamilien, die aus solchen Regionen stammen, nach wie vor sehr wichtig sein.

### **Die Frage der Ehre bei türkischen Migrantenfamilien**

Da aus den wenigen Fällen mit türkischen Migrantenfamilien die Relevanz dieser Frage nicht ersichtlich wurde, sollen zwei kurze Beispiele aus den autobiografischen Erzählungen türkischer Mädchen die ungebrochene Bedeutung dieser Thematik erläutern.

*Außerdem wollten meine Eltern mich sehen können, wenn sie aus dem Fenster schauten. Meine älteren Brüder mußten nicht zu sehen sein. Ich bekam vorge-schrieben, wie weit ich mich bewegen durfte. Ich konnte nach links nur bis zur Ecke, das waren 50 Meter, und nach rechts nur bis zum Schuster, das waren ebenfalls etwa 50 Meter. [...] Meinen Brüdern wurde aufgetragen, mich zu verhauen, wenn sie sahen, daß ich die Grenze übertrat. [Erzählung von Ayse: aus Ayse und Devrim: Wo gehören wir hin? Zwei türkische Mädchen erzählen, S.20]*

*Ich sagte zu meiner Mutter: „Ich will raus! Ich habe genug von diesem Haus. Mir stinkt die Luft, hörst du, sie stinkt mir! Ich habe es satt, mir immer nur die Wände anzusehen!“ Sie schrie mich an, als wäre ich ein Hund, der nicht gehorchen wollte: „Wohin willst du? Auf die Straße? Geh doch, du weißt ja selber, wie die anderen über dich reden. Ein anständiges Mädchen muß zu Hause bleiben, bis es verheiratet wird.“ [Erzählung von Devrim: aus Ayse und Devrim: Wo gehören wir hin? Zwei türkische Mädchen erzählen, S.132]*

In den Beispielen zeigt sich, daß sich beide türkische Mädchen nicht unbeaufsichtigt alleine in der Öffentlichkeit aufhalten dürfen. Die dahinter stehende Angst der Eltern ist, daß sich ihren Töchtern fremde Männer nähern

und sie verführen könnten. Dies würde zum Verlust ihrer Ehre und der Ehre derjenigen führen, die ihre Integrität beschützen sollen. Es genügt bereits, wenn von der relevanten Gemeinschaft der Verdacht aufgestellt wird, daß die Töchter unehrenhaft sein können, um einer Familie Unannehmlichkeiten zu bereiten. Eine unehrenhafte Frau hat de facto keine Chancen, verheiratet zu werden. Aufgrund des überwachenden Kontrollnetzwerkes von Verwandten und Bekannten sind deshalb die Eltern, insbesondere die Väter, bestrebt, jeden diesbezüglichen Verdacht zu vermeiden, weil auch ihre Kontrollkompetenz und damit ihre Ehre auf dem Spiel steht, solange die Töchter noch bei ihnen wohnen. Nach einer Hochzeit wird diese Schutzfunktion von den Vätern und Brüdern an die Ehemänner übergeben.

Schiffauer (1987) und Petersen (1985) haben im Zusammenhang mit der Frage des Geschlechterverhältnisses bei traditionellen Familien in der Türkei festgestellt, daß das Verhalten für eine ehrenhafte Frau auch heute noch bis ins einzelne festgelegt ist. Demnach darf eine Frau nicht mit fremden Männern sprechen, darf nicht alleine spazieren gehen und nachts nicht ohne Begleitung das Haus verlassen. Mädchen lernen bereits im Alter von zwei bis drei Jahren, auf ihre Kleidung zu achten. Mit dem Einsetzen der Geschlechtsreife tragen sie regelmäßig ein Kopftuch, denn Haare müssen ab diesem Zeitpunkt vor Männern stets verborgen gehalten werden. Auch unter dem Kopftuch wird das Haar nie offen getragen, sondern zu einem festen Zopf geflochten. Erst alten Frauen, von denen angenommen wird, daß sie keine sexuelle Anziehungskraft mehr besitzen, ist es erlaubt, das Kopftuch lockerer zu tragen oder gänzlich wegzulassen. Die ungebrochene Relevanz der Frage der Ehre für türkische Frauen ist schon allein daran ersichtlich, daß nach wie vor viele in der Öffentlichkeit Kopftücher tragen und möglichst alle Körperteile verhüllen.

## **2.5 Die Rolle des Mannes innerhalb der Familie**

Die befragten Familienrichter wurden in mehreren Fällen mit der dominanten Rolle von Männern im Auftreten vor Gericht konfrontiert. Ein Richter reflektiert dabei seine Erfahrungen mit männlichen Migranten aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus der Türkei.

*Es gehört irgendwie zum Ritual, bei Gericht eine Rolle zu spielen, als Mann sich durchzusetzen und alles zu versuchen. Genauso wird auch der Richter als Mann gesehen, der sich durchsetzen muß und der danach beurteilt wird, ob ihm das gelingt. Der Richter wird zur Figur, wenn der Mann den Eindruck gewinnt, daß er ihm alles glaubt. So ein Richter wird dann mißachtet. [Fallgeschichte 15]*

Die dominante Rolle von Männern läßt sich daraus erklären, daß dem Mann in einem hierarchischen Familiensystem eine eindeutige Vorrangstellung gegenüber den Frauen eingeräumt wird. Dies ist auch deshalb der Fall, weil im Rahmen der Familienhierarchie dem Vorrang des Geschlechts mehr Bedeutung zukommt als dem Vorrang des Alters. Insofern nehmen alle Männer eine höhere Position in der Familie ein als die Frauen. Innerhalb der Männergruppe wiederum genießen die älteren eine höhere Autorität und Vorrangstellung gegenüber den jüngeren. Die jüngeren Familienmitglieder sind daher verpflichtet, den jeweils älteren entsprechenden Respekt entgegenzubringen. Genauso sind Frauen verpflichtet, sich dem Willen der Männer innerhalb der Familie unterzuordnen.

Im Zusammenhang mit diesem Autoritätsverständnis kann es vorkommen, daß auch Richterinnen und Rechtspraktikantinnen mit Schwierigkeiten im Umgang mit Männern aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus der Türkei zu kämpfen haben, wie folgendes Beispiel zeigt.

*Bei uns ist es immer wieder vorgekommen, daß es am Amtstag zu Schwierigkeiten kam, wenn der Fall einer Rechtspraktikantin oder Richteramtswärterin zugeteilt wurde. Diese wurden von Männern oftmals nicht akzeptiert. Sie verweigerten ihnen gegenüber Aussagen und Angaben. [Fallgeschichte 15]*

Allerdings darf auch diese Aussage nicht verallgemeinert werden. Es gibt auch gegenteilige Erfahrungen, die darauf hinweisen, daß Frauen sehr wohl in ihrer Position als Richterinnen anerkannt werden.

*Bei meiner Position als Richterin wundert es mich, daß ich persönlich mit Ausländern überhaupt keine Schwierigkeiten habe, respektiert zu werden. [Fallgeschichte 12]*

In einer weiteren Fallgeschichte kommt dieses Männlichkeitsverständnis ganz besonders kraß zum Ausdruck. Ein serbischer Jugendlicher wird von seinem Vater massiv dazu gedrängt, sich in konfliktträchtigen Auseinandersetzungen mit Gewalt zur Wehr zu setzen. Da er den Vorstellungen des Vaters von einem ehrenhaften Mann nicht entspricht, ist dieser sogar dazu bereit, ihn in den Krieg zu schicken. Davor wurde er bereits zweimal wegen Gewalttätigkeit verurteilt. Die Jugendrichterin beschließt daraufhin, ihn zu einem speziell vom Jugendgerichtshof konzipierten Anti-Aggressionstraining zu schicken. Dazu ist das Einverständnis der Eltern notwendig.

*Die Eltern hätten niemals ihr Einverständnis gegeben, daß er ein Anti-Aggressionstraining mache, denn das bedeute, daß er genauso ein verweichlichter Junge wird, wie die Österreicher und nicht ein Mann, der bereit ist, für die Ehre des Vaterlandes zu sterben. Er sei nach Aussage des Vaters sowieso schon ein großer Feigling gewesen, den er nur durch Prügel dazu gebracht habe, daß ein Mann aus ihm wird und nicht so eine verweichlichte Figur. [Fallgeschichte 10]*

Dieses Beispiel ist sicherlich als Extremfall zu betrachten, das in anderen Familien in vergleichbarer Form nicht vorkommt. Es darf auf keinen Fall als charakteristische Verhaltensweise für serbische Familienverhältnisse im allgemeinen übertragen werden. Mit dem Hinweis „für die Ehre des Vaterlands zu sterben“ kommt auch eine nationalistische Komponente hinzu. In extremer Weise zeigt dieses Beispiel den Wunsch des Vaters, daß aus seinem Sohn ein Mann werden soll, der sich durch kompromißlose Härte und Stärke auszeichnet. Nur so läßt sich seine Bereitschaft erklären, den Sohn in den Krieg ziehen zu lassen. Ein ehrenhaft männliches Verhalten bedeutet nicht nur, grundsätzlich bereit zu sein, auf Herausforderungen zu antworten, sondern verlangt von den Männern auch, ein aktives Selbstbewußtsein im Auftreten nach außen zu zeigen. Insofern spielen auch physische Merkmale von Männlichkeit in der Repräsentanz nach außen eine wichtige Rolle.

Die patriarchale Vorrangstellung des Mannes läßt sich ursprünglich auf die besondere Lebenssituation der Menschen auf dem Balkan zurückführen. Historisch-sozialwissenschaftliche Studien zeigen, daß vor allem in Hirtengemeinschaften auf dem Balkan, in denen Menschen unter osmanischer Herrschaft lange Zeit isoliert von staatlicher Bürokratie lebten, die Ausbildung streng patriarchalischer Familienformen begünstigt wurde. Dies hängt damit zusammen, daß das größte Problem dieser Gemeinschaften darin bestand, die Sicherheit für Menschen und Herden zu bewahren. Organisatorisch konnte

dadurch eine möglichst große Gruppe von Männern, die durch verwandtschaftliche Bindung aneinander gebunden war, für Schutz der Gruppe sorgen. Das Bekämpfen potentieller Feinde blieb dabei exklusiv den Männern vorbehalten. Für einen möglichen Kampf kam jeder öffentliche Ort in Frage, weshalb diese zu exklusiv männlichen Arealen erklärt wurden. Dadurch war eine wesentliche Trennung der Geschlechter im Rahmen patriarchaler Strukturen vollzogen. Der öffentliche Raum blieb den Männern vorbehalten, während der Haushalt zur Domäne der Frau erklärt wurde.

Eine strikte Geschlechtertrennung wurde auch bei der Arbeitsorganisation geschaffen. Männer waren für Arbeiten außer Haus zuständig, sie kümmerten sich um die mit der Weidehaltung verbundenen Tätigkeiten. Sie übernahmen auch alle Aufgaben, die mit der Vertretung der Familie nach außen verbunden waren. Frauen hingegen waren für alle Arbeiten innerhalb des Haushalts zuständig.

Betrachtet man nun im besonderen den Lebenszyklus eines Mannes im Kontext traditioneller patrilinear komplexer Familienverhältnisse aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive, so läßt sich zunächst feststellen, daß der Mann mit der Sicherheit aufwachsen konnte, auch nach einer Eheschließung im Familienhaushalt verbleiben zu können. Wenn er wollte, blieb die enge Verbindung mit der Verwandtschaftsgruppe für immer gewahrt. Eine Hochzeit war für seine Stellung innerhalb der Haushaltsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung. Er wurde erst dadurch als erwachsenes und vollwertiges Mitglied der Haushaltsgemeinschaft anerkannt. Gleichzeitig waren durch eine Hochzeit auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Patriline fortgesetzt werden konnte. Die Geburt eines Sohnes verschaffte ihm schließlich Ansehen und einen gesicherten Status innerhalb der Familie.

### **Patriarchale Strukturen in der Türkei**

Ähnliches gilt auch für traditionelle Lebensbedingungen in einem türkischen Dorf. Die patriarchalische Vorrangstellung der Männer wird hier nach traditioneller Auffassung auch noch durch den Koran gestützt. Demnach sind Frauen auf den Schutz der Männer angewiesen, weil sie als passive Wesen betrachtet werden und von Natur aus schwach sind. Für den Mann ergibt sich daraus die Pflicht, Frauen nach außen hin zu schützen, weil diese selbst dazu nicht imstande sind.

Auch hier wird der öffentliche Bereich außerhalb des Haushalts als Areal der Männer betrachtet. Öffentliche Wege, Plätze und Felder sowie die Mo-

schee und das Kaffeehaus sind Männerräume. Männer verbringen auch die meiste Zeit außerhalb des Hauses. Entweder arbeiten sie auf den Feldern oder Weiden oder halten sich in der Freizeit mit anderen Männern auf öffentlichen Plätzen, in Kaffeehäusern oder Gasteräumen reicher Haushalte auf. Selten verbringen sie während des Tages mit ihren Frauen gemeinsam Zeit innerhalb des Hauses. Auch die Arbeitsteilung entspricht dieser räumlichen Trennung: Männer produzieren außerhalb des Hauses das, was die Frauen innen weiterverarbeiten. Diese räumliche Bereichsteilung der Arbeit entspricht der für das Konzept der Ehre wesentlichen Unterscheidung zwischen innen und außen. Nur am Höhepunkt der Erntezeit arbeiten Frauen auch auf den Feldern, danach wird die räumliche Arbeitsteilung wieder eingehalten. Die einzelnen Arbeitsbereiche folgen ebenfalls einer hierarchischen Ordnung, wodurch Arbeitsteilung nur in eine Richtung möglich wird. So kommt es häufig vor, daß eine Frau Männerarbeit verrichtet, während ein Mann nur in äußersten Notfällen Frauenarbeit verrichten wird. Er würde dadurch in Gefahr geraten, als Pantoffelheld geschmäht zu werden, der zu schwach ist, sich im eigenen Haus durchzusetzen. In diesem Kontext ist er wiederum gefährdet, seine Ehre zu verlieren. Die Bedeutung der Arbeitstätigkeiten in bezug auf das Konzept der Ehre führt dazu, daß anstehende Arbeiten nicht von jeder Person erledigt werden können, auch wenn diese über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es große Unterschiede in der Bedeutung einer strikten Geschlechtertrennung gibt. Während es in den Dörfern noch häufig zu einer strikten Trennung männlicher und weiblicher Areale kommt, verliert diese im städtischen Kontext immer mehr an Bedeutung. Ebenso erschwert die Migration das Beibehalten dieser Trennung. Soziologische und ethnologische Studien zeigen dennoch, daß traditionelle türkische Familien, die räumliche Geschlechtertrennung auch nach der Migration nach wie vor beizubehalten versuchen. Dies hat zur Folge, daß sich Frauen nur eingeschränkt und oftmals nur mit Begleitung von Männern außerhalb des eigenen Wohnbereichs bewegen dürfen.

## **2.6 Die Rolle der Frau innerhalb der Familie**

Aufgrund der bereits erwähnten Tatsache, daß der Vorrangstellung des männlichen Geschlechts mehr Bedeutung zukam als der Vorrangstellung des

Alters, nahmen Frauen in der Hierarchie patrilinear komplexer Familienhaushalte die unterste Stelle ein.

In einem der hier zitierten Konfliktfälle zeigt sich der auf einer Frau bezüglich der Nachkommenschaft lastende Druck besonders deutlich. In diesem Fall ging es um die Unterhaltszahlung für eine bosnische Frau, deren Ehemann sich weigerte, Unterhalt für sie und ihr Kind zu bezahlen, nachdem er sich von seiner Frau getrennt hatte. Nach der Hochzeit war das Paar zunächst zu den Eltern des Mannes gezogen und lebte dort einige Zeit mit diesen zusammen. Danach zog er als Gastarbeiter nach Österreich, während sie bei seinen Eltern in Bosnien blieb. Entgegen den Erwartungen der Familie war sie währenddessen noch nicht schwanger geworden. Dies führte nach den Berichten jener Rechtsanwältin, die ihre Vertretung im Pflegschaftsverfahren übernommen hatte, zum Konflikt.

*Die Schwiegereltern forderten, daß sie ein Kind bekommt. In den zwei Monaten, die sie nach der Hochzeit zusammenlebten, war sie nicht schwanger geworden, wie es erwartet wurde. Sie hat daraufhin, während er in Österreich war, einen anderen Mann gefunden und wurde von diesem schwanger. Ihrem Mann erzählte sie, daß sie sich im Spital künstlich befruchten ließ. [Fallgeschichte 11]*

Die Erwartung, möglichst schnell ein Kind zur Welt zu bringen, war möglicherweise zu einer so großen Belastung geworden, daß die Frau mit einem anderen Mann ein Verhältnis einging und von diesem schwanger wurde. Es scheint jedenfalls denkbar, daß eine Frau aufgrund der drückenden Erwartungen, die männliche Nachkommenschaft sicherzustellen, zu ungewöhnlichen Handlungen veranlaßt wurde. Es ist jedoch auch möglich, daß im konkreten Fall auch andere, von der Rechtsanwältin nicht erfaßte, Gründe für ihr Verhalten mitverantwortlich waren.

Betrachtet man den Lebenszyklus von Frauen in dieser Familien- und Verwandtschaftsstruktur aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, so verlief dieser gänzlich anders als jener der Männer. Junge Frauen wurden sehr bald mit der Gewißheit konfrontiert, daß sie nur einen relativ kurzen Lebensabschnitt im Haus ihrer Eltern verbringen konnten, denn nach der Hochzeit waren sie gezwungen, den elterlichen Haushalt für immer zu verlassen. Die Heirat wiederum war ein Schritt in eine ungewisse Zukunft, denn sie mußten sich in die hierarchische Ordnung eines fremden Familienhaushaltes einordnen. Sie hatten es schwer, Loyalitätsgefühle für die Gruppe zu entwickeln, da sie zwar

in den Haushalt integriert, gleichzeitig jedoch nicht als Angehörige der Familie betrachtet wurden. Aufgrund der niedrigen Stellung im neuen Familienhaushalt gab es auch keine besonderen Gründe, einzelnen Familienmitgliedern gegenüber besondere Loyalität zu erweisen. Entsprechend der Logik der patrilinearen und patrilokalen Familienstruktur, deren Zusammenhalt durch verwandtschaftliche Beziehungen über die Männerlinie gesichert wurde, brachte man den von außen kommenden und deshalb nicht zur Verwandtschaft zählenden Frauen großes Mißtrauen entgegen. Nicht selten wurden daher Frauen für das Auseinanderbrechen komplexer Familienhaushalte verantwortlich gemacht. Sie hatten in der Folge nur wenige Chancen, dieser spannungsgeladenen Situation zu entkommen.

Eine entscheidende Möglichkeit, um eine einigermaßen gesicherte Position zu erlangen, war die Geburt eines Sohnes, weil dadurch Blutsbeziehungen zur Familie des Ehemannes entstanden. Brachte die Ehefrau keine Kinder – insbesondere keinen Sohn – zur Welt, so war sie potentiell der Gefahr ausgesetzt, von der Familie verstoßen zu werden.

Die zweite wichtige Aufgabe einer Frau, um ihre Position zu sichern, war, im Haushalt mitzuarbeiten und dabei auch harte Tätigkeiten wie das Tragen schwerer Lasten zu übernehmen.

In einem der Konfliktfälle zeigt sich die Erwartungshaltung eines serbischen Mannes gegenüber seiner Frau sehr deutlich. Seine von ihr nicht erfüllten Vorstellungen in bezug auf Hausarbeit waren letztlich auch ein Mitgrund dafür, daß es zur Trennung zwischen den beiden kam.

*Er meinte, daß er über seine Frau nichts Schlechtes sagen möchte, verwies jedoch darauf, daß er mit ihr unzufrieden war: Die Wäsche der Kinder war nicht gewaschen, die Möbel waren staubig und das, obwohl die Frau keiner Berufstätigkeit nachging. [Fallgeschichte 1]*

Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, war der Arbeitsort der Frauen aufgrund der Geschlechtertrennung in traditionellen Gemeinschaften im wesentlichen auf den Bereich in einem und um einen Haushalt beschränkt. Die Erwartungshaltung gegenüber Frauen in bezug auf Hausarbeit war in traditionellen Familien sehr groß, denn weibliche Hausarbeit war insgesamt eine wesentliche Voraussetzung für das Überleben eines Haushalts. Die Frau des Haushaltsvorstands nahm dabei aufgrund ihres Alters eine gehobene Stellung ein, teilte die anderen Frauen zu den ihnen zugedachten Arbeiten ein und überwachte deren Tätigkeiten. Junge Ehefrauen hatten, nachdem sie in den



Haushalt eingeführt wurden, die härtesten Aufgaben zu übernehmen. Mit zunehmendem Alter konnten sie die schwersten Aufgaben an jüngere übertragen, sofern genügend Frauen im Haushalt lebten. Ihre Aufgabe war, neben der Kindererziehung, die Herstellung von Kleidung und Nahrung, das Waschen der Kleider, die Versorgung des Haushalts mit Wasser sowie das Tragen schwerer Lasten. Letzteres wurde in manchen Regionen niemals von Männern durchgeführt.

Die Männer überwachten dabei, daß Frauen mit anderen Männern außerhalb der Verwandtschaft nicht in Kontakt kamen. Erst im Alter, nach Eintritt der Menopause, kam es zu einer Lockerung der männlichen Kontrolle, da ab diesem Zeitpunkt die sexuelle Anziehungskraft der Frauen nicht mehr länger als bedrohlich eingeschätzt wurde. Hatte eine Frau einige Söhne geboren, so konnte sie im Alter durchaus eine geachtete Stellung erreichen, wie sich in den Konfliktfällen, an denen Großmütter beteiligt waren, gezeigt hat.

Grundsätzlich waren Frauen jedoch gezwungen, die Vorrangstellung der Männer durch die Einhaltung bestimmter Regeln im Alltag immer wieder neu unter Beweis zu stellen. Wie bereits erwähnt, mußten sie als Zeichen der respektvollen Anerkennung den Männern die Schuhe ausziehen. In der Öffentlichkeit wurden Frauen dazu angehalten, stets einige Schritte hinter ihren Männern gehen. Frauen, die neu in einen Haushalt kamen, waren verpflichtet, allen Männern des Hauses, darunter auch den männlichen Kindern, die Hände zu küssen. Frauen durften weiters nicht zusammen mit Gästen an einem gemeinsamen Tisch sitzen und auch nur das essen, was die Männer übrig ließen.

In einem der Konfliktfälle zeigt sich die aus dieser Tradition kommende Überzeugung, daß Männern eine Vorrangstellung gegenüber Frauen zukommt, noch sehr deutlich. Nachdem eine mazedonische Frau ihren Mann mit ihren Kindern verlassen hatte, flüchtete sie ins Frauenhaus. Bei den Verhandlungen um das Obsorgerecht für ihre Kinder wurde sie, sehr zum Mißfallen ihres Ehegatten, von Sozialarbeiterinnen des Frauenhauses unterstützt. Im Verlauf der Verhandlungen beschwerte er sich über die seiner Meinung nach ungerechtfertigte Bevorzugung der Frauen.

*Der Vater hat im fortgeschrittenen Verlauf des Verfahrens jedesmal, wenn er gekommen ist, mehr auf Österreich geschimpft. Er meinte, daß er sich in Österreich nicht gut behandelt fühle und sich deshalb an seinen Heimatstaat wenden müsse, wo er endlich Recht bekommen würde. Er begründete seine*

*Beschwerde damit, daß in Österreich immer nur die Frauen Recht bekämen.*  
*[Fallgeschichte 1]*

Aus der Sicht einer Familientradition, in der die Vorrangstellung der Männer immer wieder rituell betont wurde, läßt sich diese Argumentation des Mannes nachvollziehen. Für ihn erscheint es unverständlich, daß es eine Einrichtung wie das Frauenhaus gibt, die explizit darum bemüht ist, sich um Frauenangelegenheiten zu kümmern. Das Engagement von Sozialarbeiterinnen aus dem Frauenhaus für die Interessen seiner Frau und das Bemühen des Gerichtes, die Standpunkte von Mann und Frau in gleicher Weise zu berücksichtigen, lösen bei ihm, der scheinbar gewohnt war, daß seine Autoritätsposition als Mann von allen anerkannt wird, ein Gefühl der Benachteiligung aus.

### **Die Veränderung der Frauenrolle**

Nach Auflösung der großen Familienhaushalte verbesserte sich die Stellung der Frauen. In den neu entstehenden kleineren Familieneinheiten waren sie nicht mehr mit der gesamten männlichen Verwandtschaftsgruppe konfrontiert. Sie standen somit keiner so großen Anzahl fremder Männer gegenüber, die ihnen mißtrauisch entgegentraten und konnten dadurch auch eine bessere Position erlangen. In der Phase des Umbruchs haben Frauen versucht, ihre Männer dazu zu bewegen, einen eigenen Hausstand zu gründen, um so der patriarchalischen Ordnung zu entkommen. Besonders unter kommunistischer Herrschaft wurde versucht, die patriarchalen Familienstrukturen und die soziale Ungleichheit zwischen Männern und Frauen zu beseitigen. Die soziale Lage der Frauen wurde nicht zuletzt dadurch verbessert, daß ihnen vor allem nach dem 2. Weltkrieg mehr Chancen geboten wurde, einer außerhäuslichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Neuere soziologische Studien zeigen, daß die Rolle der Frau innerhalb der Familie nach wie vor traditionellen Wertorientierungen folgt. So vertritt etwa die amerikanische Ethnologin Bette Denich (1974) die Meinung, daß es den kommunistischen Machthabern nicht gelungen sei, eine gleichrangige Stellung der Frau innerhalb der Familie durchzusetzen. Nicht zuletzt aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage auf dem Balkan bereits vor dem Krieg verblieben viele Söhne im Haushalt ihrer Eltern, wodurch patriarchale Familienstrukturen – wenn auch nicht mehr unter denselben strengen Bedingungen wie zu Beginn des Jahrhunderts – weiterleben konnten.

## Die Rolle der Frau in türkischen Familien

Die Aufgaben einer Frau in einer traditionellen türkischen Familie bestanden darin, sich um die Erziehung der Kinder sowie um die Haushaltsarbeit zu kümmern. Um von ihrem Mann und der Familie entsprechende Anerkennung zu bekommen, bemühten sie sich meist, diesen Aufgaben besonders gewissenhaft nachzukommen. Bei Berufstätigkeit der Frau kann andererseits die Doppelbelastung Beruf und Haushalt sehr leicht zu einer Überforderung führen. In einem der Fälle, in denen die Richterin auch näheren Kontakt zur Familie hatte, wird dies in besonderem Ausmaß deutlich.

*Nedibe sieht ihre Aufgabe als Mutter darin, für alle Kinder bis zum Exzeß da zu sein, auch wenn sie selber nicht mehr kann. Sie ist noch dazu berufstätig und hat schwere gesundheitliche Probleme, den Beruf überhaupt durchzuführen und ist oft im Krankenstand. Dennoch hat sie den Ansporn, alles für die Kinder zu tun, auch wenn sie oftmals nicht mehr kann. Sie empfindet es als Pflicht, immer für die Kinder da zu sein. Auch wenn sie zehn Kinder hätte, würde sie diese ebenfalls so intensiv betreuen. [Fallgeschichte 13]*

In diesem konkreten Fall hatte die Mutter drei behinderte Töchter zu betreuen und war somit einer besonderen Belastung ausgesetzt. Dennoch zeigt dieses Beispiel das Bestreben einer türkischen Frau und Mutter, ihrer Rolle sehr gewissenhaft nachzukommen. Im konkreten Fall konnte diese Frau nicht auf die Hilfe ihrer Töchter zählen, die normalerweise eine wichtige Stütze für Frauen bei der Haushaltsarbeit sind. Von ihrem Mann konnte sie auch keine Unterstützung erwarten und hätte sich auch nicht getraut, diese von ihm zu verlangen.

Die Stellung von Frauen in traditionellen türkischen Familien war jener von Frauen in traditionellen Balkanfamilienhaushalten sehr ähnlich. Demnach war es für sie ebenso wichtig, männliche Nachkommen zu gebären, um eine anerkannte Stellung innerhalb des Familienhaushalts zu erlangen. Den höchsten Status innerhalb der Frauengruppe in der Familie hatte die älteste Frau inne. Eine junge Braut, die von außen in die Familie kam, nahm ebenso wie auf dem Balkan den untersten Rang in der Hierarchie der Frauengruppe ein. Sie mußte deshalb auch die meiste Hausarbeit leisten. Ihr Ansehen stieg erst ab dem Zeitpunkt, nachdem sie einen männlichen Sohn zur Welt gebracht hatte. Bis dahin behielt ihre eigene Familie eine gewisse Verantwortlichkeit, und der Vater und ihre Brüder boten ihr Schutz, wenn sie in der

Familie ihres Mannes nicht korrekt behandelt wurde. Die Flucht in den elterlichen Haushalt war auch später noch möglich, sollte die Situation innerhalb der Familie für sie unerträglich werden. Konnte sie keine Kinder gebären, war sie stets gefährdet, von der Familie verstoßen zu werden.

Frauen wurden insgesamt schon sehr früh dahingehend erzogen, daß ihr Leben nur mit einem männlichen Partner Erfüllung finden konnte. Ein sozial anerkanntes Leben als alleinstehende Frau war nach dieser Tradition nicht möglich. Die Familie bemühte sich deshalb schon sehr bald, ihren Töchtern einen geeigneten Mann zu suchen. Ab dem Zeitpunkt der Geschlechtsreife war man danach bestrebt, sie vor der Gefahr der Entehrung zu schützen, wobei diese Aufgabe zuerst vorwiegend von ihren Brüdern und dem Vater, später von ihrem Ehemann übernommen wurde.

In Dorfgemeinschaften war der Arbeitsbereich der Frau ebenso wie in der Balkanfamilie auf das Wohnhaus mit den umliegenden Gebäuden und Gärten beschränkt. Die jeweiligen Arbeiten wurden meist von Frauen kollektiv bewältigt, wobei das Prestige der von ihnen verrichteten Arbeit im Vergleich zur Arbeit der Männer relativ gering war. Dem Haus als Lebens- und Arbeitsraum der Frau wurde dabei in ländlichen Gebieten eine nicht so entscheidende Bedeutung zugemessen wie in den Städten, da die meiste Arbeit – darunter auch Kochen und Brotbacken – von ihnen gemeinsam im Freien durchgeführt wurde.

Der Mann wurde gesellschaftlich dennoch als Familienerhalter angesehen, auch wenn er oftmals nur die landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Handarbeiten wie Körbe und Teppiche seiner Frau weiterverkaufte. Frauen erhielten – obwohl sie einen bedeutenden Teil der für die Aufrechterhaltung des Haushalts notwendigen Arbeit leisteten – in öffentlichen Angelegenheiten keine Mitsprachemöglichkeiten. Sie waren deshalb auch nicht im Rat der Dorfältesten vertreten. Ihre Machtbefugnisse umfaßten einzig den häuslichen Bereich, diesen allerdings auch nur, solange sie unter sich waren.

Sobald vor allem fremde Männer das Haus betraten, mußten Frauen darauf achten, ob ihr Kopftuch richtig paßte und redeten nur mehr leise oder gar nicht mehr, um so den geforderten Regeln der Schamhaftigkeit zu entsprechen.

Im Unterschied zu Frauen, denen kein Zutritt zu den öffentlichen Räumen der Männer gewährt wurde, durften Männer die Bereiche der Frauen, wie etwa die Backstube, betreten, versuchten dies in der Regel aber möglichst zu vermeiden.

Neben der Arbeit verbrachten Frauen auch ihre Freizeit miteinander. Einen geregelten Anlaß, sich zu treffen, bot dabei der traditionelle Besuchstag, der jeweils abwechselnd in den Häusern der Nachbarschaft abgehalten wurde. Dieser hatte eine wichtige soziale Funktion, weil sie dort die Gelegenheit bekamen, ungezwungen über frauenspezifische Themen zu reden. Frauen war es jedoch nur untertags erlaubt, sich außerhalb von zu Hause aufzuhalten. Nach Einbruch der Dunkelheit durften sie sich nicht mehr ohne Begleitung von Männern außerhalb der Sichtweite des Hauses bewegen, um nicht als ehrlos betrachtet zu werden.

In der Dorfgemeinschaft konnten Frauen somit durchaus Plätze finden, wo sie unter sich sein konnten und Bewegungsfreiheit genossen. In den türkischen Großstädten, vor allem jedoch im Ausland, sind die räumlichen Möglichkeiten für eine Geschlechtertrennung, meist zum Nachteil der Frauen, nicht mehr gegeben. Dies hat zur Folge, daß Frauen oftmals in den Wohnungen eingeschlossen bleiben, ohne die gewohnten Kontakte zu anderen Frauen der Familie und Nachbarschaft aufnehmen zu können. Verschärft wird das Problem der Geschlechtertrennung zusätzlich noch dadurch, daß auch Männer im Ausland nicht dieselben Treffpunkt- und Aufenthaltsmöglichkeiten außer Haus vorfinden wie im Heimatland. Sie halten sich deshalb öfter zu Hause auf. Dadurch wird der Aufenthaltsbereich der Frau sehr stark eingeeengt, da sie vor der Dominanz der Männer zurückweichen müssen. Dies zeigt sich etwa daran, daß Frauen den Besuchsraum verlassen müssen, wenn fremde Männer in die Wohnung kommen.

Die Migration kann das Leben türkischer Frauen sehr erschweren. Sie können meist nicht wie im Heimatland auf eine unterstützende Frauengemeinschaft zurückgreifen und sind mit ihren Problemen auf sich alleine angewiesen. Auf diese Situation sind sie aufgrund ihrer Lebenserfahrung im Heimatland, in der sie es gewohnt waren, sehr viel Zeit mit anderen Frauen zu verbringen, meist nicht vorbereitet. Ihre Kontaktmöglichkeiten beschränken sich daher vorwiegend auf die Familie und eventuell enge Verwandte. Nur wenn mehrere Familien aus demselben Herkunftsort gemeinsam nach Österreich kamen, ergaben sich breitere Kontaktmöglichkeiten zu Bekannten aus ihrer Umgebung.

Insgesamt bleiben die Kontakte türkischer Frauen, mitunter auch aufgrund von Sprachproblemen, auf Leute aus dem eigenen Land beschränkt.

## 2.7 Das Verhältnis zwischen Ehefrau und Ehemann

Das traditionelle Geschlechterrollenverständnis und die mit dem Konzept von Ehre und Scham verbundenen Verhaltensvorschriften prägen auch das Verhältnis von Ehefrau und Ehemann in traditionellen Familien. Einem Familienrichter fiel besonders das Verhalten der beteiligten Frauen gegenüber den Männern auf.

*Auffällig ist die Unterordnung der beteiligten Frauen, die zwar zu einigem Kampf bereit sind, letztendlich jedoch akzeptieren, daß sie sich unterordnen müssen, wenn es der Vater so will. Der väterliche Druck ist sehr stark. [Fallgeschichte 15]*

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive läßt sich diese auffällige Unterwürfigkeit daraus erklären, daß eine Frau in der Öffentlichkeit stets ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringen mußte, sich dem Willen des Mannes bedingungslos unterzuordnen und ihm absoluten Respekt entgegenzubringen. In der öffentlichen Sphäre war es für die Ehre eines Mannes wichtig, vor anderen durch entsprechendes Verhalten zum Ausdruck zu bringen, daß er Herr seiner Familie war. Wenn er mit seiner Frau in der Öffentlichkeit sprach, so redete er sie mit einer tiefen und harten Stimme an, die einen befehlenden Unterton hatte. Die Frau wiederum versuchte durch ein entsprechend demütiges und unterwürfiges Verhalten der ihr gebotenen Schamhaftigkeit Ausdruck zu verleihen. Wenn beide im Dorf gemeinsam unterwegs waren, war die Frau dazu verpflichtet, einige Schritte hinter ihrem Mann zu gehen. Bekam die Familie Besuch, so durfte die Frau nicht neben ihrem Mann sitzen und gemeinsam mit ihm essen, sondern mußte hinter ihm stehen und bereit sein, auf seine Wünsche und die seiner Gäste einzugehen.

Wenn sie mit ihrem Ehemann alleine war, dann konnte sie die in der Öffentlichkeit notwendige Maske der teilnahmslosen Unterwürfigkeit ablegen. Hier konnte sie sich auch trauen, angstfrei über Probleme der Familie mit ihm zu diskutieren und auch eigene Wünsche und Vorschläge vorbringen. Sie war dennoch verpflichtet, dies mit dem entsprechenden Respekt zu tun, ohne dabei den Eindruck zu erwecken, die Vorrangstellung ihres Mannes in Frage zu stellen. Auch in der gelockerten Atmosphäre des Alleinseins mußte sie ihm absoluten Gehorsam erweisen und all seinen Wünschen gehorchen.

In einer patriarchalisch geprägten Familienordnung blieb einer Ehefrau deshalb nichts anderes übrig, als die ihr zugedachte Rolle zu ertragen. Besonders schwierig wurde die Situation für sie vor allem dann, wenn sie von ihrem Ehemann geschlagen oder mißhandelt wurde, weil sie weder von den anderen Mitgliedern der Familie noch von der Öffentlichkeit Verständnis für ihre Lage erwarten konnte. Insgesamt war ihre Lage auch nur deshalb halbwegs erträglich, weil sie in den ihr zugedachten Räumen relativ viel Freiheit genoß und dort nicht dauernd der Kontrolle durch ihren Ehemann unterworfen war.

Die strenge Kontrolle des Mannes über seine Ehefrau wiederum läßt sich aus der ihn ständig begleitenden Angst erklären, daß sie von anderen Männern verführt werden oder selbst Ehebruch begehen könnte. In diesem Fall war seine Ehre und auch die seiner Familie geschändet. Das Verhältnis zwischen Ehefrau und Ehemann war nicht zuletzt aufgrund der äußeren Zwänge der patriarchalen Familienstruktur von Zurückhaltung und wenig Zuneigung und Zärtlichkeit geprägt. Oftmals beschränkte sich ihr Intimleben deshalb auf den Sexualbereich, denn für ein romantisches Liebesverhältnis waren kaum Entfaltungsmöglichkeiten gegeben. Es gab wichtigere Ziele als ein erfülltes Liebesleben.

Der Wandel der Familienstrukturen hat jedoch zu einer Veränderung der Beziehung der Ehegatten zueinander geführt. So verwies eine serbische Frau in der Schilderung ihrer Lebenssituation vor Gericht auf die durchaus gleichberechtigte Stellung zu ihrem Lebensgefährten, bevor es zur Trennung kam.

*Sie erzählte, daß die Beziehung zu ihrem Lebensgefährten sehr partnerschaftlich war, bevor sie die Familie verlassen hat. Beide hätten sich gemeinsam um die Familie und den Haushalt gekümmert. [Fallgeschichte 4]*

Aufgrund dieses Beispiels kann vermutet werden, daß sich das streng patriarchalisch geprägte Verhältnis zwischen den Ehepartnern gelockert hat und in manchen Familien zu einem partnerschaftlicheren Umgang miteinander führte.

Erlich (1964) konnte in ihren Untersuchungen über den Wandel von Familienverhältnissen in Jugoslawien bereits in den dreißiger Jahren feststellen, daß mit der Auflösung der komplexen Familienverhältnisse und dem Wandel patriarchalischer Familienstrukturen auch die autoritäre Vormachtstellung des Mannes über seine Ehefrau geschwächt worden war und daß

Frauen in der Öffentlichkeit deutlich selbstbewußter auftraten als früher. Nach ihren Berichten wurden bereits damals Ansätze für ein partnerschaftliches Verhalten nach außen hin immer stärker sichtbar.

In einigen der hier erwähnten Fälle mit serbischen Paaren, bei denen sich vermuten läßt, daß patriarchale Strukturen nach wie vor weiterwirken, fiel auf, daß diese nicht verheiratet waren und dennoch Kinder hatten. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf einen Bruch mit der ursprünglichen Familienordnung. Illegitimität kam dort in früherer Zeit kaum vor und wurde in der Regel auch mit harten Strafen verfolgt. Angehörige patrilinearere Kulturen hatten, wie bereits mehrmals erwähnt, großes Interesse daran, daß die sexuelle Integrität der Frau bis zur Hochzeit gewahrt blieb und daß der Nachwuchs ehelich zur Welt kam.

In traditionell türkischen Familien wird die Einhaltung dieser Ordnung nicht zuletzt aufgrund des religiösen Einflusses heute noch streng verfolgt.

## 2.8 Die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern

Einige Familienrichter bemerkten das Bemühen und die liebevolle Fürsorge der Eltern für ihre kleinen Kinder. So schilderte ein Richter den engagierten Umgang eines serbischen Vaters mit seinen zwei Kindern, der sich um ihre Obsorge bemühte.

*Er war sehr besorgt über die Ausbildung der Kinder, diese war ihm sehr wichtig. Er vermittelte den Eindruck, daß er mit den Kindern sehr gut und liebevoll umgeht, jedoch sehr ehrgeizig ist. [Fallgeschichte 6]*

In einem anderen Fall schilderte eine Familienrichterin ihren Eindruck von einem serbischen Vater, als sie diesen zufällig mit seinen beiden kleinen Kindern in der Straßenbahn traf.

*Er war sehr bepackt und konnte die Kinder nicht führen, gab ihnen jedoch geschickt sehr klare Anweisungen. Er konnte sehr gut mit ihnen umgehen. Die Kinder waren musterhaft, er hat sich nett mit ihnen unterhalten. Insgesamt konnte man den Eindruck gewinnen, daß sein geschickter Umgang mit ihnen Routine sei. [Fallgeschichte 1]*



Die liebevolle Fürsorge der Väter weist auf die besondere Zuneigung hin, die insbesondere kleinen Kindern in traditionellen Familien auf dem Balkan zuteil wurde.

Kleine Kinder standen vom Zeitpunkt ihrer Geburt an im Mittelpunkt des Interesses der traditionellen Großfamilie. Nicht nur Mütter und Großeltern waren besonders bemüht um sie, auch Väter verbrachten viel Freizeit mit ihnen, solange sie noch sehr klein waren.

Sehr bald zeigt sich, daß es eine unterschiedliche Rangordnung von Beziehungen zwischen Töchtern und Söhnen gab. Söhnen wurde schon früh eine bevorzugte Stellung innerhalb der Familie eingeräumt, da sie für den Weiterbestand einer Familie in einer patrilinearen Verwandtschaftsstruktur wichtiger waren als die Töchter.

Von einigen Familienrichtern wurde die Bevorzugung von Söhnen gegenüber Töchtern in einigen Konfliktfällen sehr deutlich bemerkt.

*Das Jugendamt stellte fest, daß das Mädchen in seiner Entwicklung zurückgeblieben sei. Der Vater dürfte seine Erziehungskompetenz hauptsächlich auf den Sohn konzentriert haben. [Fallgeschichte 4]*

Ein interessantes Detail in diesem Fall war, daß der Sohn selbst sehr genau über die Rangordnung in der Familie bereits Bescheid wußte.

Die Familienrichterin, die mit dem Fall befaßt war, wollte von ihm erfahren, wie er die Familie sehe und bat ihn, eine Zeichnung über seine Sichtweise anzufertigen.

*In dieser Zeichnung war der Vater groß im Vordergrund plaziert, dahinter stand etwas kleiner gezeichnet er selber und noch weiter im Hintergrund und deutlich am kleinsten war die Mutter zu sehen. Seine Schwester kam in der Zeichnung interessanterweise nicht vor. [Fallgeschichte 4]*

Diese eindeutige Bevorzugung der Söhne führte in manchen Fällen dazu, daß ihr Weiterverbleib bei den Vätern nach einer Trennung der Eltern oftmals kaum umstritten war. Dies zeigt sich auch im folgenden Beispiel aus einem Konfliktfall, in dem zwei serbische Eltern um die Obsorge für ihre Kinder kämpften.

*Bei Radovan ist die Situation anders. Er hängt auch an seiner Mutter, seine Hauptansprechperson ist jedoch der Vater. Dieser ist auch der einzige, vor dem*

*er Respekt hat und der Einfluß auf ihn nehmen kann. Radovan möchte deshalb auch bei ihm bleiben. [Fallgeschichte 9]*

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive zeigt sich, daß die Söhne schon sehr bald mit ihrer privilegierten Position als männliches Mitglied der Familie vertraut gemacht wurden.

Sie entwickelten mit der Zeit ein besonderes Verhältnis zu ihrem Vater. Ihre Erziehung lief darauf hinaus, ihm besonderen Respekt und Gehorsam zu zeigen und seinen Anweisungen sehr genau Folge zu leisten. So durfte der Sohn als Zeichen des Respekts in Anwesenheit des Vaters nicht rauchen oder Alkohol trinken. Wenn der Vater ein Kaffeehaus betrat, hatte der Sohn sofort aufzustehen und dieses zu verlassen. In keinem Fall durfte er in der Öffentlichkeit Unzufriedenheit mit den Anweisungen des Vaters zum Ausdruck bringen. Körperliche Züchtigung und die Androhung, aus dem Haushalt ausgeschlossen zu werden, waren durchaus übliche Druckmittel der Väter, um den Gehorsam der älter werdenden Söhne sicherzustellen.

Für die Aufrechterhaltung der patriarchalen Ordnung war der Gehorsam der Söhne von entscheidender Bedeutung. Wurde die Autoritätsstellung des Vaters von ihnen in Frage gestellt, so war damit zugleich das patriarchale Familiensystem in seinen Grundfesten erschüttert. Diese Gefahr bestand vor allem dann, wenn der Vater älter wurde und seine Söhne ihm an körperlicher Kraft überlegen wurden. Karl Kaser (1995) verweist in seinen Untersuchungen darauf, daß die Essenz der patriarchalen Familienordnung vor allem darin bestand, daß Personen, die physisch stärker waren, dazu bereit sein mußten, sich der befehlenden Altersautorität des Vaters zu unterwerfen. Deshalb konzentrierte sich die Erziehung der Väter besonders darauf, dieses Autoritätsverhältnis von Anfang an sicherzustellen. Das patriarchale Familiensystem wurde mit zunehmenden Alter des Vaters auf die Probe gestellt. Geling es ihm trotz körperlicher Unterlegenheit, sicherzustellen, daß die Söhne sich ihm unterordneten, so blieb die patriarchale Ordnung aufrecht und der Bestand des Familienhaushalts war gesichert. Geling ihm das nicht, so kam es zum Zusammenbruch der alten Familienordnung und zur Teilung des Haushalts.

Mit dem Prozeß der Modernisierung und dem zunehmenden Einfluß der Geldwirtschaft begannen sich die Konflikte zwischen Vätern und Söhnen zu häufen. Immer öfter strebten die Söhne eine Teilung der Haushalte an, währenddessen die ältere Generation sich dagegen wehrte. Das Ziel der

Söhne bestand darin, sich mit ihren Familien eine eigene von der väterlichen Gewalt unabhängige Existenz aufzubauen.

Die Beziehung zwischen Vätern und Söhnen war jedoch nicht nur einseitig vom väterlichen Willen nach Durchsetzung von Autorität geprägt, korrespondierend dazu waren die Söhne auch selbst danach bestrebt, Anerkennung von ihren Vätern zu bekommen.

In jenem bereits erwähnten Fall, in dem ein serbischer Vater seinen Sohn mit Gewalt zur Männlichkeit erziehen wollte, wurde der Sohn nicht zuletzt deshalb mehrmals gewalttätig, weil er glaubte, dadurch die ersehnte Anerkennung von seinem Vater erlangen zu können.

*Er ist an sich ein nicht-aggressiver Mensch, von dem ein gewalttätiges Verhalten erwartet wurde. Ich hatte den Eindruck, daß er effektiv daran zerbrochen ist, daß er seinem Vater hätte gefallen wollen. [...] Er wirkte, als ob er durchaus aus verschämter Liebe zum Vater bereit war, die für ihn nicht positiven Wertvorstellungen des Vaters zu übernehmen und erfüllen zu wollen. Er wollte sich dadurch seine Liebe zu ihm erkaufen, auch wenn er mit den Vorstellungen des Vaters nicht so ganz einverstanden war. [...] Die unterschiedlichen Erwartungen, die an ihn gestellt wurden, hat er schließlich nicht verkraftet. Er hat schließlich selbst zu mir gesagt, es sei ihm lieber, wenn ihn der Vater und nicht die Richterin akzeptiert. [Fallgeschichte 10]*

Die besondere Beziehung zwischen Vätern und Söhnen bedeutet nicht, daß die Mütter kein Verhältnis zu ihren Söhnen entwickelten. Im Gegenteil: In patriarchalischen Großfamilien entfalteten die Mütter gerade zu den Söhnen eine besondere Zuneigung als Ausgleich dafür, daß sie zu ihrem Ehemann nur selten ein liebevolles Verhältnis aufbauen konnten. Söhne waren für Mütter ein wesentlicher Bezugspunkt, da sie auch nach der Hochzeit im Haushalt verblieben. Sie entwickelten zwar geschlechtsbedingt zunächst einen näheren Bezug zu ihren Töchtern, dennoch entstand langfristig kein so emotionales Verhältnis wie zu den Söhnen, da die Töchter aufgrund der frühen Hochzeit schon sehr bald den elterlichen Haushalt verließen.

Die Beziehung zwischen Mutter und Sohn hatte auch in gewisser Weise den Charakter eines Bündnisses gegenüber der Autorität des Ehemannes und Vaters. Beide mußten sich letztlich seinem Willen unterordnen. Ihren Müttern konnten die Söhne auch ungehindert Zuneigung erkennen lassen, ohne daß sie fürchten mußten, von ihr abgewiesen zu werden. Im Gegensatz zum Vater mußte eine Mutter den Söhnen gegenüber keine Autorität zeigen.

Die Beziehung zwischen Mutter und Sohn erschwerte in der Folge oftmals auch das Verhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau, weil gerade die Söhne für die Mutter so wichtige Bezugspersonen darstellten. Nicht selten kam es deshalb vor, daß im Streitfall zwischen Ehemann und Ehefrau der Sohn eher zur Mutter hielt. Auf das schwierige Verhältnis zwischen Schwiegermutter und Ehefrau soll noch gesondert eingegangen werden.

Die Beziehung zwischen Vater und Tochter war wesentlich durch die väterliche Kontrolle über sie bestimmt. In einem der Fälle kommt es im Verhandlungssaal direkt vor den Augen des Richters zum Konflikt zwischen einem türkischen Vater und seiner Tochter. In diesem Fall ging es nach der Trennung der Eltern um die Obsorge für den Sohn, der gemeinsam mit seinen drei Schwestern nach der Trennung der Eltern bei der Mutter geblieben war. Nun beantragte der Vater das Obsorgerecht für ihn. Die Töchter hielten zur Mutter und dolmetschten auch für sie vor Gericht.

*Der Vater ist von allen Seiten, die in diesem Fall beteiligt sind, als äußerst jähzornig beschrieben worden. Dies hat sich auch während des Verfahrens bewahrheitet. Inmitten der Verhandlung verpaßte er plötzlich einer seiner Töchter eine Ohrfeige. Daraufhin wurde ihm eine Ordnungsstrafe erteilt. [...] Der Vater ist im besonderen damit konfrontiert, daß seine Töchter in Österreich aufgewachsen sind und sich offensichtlich nicht so sittenstreng verhalten, wie er das gerne hätte. [Fallgeschichte 7]*

Die patriarchale Ordnung gerät als Folge der Migration oftmals dadurch ins Wanken, weil Kinder aufgrund ihrer Schulausbildung in Österreich mehr Kompetenz für den Alltag im Gastland erlangen konnten als ihre Eltern. Daraus ergibt sich ein enormes Konfliktpotential, da insbesondere der Vater seine Autorität gegenüber den Töchtern nicht mehr durchgängig glaubhaft machen kann, wenn sie ihm sprachlich überlegen werden. Ihr selbstbewußtes Auftreten vor Gericht erschien ihm offensichtlich als unangemessene Infragestellung seiner Autorität, sodaß er sich veranlaßt sah, eine von ihnen durch körperliche Züchtigung zum Gehorsam zu zwingen.

In traditionell türkischen Familien waren Väter es gewohnt, daß sich ihre Töchter ihrem Willen ohne Aufbegehren unterordneten. Als weibliche Angehörige der Familie hatten sie daher dem Willen und den Anweisungen ihrer Väter ohne Widerrede zu folgen.

Nach patriarchalem Verständnis wurden den Töchtern daher auch kaum eigene Rechte zugesprochen, wie aus folgendem Beispiel deutlich wird. In

diesem Fall wurde einer der Töchter nach einem schweren Unfall ein Schmerzensgeldbetrag zugesprochen. Da der Vater mit Geld sehr nachlässig umging und dadurch die Interessen des Kindes nicht gesichert waren, wurde ein eigener Vermögensverwalter eingesetzt, der die Interessen der Tochter vertreten sollte. Der Vater war damit jedoch nicht einverstanden.

*Der Vater kam auf die Idee, aus dem Schmerzensgeldbetrag in der Türkei ein Haus zu kaufen und meinte, daß die Richter in ihm dafür das Geld geben sollte. Er meinte, daß es völlig in Ordnung sei, wenn das Haus auf seinen Namen gekauft wird. Es war ihm nicht bewußt, daß dies so nicht gehen konnte, weil seine Tochter sowohl nach österreichischem als auch nach türkischem Recht eine eigene Rechtspersönlichkeit ist und dadurch auch eine eigene Vermögensfähigkeit besitzt. Er war in dieser Frage äußerst ungehalten und meinte, daß die österreichischen Behörden ihm das Geld nehmen wollten. [Fallgeschichte 13]*

Auffällig an diesem Beispiel ist, daß – trotz zunehmender Tendenzen zur Individualisierung in der türkischen Gesellschaft – der Vater dem Kind kein eigenes Besitzrecht zuspricht. Obwohl durch die kemalistischen Reformen den Frauen gleiche bürgerliche Rechte zugesprochen worden waren, ist dies für das Innenverhältnis in vielen traditionellen Familien vielfach ohne Bedeutung geblieben. Da es nach Vorstellung des Vaters offensichtlich unvorstellbar war, daß der Tochter ein eigenes Vermögensrecht zukam, empfand er das Vorgehen des Gerichts als Benachteiligung seiner Position als Vater. Nach seinen patriarchal geprägten Vorstellungen war er als einziger dazu berechtigt, über das Vermögen seiner Tochter zu verfügen. Deshalb kann nach dieser Auffassung kein Gericht oder Vermögensverwalter die Aufgabe der Rechtsvertretung der Tochter übernehmen.

Familienrichter beobachteten in Konfliktfällen mit Migrantenfamilien aus dem ehemaligen Jugoslawien weiters, daß die Väter sehr stark darauf drängten, das Obsorgerecht für die Kinder zugesprochen zu bekommen. Ein Familienrichter stellte dabei einen Vergleich zwischen dem Verhalten österreichischer und serbischer Väter in der Frage der Obsorge an.

*Bei Fällen mit Österreichern bleiben die Kinder nach einer Scheidung meist bei der Mutter. Hingegen ist bei jugoslawischen, hier wiederum hauptsächlich serbischen, Vätern auffällig, daß diese sich zunächst sehr stark um das Obsorgerecht bemühen, in der Folge diesen Anspruch nicht ernsthaft bis zum Schluß verfolgen. Auffällig ist, daß dieser Anspruch an die Kinder von ihnen*

*auch dann gestellt wird, wenn er von der Sachlage her völlig aussichtslos ist.  
[Fallgeschichte 6]*

In anderen Fällen war von der Elternseite her eine deutliche Bereitschaft zur Trennung der Kinder bemerkbar. Am häufigsten wurde dabei eine Aufteilung der Kinder nach dem Geschlecht bevorzugt. Demnach sollte der Sohn dem Vater und die Tochter der Mutter zugesprochen werden.

In einem der Fälle waren zunächst beide Elternteile darum bemüht, die Obsorge für beide Kinder zu bekommen. Im Laufe der Zeit kristallisierte sich immer deutlicher die Bereitschaft der Eltern heraus, die Kinder zu trennen.

*Vor kurzem hat er den Antrag auf Obsorge für seinen Sohn gestellt. Die Mutter beantragte das Sorgerecht für die Tochter. [Fallgeschichte 1]*

Die Richterin vermutete daraufhin, daß die Söhne eine besondere Bedeutung für die Väter haben.

*Ich hatte den Eindruck, daß die Bindung des Vaters zu seinem Sohn über die persönliche Beziehung hinaus etwas Strukturelles an sich hat, das bei uns fehlt. Österreichische Väter haben meistens keine so große Schwierigkeit, die Obsorge abzugeben wie jugoslawische Väter. [Fallgeschichte 1]*

Doch auch andere Vorschläge zur Trennung der Kinder wurden von den Eltern gemacht, wie jener am Beginn dieses Kapitels zitierte Richter beobachtete.

*Wenn die Väter vor Gericht befragt werden, so beanspruchen sie die Kinder für sich. In der Folge kommen oftmals skurrile Forderungen: Manche Väter sagen, daß sie die Obsorge für die älteren Kinder übernehmen wollen. Andere meinen, daß sie es für die Söhne wollen, wieder andere wollen es für die Töchter, manche wiederum nur für die jüngeren Kinder. Vorschläge zur Geschwisteraufteilung gibt es in jeder Variante, ohne daß ich ein eindeutiges Muster erkennen konnte. [Fallgeschichte 6]*

Das starke Interesse von Vätern an ihren Kindern läßt sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive möglicherweise auf ein nach wie vor weiterbestehendes traditionelles Rechtsempfinden zurückführen. Ihr Engagement in der

Frage der Obsorge könnte daher mit dem stark ausgeprägten Recht des Vaters auf die Kinder zusammenhängen. Nach diesem durfte der Vater entscheiden, was mit den Kindern weiterhin geschehen sollte. Meist blieben die Kinder bei ihm, wenn die Mutter die Familie verließ. Das Mutterrecht auf die Kinder ist in dieser Familientradition hingegen nur sehr schwach ausgeprägt. Dies wird auch von einer Familienrichterin bestätigt.

*Im Rahmen von Pflegschaftsverfahren fällt auf, daß die „väterliche Gewalt“ bei Ausländern eher gelebt wird als in Österreich. In Österreich ist eher die „mütterliche Gewalt“ als Pendant respektiert, obwohl die Mütter von Ausländern auch respektiert sind. Das Sagen hat jedoch eher der Vater. [Fallgeschichte 12]*

Für den Weiterbestand der Familie war es vor allem entscheidend, daß die Söhne in der Familie verblieben. Daraus könnte auch das starke Interesse der Väter für die Söhne in den vorliegenden Fällen erklärt werden. Ein Interesse an der Obsorge für die Töchter wiederum ist eher ein Hinweis dafür, daß der Vater danach bestrebt war, die sexuelle Integrität der Tochter zu bewahren. Die genaueren Hintergründe für die Teilungsmotive in den einzelnen Fällen lassen sich jedoch nur bei näherer Kenntnis der Familiensituation feststellen.

## **2.9 Die Beziehung Bruder-Schwester**

In traditionellen Familien auf dem Balkan kommt dem Verhältnis zwischen Brüdern und Schwestern eine besondere Bedeutung zu. Ihre Beziehung kann auch das Verhältnis zwischen Ehepaaren wesentlich beeinflussen, wie folgendes Beispiel aus einem konkreten Scheidungsfall eines serbischen Paares zeigt.

*Der Aufenthalt der Schwester in der Familie ihres Bruders hat zu großen Spannungen geführt und den Konflikt zwischen dem Ehepaar offensichtlich eskalieren lassen. Von seiner Schwester erfuhr er, daß seine Frau nicht, wie es nach ihrer Arbeitszeit möglich wäre, täglich um 14 Uhr 30 nach Hause kommt, sondern erst um 16 Uhr 30. Die Schwester hat auch beobachtet, daß die Kinder nicht dauernd bekocht, sondern teilweise kalt aus dem Kühlschrank versorgt werden. Diese Beobachtungen seiner Schwester hielt er seiner Frau vor, worauf es zu Auseinandersetzungen zwischen den beiden kam. [Fallgeschichte 1]*

Dieses Beispiel zeigt, daß der Ehemann den Meinungen und Beobachtungen der Schwester so großes Gewicht beimißt, daß dadurch die Beziehung zu seiner Frau beeinträchtigt wird und es in der Folge zu einem schweren Konflikt zwischen den beiden kommt. Das Vertrauensverhältnis zu seiner Schwester scheint in diesem Fall stärker ausgeprägt zu sein als jenes zu seiner Frau.

Aus der Sicht traditioneller Familienverhältnisse auf dem Balkan ist dies jedoch nichts Ungewöhnliches. Das Verhältnis zwischen Geschwistern war oftmals vertrauens- und liebevoller als jenes zwischen Mann und Frau. Dies hing damit zusammen, daß unter patrilinearen Familienverhältnissen die verwandtschaftliche Bindung mehr zählte als die Verbindung zwischen Mann und Frau. Dazu kam, daß zwischen Geschwistern durch ihr gemeinsames Aufwachsen in der Familie ein enges Verhältnis entstand, auch wenn die Brüder innerhalb der Familie eine höhere Position innehatten als die Schwestern. Eine spezifische Beziehung zwischen den beiden war nicht zuletzt auch dadurch gegeben, daß die Brüder damit beauftragt wurden, die Integrität ihrer Schwestern zu beschützen. Zwar wurden auch die Ehefrauen von ihrem Mann geschützt, dennoch gab es Unterschiede im Verhältnis: Ehefrauen kamen von außen in die Familie des Mannes und mußten sich erst den Gewohnheiten und Strukturen der Familie anpassen und oftmals durch Unterdrückung gefügig gemacht werden. Die Schwestern hingegen waren mit der Ordnung der Familie schon lange vertraut. Für die Ehefrau war es dementsprechend schwer, sich einerseits ihrem Ehemann unterordnen zu müssen und gleichzeitig ein vertrauensvolles Verhältnis zu ihm zu entwickeln. Eine Schwester hingegen, die von Anfang an mit ihm verbunden war und gelernt hatte, sich ihrem Bruder unterzuordnen, war besser mit seiner Persönlichkeit vertraut. Geschwister sprachen daher oft miteinander über Probleme, über die sie mit ihrem Ehepartner nie reden konnten. Nicht selten kam es daher zu Rivalitäten zwischen der Ehefrau und den Schwestern eines Mannes.

Umgekehrt hatte auch eine Schwester weniger Scheu davor, bei ihrem Bruder als beim Ehemann Zuflucht zu suchen. Allerdings war das Verhältnis nicht überall so harmonisch wie zuvor beschrieben. In manchen Familien bestand durchaus eine gewisse Tendenz der Brüder, ihre Vorrangstellung auszunützen und Herrschaft über sie auszuüben. Besonders in der Zeit der Auflösung der komplexen Familienhaushalte kam es zu Spannungen zwischen den Geschwistern. Die Schwestern waren oftmals nicht mehr länger bereit, die patriarchale Vormachtstellung ihrer Brüder zu dulden und strebten eine gleichberechtigte Stellung innerhalb der Familie an. Gleichzeitig entwickel-



ten die Männer tendenziell ein besseres Verhältnis zu ihren Ehefrauen, wodurch die Geschwisterbeziehung an Intimität verlor.

Ein besonderes Vertrauensverhältnis blieb dennoch bestehen, wie sich auch in einigen Konfliktfällen zeigte. So war in dem am Anfang dieses Kapitels erwähnten Fall auch noch eine zweite Schwester beteiligt.

*Bei der Einvernahme wurde er von seiner Schwester begleitet. Diese verhielt sich sehr zurückhaltend und ruhig und half beim Übersetzen. Wenn er mit mir sprach, kümmerte sie sich um die Kinder. [Fallgeschichte 1]*

In einem anderen, ebenfalls schon erwähnten Fall, in dem ein serbischer Vater jede Besuchsrechtsregelung boykottierte, sollte dessen Schwester eine Vermittlerrolle übernehmen.

*Es stand die Frage im Raum, ob es eine Vertrauensperson gibt, die die Kinder vom Vater abholt, mit der Mutter und den Kindern gemeinsam die Besuchszeit verbringt und anschließend die Kinder wieder beim Vater abgeliefert. Zunächst war seine Schwester im Gespräch, mit der er sich auch noch am ehesten einverstanden zeigte. [Fallgeschichte 4]*

## **2.10 Das Verhältnis zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter**

Die Beziehung zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter war unter patriarchalen Familienverhältnissen meist nicht frei von Spannungen. Dies zeigte sich auch anhand von Beobachtungen einiger Familienrichter.

In jenem Fall, in dem eine bosnische Ehefrau von ihren Schwiegereltern dazu gedrängt wurde, ein Kind zu gebären, war besonders die Beziehung zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter sehr konfliktgeladen.

*Die Ehe war bereits vor ihrer Affäre belastet, da sie sich nicht mit den Schwiegereltern verstanden hat. In der Folge ist auch der Schwiegervater seinem Sohn nach Österreich gefolgt, während die Schwiegermutter zunächst in Bosnien blieb. Die Beziehung zur Schwiegermutter war sehr schwer für sie. Immer wieder wurde sie von ihr beschimpft, daß sie noch nicht schwanger sei. [Fallgeschichte 11]*

In einem anderen Fall vermutet die RichterIn, daß die Schwiegermutter großen Einfluß auf die Beziehung eines serbischen Paares genommen hat.

*Der Anlaß für die Trennung könnte die Schwiegermutter gewesen sein. Sie vermittelte den Eindruck, die Familie an sich reißen zu wollen. Ihr Sohn machte auch scheinbar das, was seine Mutter wollte. [Fallgeschichte 9]*

In einem der vorigen Kapitel wurde bereits kurz angedeutet, daß die Beziehung zwischen Schwiegermutter und -tochter oftmals besonders spannungsgeladen war. Dies hing damit zusammen, daß mit dem Eintritt der jungen Ehefrau in den Familienhaushalt das enge Verhältnis zwischen Mutter und Sohn durchbrochen wurde. Die junge Ehefrau wurde von der Schwiegermutter als Rivalin um die Anerkennung des Sohnes betrachtet. Gleichzeitig war die Schwiegertochter dazu verpflichtet, sich der Schwiegermutter unterzuordnen und ihren Anordnungen Folge zu leisten. Sie stand unter großem Druck, für männliche Nachkommenschaft zu sorgen, die den Weiterbestand der Familie sichern sollte. Nur so konnte die patrilineare Familienstruktur aufrechterhalten bleiben.

Im Unterschied zur Mutter-Tochter-Beziehung gab es zwischen den beiden keine verwandtschaftliche Basis, die ein emotionales Naheverhältnis ermöglicht hätte. Dazu kam, daß die Schwiegertöchter den untersten Rang in der Familienhierarchie einnahmen und deshalb von der Schwiegermutter, die verantwortlich für die Koordination der Hausarbeit war, zu den härtesten Arbeiten eingeteilt wurden. Kam es zu Konflikten zwischen den beiden, konnte die Schwiegertochter meist auch nicht mit der Unterstützung ihres Ehemannes rechnen. Dieser hielt in diesen Fällen eher zur Mutter und unterstützte deren Bestreben, die Kontrolle über seine Frau aufrecht zu erhalten. Für die Schwiegermutter war die Unterstützung und Anerkennung ihres leiblichen Sohnes sehr wichtig, um ihre Position innerhalb der Familie bewahren zu können. Für die Schwiegertöchter war daher das Autoritätsverhältnis zur Schwiegermutter schwerer zu ertragen als für den Sohn die Beziehung zu seinem Vater, da sie im Konfliktfall keine Verbündeten hatten.

Mit zunehmendem Wandel der Familienverhältnisse versuchten sie daher, ihre Ehemänner im Kampf um Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu unterstützen und dazu zu bringen, die Großfamilie zu verlassen und einen eigenen Hausstand zu gründen. Der Ehemann stand somit unter der Anspannung, entweder dem Drängen seiner Frau nachzugeben oder dieses zurückzuweisen und die Position der Mutter zu unterstützen. Wurde die Allianz

zwischen Mutter und Sohn jedoch aufgebrochen und durch eine stärkere Bindung zu seiner Frau abgelöst, so waren erste Anzeichen für ein Aufbrechen der patriarchalen Familienverhältnisse gegeben. In der Folge kam es meist zur Auflösung und Teilung des Großfamilienhaushalts und zur Bildung kleinerer Familieneinheiten.

## **2.11 Die Bedeutung von Recht und Schuld innerhalb der Familie**

In zwei Konfliktfällen wird der Rechtsanspruch des Vaters nach dem Verlassen der Mutter sehr deutlich artikuliert.

*Der Kindesvater stellte sich vehement gegen seine frühere Lebensgefährtin und meinte: „Einer Frau, die mich verlassen hat, kann man die Kinder nicht geben.“ [...] Er sträubte sich gegen jede Besuchsrechtsregelung und argumentierte: „Eine Mutter, die weggeht, hat ihre Kinder überhaupt nicht mehr zu sehen.“ [Fallgeschichte 4]*

In einem anderen Obsorgerechtsstreit bringt ein serbischer Kindesvater wortwörtlich beinahe dieselbe Argumentation zur Untermauerung seines Anspruchs auf die Kinder vor.

*Er wollte die Kinder haben und meinte: „Ich stehe auf dem Standpunkt, daß meine Frau, weil sie mich grundlos verlassen hat, auch das Recht auf die Kinder verloren hat. Das ist bei uns so. Die Kinder bleiben dort, wo sie sind und wer geht, der geht halt.“ [Fallgeschichte 1]*

In diesen beiden Auffassungen kommt sehr deutlich die Überzeugung des Mannes zum Ausdruck, daß die Frau durch das Verlassen der Familie ihre Glaubwürdigkeit als Mutter und damit auch das Recht, weiterhin mit ihren Kindern zusammenbleiben zu dürfen, verloren hat. Eine verantwortungsvolle Mutter hat nach der traditionellen Auffassung auf jeden Fall innerhalb der Familie zu bleiben. Konsequenterweise bedeutet dies auch, daß eine Obsorgeübertragung an sie oder eine Teilung der Kinder nicht möglich ist. Dieses Rechtsempfinden ist ein wesentlicher Grund dafür, daß in traditionellen Familien aus dem ehemaligen Jugoslawien die Frage der Obsorge oftmals zu

größeren Konflikten führen kann. Entsprechend dieser Überzeugung kann Familie nicht außerhalb des vorgegebenen Rahmens in veränderter Form weiterbestehen. In dem ersten der beiden zuletzt zitierten Beispiele aus den Konfliktfällen hatte die Frau auch keine Chance, außerhalb der mühsam vereinbarten Besuchsrechtsregelung in näheren Kontakt mit ihren Kindern zu kommen. Im zweiten Beispiel stimmte der Vater schließlich einer Trennung der Kinder zu. Dieses Verhalten deckt sich mit der Beobachtung des Richters, daß das Vaterrecht auf die Kinder nicht bis zur letzten Konsequenz weiterverfolgt wird. Es ist zugleich ein Hinweis dafür, daß dieses Rechtsempfinden noch in Ansätzen vorhanden ist. Offensichtlich wird es von manchen nicht mehr unbedingt eingefordert, was auf einen Bruch mit dieser Tradition schließen läßt.

## 3. Familie und Öffentlichkeit

### 3.1 Familie und Hochzeit auf dem Balkan und in der Türkei

Hochzeit hat für traditionelle Familien auf dem Balkan einen anderen Stellenwert als für Familien in West- und Mitteleuropa. In den vorliegenden Fällen wurde der entsprechende Hintergrund kaum sichtbar, dennoch ist es wichtig, über die Hochzeitstradition Bescheid zu wissen, auch wenn sie wahrscheinlich nur mehr für wenige in dieser traditionellen Form von Bedeutung ist.

Im Unterschied zu West- und Mitteleuropa wurde bei traditionellen Familien auf dem Balkan eine Hochzeit nicht als Legalisierung einer individuellen Beziehung eines Paares, sondern als Abkommen zwischen zwei Familien betrachtet. Die Eltern der Brautleute spielten in der Hochzeitsentscheidung eine ganz wesentliche Rolle. Erlich (1964) hat noch in ihrer Untersuchung aus den dreißiger Jahren festgestellt, daß in jenen Gebieten mit patriarchaler Familientradition die Braut beinahe ausschließlich von den Eltern und älteren Verwandten des Bräutigams ausgesucht wurde. Sie stellte weiters fest, daß unter funktionierenden patriarchalen Lebensverhältnissen die Wahl der Eltern von den Söhnen auch nicht als Zwang empfunden wurde. Genauso war es üblich, daß Töchter ohne Widerstand zustimmten, wenn ihre Eltern sie verheiraten wollten. Unter patriarchalen Lebensbedingungen war die Nachkommenschaft daran gewöhnt, daß alle wesentlichen Entscheidungen für die Lebenszukunft der Familienmitglieder von Älteren getroffen wurden. Sie wurden schon sehr früh dazu erzogen, sich den Anweisungen der Älteren, besonders den Entscheidungen ihrer Väter, unterzuordnen. Aus mitteleuropäischer Perspektive erscheint es unverständlich, daß sich sowohl Söhne als auch Töchter bei einer so wichtigen Lebensentscheidung wie der Hochzeit bedingungslos dem Willen der Älteren unterordnen konnten. Dieses Verhalten stand in engem Zusammenhang mit der Lebenssituation in komplexen Familienhaushalten, in denen den Interessen der einzelnen Familienmitglieder weniger Bedeutung zukam als jenen der Gruppe.

Für die Wahl der Schwiegertochter war aus der Sicht der Familie des Sohnes das Ansehen der Familie, aus der die zukünftige Schwiegertochter kam, von großer Bedeutung. Entsprechend dem Konzept der Ehre war es

wichtig, daß die zukünftige Ehefrau noch Jungfrau war. Ebenso bedeutsam war es, daß sie gesund war, um Kinder zu gebären. Weiters sollte sie die ihr zuge dachte Rolle im Haushalt des Ehemannes entsprechend ausfüllen können, was als weiterer Beleg dafür gewertet werden kann, daß vor allem die Interessen der Familie und das Bestreben, den Familienerhalt zu gewährleisten, im Vordergrund standen. Um eine Heirat zu ermöglichen, waren oftmals lange Verhandlungen zwischen den Familien über die näheren Bedingungen für eine Hochzeit notwendig. Oftmals wurde dafür auch ein Vermittler, meist ein älterer Verwandter aus der Familie des Sohnes, eingesetzt. In jenen abgeschlossenen Rückzugsgebieten des Balkans, wo das Muster der Balkanfamilie eine besondere Bedeutung hatte, war es bis ins 19. Jahrhundert, in manchen Regionen sogar bis ins 20. Jahrhundert üblich, daß die Familie des Sohnes einen Brautpreis für die Schwiegertochter bezahlte. Die meisten Belege für Kaufheiraten stammen aus den Gebieten Nordalbaniens. Erlich (1964) hat festgestellt, daß Brautpreise auch in Mazedonien und Teilen Bosniens bezahlt wurden. Über die genaue Bedeutung des Brautpreises gibt es unterschiedliche Interpretationen. Manche Forscher beobachteten, daß der Abschluß einer Ehe reine Geschäftssache war und die Frau deshalb als Ware behandelt wurde, für die man zahlte. Erlich (1964) wiederum wies darauf hin, daß die Albaner die in ihrem Untersuchungsgebiet bezahlten Geldbeträge nicht als Kaufpreis, sondern als Investition für die Ausstattung des Ehepaars betrachteten und sich deshalb gegen die Bezeichnung Kaufpreis wehrten.

Mit der Hochzeit verließ die Tochter das Elternhaus und trat in den Haushalt des Mannes über. Dieser Übertritt wurde mit besonderen rituellen Feierlichkeiten begangen. Von ihren Eltern hingegen wurde dieser Schritt oftmals mit gemischten Gefühlen verfolgt. Einerseits war man froh, einen Partner für die Tochter gefunden zu haben, andererseits trauerte man über die nun endgültige Trennung von der Tochter. Ihre Lebenssituation in der neuen Umgebung war, wie bereits erwähnt, vor allem zu Beginn besonders schwierig. Sie konnte erst dann eine angesehene Stellung erlangen, wenn sie einen Sohn zur Welt gebracht hatte. Erst zu diesem Zeitpunkt entstanden auch verwandtschaftliche Beziehungen zur Familie ihres Mannes. Trotz der schwierigen Stellung für die Frau innerhalb der Familie ihres Mannes kam es unter patriarchalen Familienverhältnissen kaum zu Trennungen oder Scheidungen. Ebenso wurde vorehelicher Geschlechtsverkehr mit harten Strafen verfolgt.

Mit dem Wandel patriarchaler Familienverhältnisse und der zunehmenden Individualisierung gewannen auch individuelle Motive in der Partner-

wahl immer mehr an Bedeutung. Junge Menschen begannen sich immer mehr von den Heiratsvorstellungen ihrer Eltern zu lösen und ihre jeweiligen Partner nach eigenen Vorstellungen zu suchen. Mit dem Wandel der Familienverhältnisse stieg auch die Zahl der Scheidungen, ebenso wurden auch häufiger außereheliche Beziehungen eingegangen. Dennoch ist das traditionelle Muster nicht gänzlich verschwunden. So hat Joel M. Halpern in seinen Feldforschungen in der ländlichen Region um das Dorf Orasac in Serbien nachgewiesen, daß Eltern noch in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts eine wesentliche Rolle bei der Partnerwahl gespielt haben. Auch jüngere Untersuchungen zeigen, daß Heiratsbeziehungen vor allem in ländlichen Regionen trotz der Legalisierung von Scheidung und dem entschiedenen Vorgehen gegen patriarchale Strukturen unter kommunistischer Herrschaft nach wie vor sozial sehr bedeutsam bleiben. Allerdings läßt die Tatsache, daß einige Paare in den vorliegenden Fällen vor der Trennung unverheiratet in Lebensgemeinschaft zusammenlebten, darauf schließen, daß eine Hochzeit nicht mehr denselben absoluten Stellenwert besitzt wie früher.

### **Die Bedeutung von Hochzeit in türkischen Familien**

Eine ähnliche Rolle bei der Heiratsentscheidung wie auf dem Balkan kommt den Eltern in traditionell türkischen Familien zu. Dies wurde auch in einem der Fälle ansatzweise deutlich.

*Seine sechzehnjährige Tochter sollte plötzlich in die Türkei reisen. Deshalb kam er zu Gericht und meinte, daß er eine Einladung für eine Hochzeit in der Türkei bekommen hätte. Ich fragte ihn, was für eine Hochzeit dies sei, was dort geschehen sollte und ob er plane, seine Tochter zu verheiraten. Als ich die Tochter darauf ansprach, meinte sie, daß zum jetzigen Zeitpunkt keine Hochzeit vorbereitet würde. Sie könne nicht ausschließen, ob der Vater nicht im Hintergrund plante, sie mit jemanden, der auch zu dieser Hochzeit kommen sollte, zu einem späteren Zeitpunkt zu verheiraten. [Fallgeschichte 12]*

Möglicherweise sollte die Reise der Tochter in die Türkei dazu dienen, erste Vorbereitungen für die Hochzeit der Tochter zu treffen. Bei traditionell türkischen Familien ist es meist die Familie des Mannes, die als aktiver Part eine Braut sucht. Oftmals kommt es bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt, wenn die Kinder noch jung sind, zu Heiratsabsprachen, die rechtlich zwar keine Gültigkeit haben, traditionell dennoch von Bedeutung sind. Eine Auf-

lösung solcher Abmachungen kann zu übler Nachrede führen. Bei den Heiratsabsprachen geht es in erster Linie um Erb- und Besitzregelungen, die den Erhalt der Familiengemeinschaft garantieren sollen. In ländlichen Regionen geht es dabei um Abmachungen bezüglich Vieh, Grundstücken und Ackerland, jedoch auch um Geld. Der ökonomische Charakter dieser Verbindungen findet auch sprachlich seinen Ausdruck, weshalb bei Eheabsprachen stets von Kauf und Verkauf gesprochen wird. Dabei ist immer die Rede davon, daß das Mädchen verkauft wird. Durch den Verkauf einer Tochter, der im Brautpreis seinen Ausdruck findet, kommt Geld ins Haus der Eltern, während durch den „Einkauf“ einer Schwiegertochter zunächst eine billige Arbeitskraft in die Familie einheiratet.

Die Brautsuche selbst erfolgt oftmals mit Hilfe eines neutralen Vermittlers, der Informationen über die jeweilige Familie, ihre Besitzverhältnisse und die Intaktheit der Familienstruktur einholt. Da eine Hochzeit zur Verbindung zwischen zwei Familien führt, wird die Heiratsentscheidung von verschiedenen Überlegungen begleitet. Wesentlichstes Ziel einer Hochzeit ist es, die Solidargemeinschaft der Familie zu stärken, weshalb auch streng darauf geachtet wird, daß die Familie des Partners einen „guten Ruf“ besitzt. Von entscheidender Bedeutung ist auch, daß die Braut als Jungfrau in die Ehe geht, denn in der Jungfräulichkeit der Tochter und der „sexuellen Reinheit“ einer Ehefrau ist die Ehre eines Mannes und damit auch die Ehre seiner Familie begründet. Die Heiratsentscheidung wurde früher fast ausschließlich von den Eltern getroffen. Besonders Töchter hatten sich den Entscheidungen ihrer Eltern zu fügen. Untersuchungen aus dem Jahr 1968 hingegen zeigen bereits, daß sogar Frauen in ländlichen Regionen um die Zustimmung zu einer Hochzeit gefragt wurden. Gleichzeitig begann sich sowohl in den ländlichen Gebieten als auch in den Städten der Türkei eine Tendenz zur selbständigen Wahl des Ehegatten abzuzeichnen, wobei dem Sohn eher Zugeständnisse auf ein Recht auf freie Partnerwahl gemacht wurden als Töchtern. In vielen Familien ist jedoch der Einfluß der Eltern bei der Partnerwahl nach wie vor ungebrochen.

Das Verlobungsfest wird erst nach Klärung der finanziellen Angelegenheiten arrangiert, die Hochzeit erfolgt traditionell meist ein Jahr später. Durch Gaben zwischen den Beteiligten werden untereinander gleichwertige Abhängigkeiten eingegangen, die Verbindlichkeiten schaffen. Auffällig ist, daß Frauen bei der Hochzeit meist jünger sind als Männer. Nach Untersuchungen liegt das Heiratsalter für Männer in Großstädten der Türkei bei durchschnittlich 24 Jahren, für Frauen bei durchschnittlich etwa 18.5



Jahren. In ländlichen Regionen liegt es bei 20 Jahren für Männer und bei knapp 17 Jahren für Frauen. Das unterschiedliche Heiratsalter hängt vor allem mit ökonomischen Faktoren zusammen. Die Eltern eines Mädchens sind daran interessiert, daß ihre Tochter möglichst jung heiratet, damit die Familie von der ökonomischen Verantwortung für sie entlastet wird und in den Genuß des Brautgeldes kommt. Die Eltern eines Mannes aus ärmerer Schichtzugehörigkeit sind oftmals nicht imstande, den geforderten Brautpreis zu bezahlen und sind daher bestrebt, die Hochzeit möglichst lange hinauszuschieben, bis der Sohn imstande ist, den Brautpreis durch Lohnarbeit selbst zu verdienen.

In der Türkei gibt es zwei Formen der Eheschließung, die Ziviltreuung und die islamisch rituelle Trauung. Obwohl die Ziviltreuung gesetzlich vorgeschrieben ist und sich nach geltendem türkischen Recht die islamische Trauungszeremonie daran anschließen kann, werden nach Ergebnissen einer Untersuchung noch immer 15% der Hochzeiten ausschließlich nach dem islamischen Trauungsritus geschlossen. Vor allem in vielen ländlichen Regionen der Türkei hat sich die Ziviltreuung noch immer nicht durchgesetzt. Eine rituelle Hochzeit in den Dörfern, die von regional unterschiedlichen Bräuchen beeinflusst ist, dauert mehrere Tage und besteht im wesentlichen aus drei Teilen. Zunächst erfolgt die Unterzeichnung des Ehekontraktes, bei der die Braut nicht in Erscheinung tritt, sondern durch einen Vertreter repräsentiert wird. Den zweiten Teil bildet die Zusammenführung des Brautpaares am Hochzeitstag. Die Braut wird dabei meist durch die Familie des Bräutigams aus ihrem Dorf abgeholt. Durch verschiedene Bräuche wird versucht, die Übergabe der Braut an die Familie des Mannes symbolisch hinauszuzögern. Nach der Übergabe der Braut wird diese von der Verwandtschaft des Mannes in ihr neues Heim geführt. Für die Verwandtschaftsseite der Tochter ist das Fest mit ihrer Übergabe zu Ende. Schiffauer (1987) verweist darauf, daß die Abruptheit des Abschieds und die Plötzlichkeit, mit der aus einer Festatmosphäre in den Alltag zurückgekehrt wird, die Tatsache unterstreicht, daß es sich bei der Verheiratung einer Tochter um eine Trennung handelt.

Den Abschluß der Feierlichkeiten bildet das Hochzeitsfest, das oftmals sehr pompös begangen wird und die Aufnahme der Braut in die Familie des Mannes bedeutet. Vor der Brautnacht weiht eine nicht-verwandte, verheiratete Frau die Braut in die Geheimnisse und den Verlauf der Nacht ein. Sie erklärt, wie die Braut sich verhalten muß und was sie erwartet. In traditionellen Dorfgemeinschaften muß in dieser Nacht auch immer noch der Nachweis der Virginität der Braut erbracht werden. Nach traditionellem Ritus muß

daher das Brautpaar nach der Hochzeitsnacht einer wartenden Menge das blutbefleckte Bettuch präsentieren.

Besonders auffällig ist die Häufigkeit von Hochzeiten zwischen Verwandten in den ländlichen Regionen der Türkei, wobei vor allem Eheschließungen zwischen Vettern und Cousins ersten Grades anzutreffen sind. In den Balkanländern hingegen ist Endogamie völlig undenkbar. Die Motive für Eheschließungen zwischen Verwandten liegen primär in der ökonomischen Situation der Familien. Während für die Oberschichtfamilien der ländlichen Gebiete in der Türkei denkbar ist, daß sie daran interessiert sind, den Familienbesitz als solchen zu sichern, kann für Unterschichtfamilien vor allem die Begrenzung von sozialen Beziehungen als Motiv angenommen werden. Aufgrund der weiten Verbreitung von Ehen zwischen Verwandten und Verschwägerten ist auch der Anteil der behinderten an der Gesamtzahl der Kinder relativ hoch. Auch in einem der Konfliktfälle stellte eine Familienrichterin fest, daß drei der vier Töchter geistig-psychisch behindert waren. Möglicherweise läßt sich das auf eine verwandtschaftliche Heirat zurückführen.

Studien über Migrantenfamilien aus Deutschland zeigen, daß viele von ihnen nach wie vor bestrebt sind, ihre Kinder mit Personen aus ihrem Herkunftsdorf zu vermählen. Vielfach wird dadurch eine Rückbindung an die Heimat angestrebt. Gerade für traditionelle Familien scheint ein Ehepartner aus der Türkei zu garantieren, daß überlieferte Familienwerte bewahrt bleiben.

### **3.2 Der Umgang mit Recht und Gericht**

Einige der befragten Familienrichter stellten fest, daß Migrantenfamilien aus dem ehemaligen Jugoslawien oftmals mit dem Kompetenz- und Aufgabenbereich von Familienrichtern wenig vertraut sind. So meinte etwa eine Familienrichterin:

*Im Umgang mit den Migrantenfamilien spielt vor allem das Sprachproblem eine große Rolle. Es ist leichter, mit inländischen Familien zu arbeiten, weil diese ein gewisses Vorverständnis darüber mitbringen, was ein Richter tun wird. In vielen Fällen fällt es ihnen leichter, sich in dieses Gefüge einzufinden. Es gibt eine vorgegebene Struktur. Österreichische Eltern wissen, daß der Richter inner-*

*halb dieser Struktur entscheiden wird. Die Eltern wissen etwa, daß es in der Regel ein Besuchsrecht gibt, außer in ganz krassen Fällen. [Fallgeschichte 4]*

Diese Beobachtungen lassen auf eine andere Tradition in der Rechtserfahrung schließen. In der bisherigen Darstellung wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß Familien auf dem Balkan lange Zeit eine autonome Stellung innerhalb der Gesellschaft zukam. Konflikte und Probleme wurden unter patriarchalen Familienverhältnissen fast ausschließlich zwischen den Familien selbst gelöst. Das Gerichtswesen spielte lange Zeit nur eine untergeordnete Rolle. Dies läßt sich aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive auf die lange Herrschaftstradition des osmanischen Reiches auf dem Balkan zurückführen. In der Regel wurden die lokalen Rechtstraditionen, die auf gewohnheitsrechtlichen Normen basierten, nicht angetastet. Hösch (1993) verweist in seiner Darstellung der Geschichte der Balkanländer darauf, daß es zu den Eigentümlichkeiten in der Herrschaftsordnung der Osmanen gehörte, daß sie eine absolutistische und streng militaristische Regierungsform mit einer weitgehenden Kultur- und Verwaltungsautonomie der unterworfenen Bevölkerung zu einem funktionierenden Ganzen zu verbinden wußten. Bestehende gewohnheitsrechtliche Normen wurden teilweise sogar in die osmanischen Gesetzbücher einzelner Provinzen übernommen. Die Bevölkerung versuchte gegenüber der als feindlich betrachteten osmanischen Obrigkeit möglichst unabhängig zu bleiben. Vor allem in den unzugänglichen Rückzugsgebieten im Süden des Balkans, besonders in Montenegro und Nordalbanien, fungierten gewohnheitsrechtliche Regelungen lange Zeit als einzige Ordnungsprinzipien. Ihre Bestimmungen beinhalteten keine abstrakten Materien, sondern beschäftigten sich hauptsächlich mit Regelungen rund um die Weidewirtschaft, die Erhaltung der Familienordnung und die Regelung von vertraglichen Beziehungen zwischen Familien.

Aus mittel- und westeuropäischer Perspektive scheint es nur sehr schwer vorstellbar, daß sich Menschen ungeschriebenen Gesetzen unterwarfen, für deren Exekution keine übergeordnete gesellschaftliche Institution eingerichtet war. Ein entscheidender Faktor für das Funktionieren dieser Regelungen war, daß Erfüllung von geforderten Pflichten belohnt, die Weigerung als Nachlässigkeit geahndet und bestraft wurde. Wie beim Tauschhandel wachten auch bei der Rechtssicherung zwei Parteien darüber, daß die jeweils andere Partei die von ihr geforderten Pflichten korrekt erfüllte. Die Rechtsprinzipien beruhten somit auf einem System bindender Verpflichtungen, die jeweils von der einen Partei als Recht und von der anderen Partei als Pflicht

aufgefaßt wurden. Beide Seiten zogen demnach Vorteile daraus, wenn die geforderten Vorschriften eingehalten wurden. Eine übergeordnete Instanz zur Überwachung dieser Abläufe war in diesem auf Selbstregelung basierenden Rechtssystem nicht notwendig. Für die Einhaltung der vertraglichen Regelungen innerhalb der Familie sorgte der männliche Haushaltsvorstand. Dieser sanktionierte auch eventuelle Verstöße von Familienmitgliedern gegen vereinbarte Abmachungen.

Ein solches Rechtsempfinden gerät hingegen in Konflikt mit der mittel- und westeuropäischen Rechtstradition, nach der Streitfälle von einem Richter entschieden werden. Dies wird aus folgender Beobachtung einer Familienrichterin besonders deutlich.

*Im Gegensatz dazu entsteht das Gefühl, daß diese Art zu entscheiden von Migrantenfamilien kaum akzeptiert wird. Wenn der Vater beschließt, daß seine Frau die Kinder nicht mehr sehen wird, dann wird sie sie nicht mehr sehen. Vor Gericht wollen sie nur das legitimiert haben, was sie fordern. [Fallgeschichte 4]*

Eine andere Richterin verweist wiederum auf die Vorteile, die eine autonome inner- und zwischenfamiliäre Tradition der Konfliktlösung mit sich bringt.

*Ich habe den Eindruck, daß es bei vielen noch eher ohne Gericht funktioniert. Ich glaube, daß österreichische Gerichte unterdurchschnittlich in Anspruch genommen werden. Wenn Ausländer zu Gericht kommen, dann geht es um sehr wichtige Dinge. Ich habe fast keine Fälle, in denen es Probleme mit dem Besuchsrecht gibt. Sehr gut funktioniert die Besuchsrechtsregelung vor allem in jenen Fällen, in denen die Familie noch geschlossen zusammenlebt. Probleme gibt es da schon eher in der zweiten Generation, bei der diese Regelungen nicht mehr so gut funktionieren. [Fallgeschichte 9]*

## 4. Verbesserungsvorschläge der Richter

In den Interviews mit den Familienrichtern wurden diese nach ihren Erfahrungen mit Migrantenfamilien gefragt und darum gebeten, zu erzählen, in welchen Situationen sie Schwierigkeiten mit ihnen hatten. Die wesentlichsten Punkte, die bisher noch nicht in die Darstellung eingeflossen sind, sollen hier kurz thematisch zusammengefaßt und in der Folge von den Richtern selbst vorgebrachte Verbesserungsvorschläge aufgelistet werden.

### 4.1 Erfahrungen und Schwierigkeiten im Umgang mit Migrantenfamilien

#### Zur Problematik der Obsorgerechtsregelung mit Migrantenfamilien

Eine Familienrichterin berichtet über Schwierigkeiten bei der Regelung des Besuchsrechtes in Migrantenfamilien und meint zu dieser Problematik:

*Wenn Kinder in der Großfamilie aufgezogen werden, greift unser System der Zuteilung der Kinder an Vater oder Mutter schon nicht mehr. Diese Regelung ist auch schwer begreiflich zu machen und kaum umzusetzen. [Fallgeschichte 4]*

#### Sprachprobleme

Viele Richter wurden in der Praxis mit den Sprachschwierigkeiten von Migranten konfrontiert, die ihnen oftmals auch die Einvernahme und Verhandlungsführung erschwerte. So meint einer der Richter zu seinen Erfahrungen mit Migranten:

*Die größte Schwierigkeit besteht darin, daß Ausländer Deutsch nicht als Muttersprache haben, wodurch jede Form der Erklärung, des Vergleichsgesprächs und das Eingehen auf die Leute sehr schwierig wird. Wenn jemand Deutsch als Muttersprache hat und man die Ausdrucksweise kennt, sie akustisch auch gut versteht und weiß, was damit gemeint sein könnte, kann man die Sachlage richtig interpretieren. Wenn jemand jedoch nicht Deutsch als Muttersprache spricht, kommt es, unabhängig davon, wie gut die Sprache*

*beherrscht wird, auf alle Fälle zu Schwierigkeiten in der Kommunikation.  
[Fallgeschichte 6]*

Einige Richter wiederum weisen auf Probleme hin, die sich beim Einsatz von Dolmetschern ergeben.

*Es ist primär das Sprachproblem, das den Umgang mit Migrantenfamilien so schwierig macht. Gespräche mit Hilfe von Dolmetschern zu führen, ist unheimlich mühsam und zeitaufwendig. Vieles kommt beim Richter nicht so an, wie es von den Betroffenen gemeint war und auch umgekehrt. [Fallgeschichte 15]*

*Es ist leider ein sehr großer Nachteil, jedoch notwendig, daß wir uns Dolmetscher beiziehen. Dadurch geht jedoch der gesamte Bereich der nonverbalen Kommunikation verloren. [Fallgeschichte 12]*

*Ich glaube, daß einiges wegen der Sprachschwierigkeiten schief läuft. Es ist jedoch nicht leistbar, ständig einen Dolmetscher bei uns zu haben, da wir keinen so dichten Parteienverkehr wie etwa auf einem Arbeitsamt haben, aufgrund dessen die ständige Präsenz eines Dolmetschers gerechtfertigt werden könnte. [Fallgeschichte 9]*

Eine Familienrichterin überlegte sogar, aufgrund der Sprachprobleme in Verhandlungen Türkisch oder Serbokroatisch zu lernen.

*Wenn Personen mit nicht-deutscher Muttersprache zu Gericht kommen, vermitteln sie in sehr schlechtem Deutsch, was sie meinen. Dadurch geht sehr viel verloren. Wenn ein Dolmetscher beteiligt ist, kann nur gehofft werden, daß dieser auch entsprechend übersetzt, was die Person meint. Oftmals hatte ich den Eindruck, daß der Dolmetscher nur gefärbt und verkürzt wiedergibt, was die betreffenden Personen gesagt haben. Ich habe deshalb bereits Überlegungen angestellt, Türkisch oder Serbokroatisch zu lernen, da aus diesem Raum die meisten Zuwanderer kommen. [Fallgeschichte 3]*

### **Fehlendes Wissen über den kulturellen Hintergrund**

Zwei der befragten Richter verweisen darauf, daß das fehlende Wissen über den kulturellen Hintergrund von Zuwandererfamilien oftmals zu großen Problemen in der Praxis führt.

*Eine Schwierigkeit für uns Richter besteht darin, daß, bei Kenntnis des kulturellen Hintergrunds von Migrantenfamilien, manche Aussagen völlig anders zu werten sind. Wir haben es in der Folge schwer, zu bestimmen, was etwa eine Eheverfehlung in der jeweiligen Kultur wirklich ist, wo sie anfängt und wo sie aufhört. [Fallgeschichte 12]*

*Das Problem ist oftmals auch die Unkenntnis des kulturellen Hintergrunds der beteiligten Personen und das Sich-gegenseitig-fremd-sein. Die Parteien kommen daher sehr reserviert zu Gericht. Gegenüber Behörden eines fremden Staates mit fremder Sprache verhalten sie sich in der Folge deshalb besonders zurückhaltend. [Fallgeschichte 6]*

### **Fehlende Hintergrundinformation über die tatsächliche Familiensituation**

Richter stoßen in der Praxis immer wieder auf Probleme bei der Erhebung von notwendiger Hintergrundinformation, wie aus folgendem Statement eines Richters deutlich wird.

*Es gibt immer wieder Schwierigkeiten bei der Beweiswürdigung, weil die tatsächlichen Vorfälle oftmals sehr schwer nachvollziehbar sind. Das Prüfen von Schuldenzuweisungen ist daher noch viel schwieriger als bei Österreichern. [Fallgeschichte 7]*

## **4.2 Wünsche und Verbesserungsvorschläge der Richter**

### **Unterstützende Beratung**

Von vielen der befragten Richter wurde der Wunsch geäußert, über das kulturelle Selbstverständnis von Zuwandererfamilien besser beraten zu werden.

*Eine muttersprachliche Beratung wäre wünschenswert. In diesem konkreten Fall wäre sie vor allem deshalb günstig gewesen, um die Bedeutung des Jungen für den Vater aufzuklären. [Fallgeschichte 1]*

*Es wäre günstig, wenn es eine Stelle gäbe, bei der man Hintergrundwissen über den kulturellen Hintergrund der an einem Fall beteiligten Personen erfragen könnte. Günstig wäre das vor allem dann, wenn man schwierige Fälle zu lösen hat. [Fallgeschichte 2]*

*Ich glaube, daß es Dinge gibt, die uns nicht gesagt werden. Dies muß man respektieren. Wir als Richter können das jedoch nicht abschätzen, wodurch es sein kann, daß wir oftmals Entscheidungen fällen, die dem Fall nicht entsprechen. Insofern wäre es wichtig, daß es jemanden gäbe, der besser über den jeweiligen Kulturkreis Bescheid weiß und an den man sich in der Folge auch wenden kann. [Fallgeschichte 9]*

*Es wäre auf alle Fälle von Nutzen, wenn es bei einem Bezirksgericht mit so hohem Ausländeranteil wie bei uns eine Person im Haus gäbe, die mit Sprache und Kulturkreis vertraut wäre und die man im Rahmen des Amtstages heranziehen könnte. Wenn uns da jemand zur Verfügung stünde, der mit Kultur und Sprache vertraut ist, so wäre uns sehr geholfen. [Fallgeschichte 15]*

## **Muttersprachliche Sozialarbeiter**

Einige Richter sehen im Einsatz von muttersprachlichen Sozialarbeitern eine Möglichkeit, um einen besseren Einblick in die Lebenssituation von Zuwandererfamilien zu bekommen.

*In diesem konkreten Fall wäre es notwendig gewesen, jemanden als Unterstützung zu haben, der mit den Lebensgewohnheiten vertrauter ist und auch die Sprache beherrscht. Wenn eine Sozialarbeiterin die Sprache nicht kann, sind auch ihre Berichte nicht sehr viel wert. [Fallgeschichte 4]*

*Ich könnte mir vorstellen, daß Sozialarbeiter dieses Kulturkreises notwendig werden, weil diese wahrscheinlich auf mehr Akzeptanz stoßen. Diese könnten in Obsorgerechtsfällen auch bessere Zukunftsprognosen machen, was das Schicksal der Kinder betrifft. [Fallgeschichte 8]*



## **Notwendiges Bemühen der Richter im Umgang mit Migrantenfamilien**

Eine Familienrichterin hat einige konkrete Vorschläge darüber geäußert, welche Schritte von den Familienrichtern selbst gesetzt werden könnten, um Migrantenfamilien als Richter entsprechend weiterhelfen zu können.

*In der Beratung scheint es mir äußerst wichtig zu sein, daß wir alle Möglichkeiten aufzeigen, die es für die konkrete Situation gibt und nicht nur eine, die uns gerade einfällt. Dafür ist es wichtig, den kulturellen Hintergrund kennenzulernen, weil es dadurch meiner Meinung nach noch sehr viel differenzierter möglich wird, für ihre Probleme offen zu werden.*

*Es ist ganz wichtig, dem Anliegen von Ausländern wohlwollend zu begegnen, gleichzeitig jedoch zu verhindern, daß sie die Verantwortung für ihr Handeln nur dem Gericht überlassen. Es ist wichtig, ihnen die Verantwortung für ihr Handeln zurückzugeben. Das geht jedoch nur dann, wenn ich ihnen mehrere Entscheidungsmöglichkeiten anbiete und sie in der Folge dabei unterstütze, indem ich sie auf die jeweiligen Entscheidungsfolgen aufmerksam mache.*

*Ich würde mir auch wünschen, daß es Richter und Richterinnen gibt, die mit der Zeit die Sprache lernen und hier auch tätig werden können.*

*Im Rahmen von Entscheidungen müßte es so sein, daß wir selber so integrierte Persönlichkeiten sind, daß das, was wir den Migranten sagen, auch ankommen kann. Um von ihnen Informationen zu bekommen, ist es wichtig, unsere Wahrnehmung zu schärfen und nicht aufgrund eines vorgefertigten Wissens sofort zu interpretieren und zu glauben, allein die Herkunftskultur sei für das Handeln der jeweils Beteiligten verantwortlich. Wir müssen zwar Schlüsse ziehen, zuerst muß jedoch Offenheit für Wahrnehmung gegeben sein. Ich glaube, daß es wichtig ist, nicht nur respekt-, würdevolles und wohlwollendes Verhalten uns selber und den anderen gegenüber zu pflegen, sondern auch eine kritikvolle Einstellung an den Tag zu legen. Das heißt, sowohl das Detail und das Gesamte zu sehen, als auch auf die Wahrnehmung zu achten und sich in der Folge vor zu schnellen Interpretationen zu hüten.*

*Grundsätzlich müßten unsere Mitteilungen an Migrantenfamilien sehr knapp und klar in bezug auf die gesetzliche Regelung und in bezug auf das, was das Gericht überhaupt leisten kann, sein. In der Folge sollte auch die Entscheidung sehr klar und deutlich ausfallen, ohne lange Erklärungsresümees oder Essays zu geben, welche genauen Bestimmungen der Entscheidung zugrunde liegen. [Fallgeschichte 12]*

## **Ausblick**

Die Pilotstudie hat gezeigt, daß ein hoher Aufklärungsbedarf über Familienverständnis und -kultur von Zuwanderern besteht. In diesem Bericht wurde zunächst aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive eine Vielfalt von Themen, die das Familienverständnis von Zuwanderern aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus der Türkei betreffen, anhand von Beispielen aus der Praxis beleuchtet. In Folgeuntersuchungen soll dieser Weg fortgesetzt werden und durch direkte Auseinandersetzung mit Migrantenfamilien das bestehende Wissen vertieft und nähere Hintergründe über die Auswirkungen der Migration auf die Familiensituation und -kultur von Zuwanderern erforscht werden.

## Literaturverzeichnis

- Kuhlmann, Michael & Alwin Meyer (1989): *Ayse und Devrim: Wo gehören wir hin? Zwei türkische Mädchen erzählen*. Göttingen: Lamuv.
- Buric, Olivera (1976): *The Zadruga and the contemporary family in Yugoslavia*. In: Robert F. Byrnes (Ed.), *Communal Families in the Balkans*, S.117-138. Notre Dame-Indiana: University of Notre Dame Press.
- Burkhardt, Dagmar (1987): *Die weibliche Dimension im traditionellen Weltmodell auf dem Balkan*. In: Norbert Reiter, *Die Stellung der Frau auf dem Balkan*, S.79-98. Wiesbaden: Hassarowitz.
- Campbell, J.K. (1976): *Honour Family and Patronage*. New York/Oxford: Oxford University Press.
- Denich, Bette S. (1974): *Sex and Power in the Balkans*. In: Michelle Z. Rosaldo & Louise Lamphere, *Woman, Culture and Society*, S.243-262. Stanford: Stanford University Press.
- Erich, Vera St. (1964): *Family in Transition*. Princeton: Princeton University Press.
- Erich, Vera St. (1976): *The Last Big Zadrugas*. In: Robert F. Byrnes (Ed.), *Communal Families in the Balkans*, S.244-251. Notre Dame-Indiana: University of Notre Dame Press.
- Gililand Olsen, Mary K. (1990): *Redefining Gender in Yugoslavia*. In: *East European Quarterly* 23(4), S.431-444.
- Grandits, Hannes & Joel M. Halpern (1994): *Traditionelle Wertmuster und der Krieg in Ex-Jugoslawien*. In: *Beiträge zur Historischen Sozialkunde* 3/1994, S.91-102.
- Halpern, Joel M. (1963): *Yugoslav Peasant Society in Transition – Stability in Change*. In: *Anthropological Quarterly* 36(3), S.156-182.

- Halpern, Joel M. & David Anderson (1970): The Zadruga, a Century of Change. In: *Anthropologica* 12(1), S.84-97.
- Halpern, Joel M. & Barbara Kerewksy-Halpern (1972): A Serbian Village in Historical Perspective. New York/Chicago/San Francisco: Holt, Rinehart and Winston.
- Hammel, E.A. (1969): Economic Change, Social Mobility, and Kinship in Serbia. In: *Southwestern Journal of Anthropology* 25(2), S.188-197.
- Hammel, E.A. (1975): Reflections on the Zadruga. In: *Ethnologia Slavica* 7, S.141-151.
- Hebenstreit, Sabine (1986): *Frauenräume und weibliche Identität*. Berlin: Express Edition.
- Höcker, Christine (1987): Die Rechtsstellung der Frau auf dem Balkan in Geschichte und Gegenwart. In: Nobert Reiter, *Die Stellung der Frau auf dem Balkan*, S.203-217. Wiesbaden: Hassarowitz.
- Hösch, Edgar (1993): *Geschichte der Balkanländer*. München: Beck.
- Jensen, J.H. (1968): The Changing Balkan Family. In: *International Archives of Ethnography* 51, S.20-48.
- Kaser, Karl (1992): *Hirten Kämpfer Stammeshelden*. Wien/Köln: Böhlau.
- Kaser, Karl (1994): Abstammung, Verwandtschaft und Öffentlichkeit. In: *Beiträge zur Historischen Sozialkunde* 3/1994, S.83-90.
- Kaser, Karl (1995): *Familie und Verwandtschaft auf dem Balkan*. Wien: Böhlau.
- Kleff, Hans Georg (1985): *Vom Bauern zum Industriearbeiter*. Mainz: Verlag Manfred Werkmeister.
- Lichtenberger, Elisabeth (1984): *Gastarbeiter – Leben in zwei Gesellschaften*. Wien/Köln/Graz: Böhlau.

- Matter, Max (1992): Ehre und Moral. In: Fremde Nachbarn: Aspekte türkischer Kultur in der Türkei und in der BRD. In: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 29, S.96-104.
- Mertens, Gabriele & Ünal Akpınar (1977): Türkische Migrantenfamilien. Bonn: Arbeitsgemeinschaft katholischer Studenten und Hochschulgemeinden.
- Mitterauer, Michael (1990): Historisch-Anthropologische Familienforschung. Wien/Köln: Böhlau.
- Mitterauer, Michael (1994): Eine patriarchale Kultur? In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 3/1994, S.72-83.
- Mosley, Philip E. (1976): The Peasant Family: The Zadruga or communal joint-family in the Balkans, and its recent evolution. In: Robert F. Byrnes (Ed.), Communal Families in the Balkans, S.19-30. Notre Dame-Indiana: University of Notre Dame Press.
- Petersen, Andrea (1985): Ehre und Scham. Berlin: Express Edition.
- Schiffauer, Werner (1983): Die Gewalt der Ehre. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Schiffauer, Werner (1987): Die Bauern von Subay. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schiffauer, Werner (1991): Die Migranten von Subay: Türken in Deutschland – eine Ethnographie. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Stirling, Paul (1965): Turkish Village. New York: John Wiley & Sons.
- Straube, Hannes (1987): Türkisches Leben in der Bundesrepublik. Frankfurt/M./New York: Campus Verlag.
- Taray, Mevce (1987): Gastarbeiterfrauen in Wien. Diss. Univ. Wien.
- Vogt, Ludgera & Arnold Zingerle (1994): Ehre – Archaische Momente in der Moderne. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Ücuncü, Sadi (1984): Die Stellung der Frau in der Geschichte der Türkei. Frankfurt/M.: Fischer.

## **Zum Autor**

### **Johannes Pfliegerl**

Geboren am 11. 11. 1970 in Wien. Studium der Soziologie und Geschichte an der Universität Wien. Studienaufenthalt an der Metropolitan University in Manchester 1993. 1994 Chefredakteur der Studentenzeitschrift WIE-  
NER BLÄTTER. Seit Oktober 1995 Mitarbeiter am Österreichischen  
Institut für Familienforschung.